

Prozessrecht und Schiedsgerichtswesen
Prof. Dr. A. Braun

Hochschule Anhalt (FH)

Prozessrecht

und

Schiedsgerichtswesen

Prof. Dr. A. Braun

www.profbraun.de

5. Auflage 2008

Gliederung:

Teil A: Einleitung und Einführung

Teil B: Prozessrecht

- I) Zivilprozessrecht
- II) Arbeitsgerichtsverfahren
- III) Verwaltungsprozessrecht
- IV) Sozialgerichtsverfahren
- V) Finanzgerichtsverfahren
- VI) Strafgerichtsverfahren
- VII) Verfassungsgerichtsbarkeit (Ausblick)

Teil C: Schiedsgerichtswesen

- I) Nationales Schiedsgerichtsverfahren
- II) Internationales Schiedsgerichtsverfahren

Folienanhang

Inhaltsverzeichnis:

Teil A - Einleitung und Einführung

- Arbeitsrecht - Sozialrecht.....	85
- Prozessrecht.....	85
Folie 2: Einbindung von Bürgern in den Prozess.....	86

Teil A Einleitung und Einführung

I) Standort der Vorlesung

Folie 1

II) Überblick

1) Prozessrecht und Schiedsgerichtswesen

a) Prozessrecht als Teil des ÖR

- Bsp.: - Legalitätsprinzip und Deal
 - Urteilsverfahren und Vergleich

b) Landesrechtliche Güteverfahren

Ziel und Zweck
Erfahrungen

- Bsp.: - Kaufpreis 500,00 €
 - Nachbarstreit

c) Schiedsgerichtswesen, Doppelcharakter

- Bsp.: - Vertragliche Schiedsgerichtsvereinbarung
 und §§ 1025 ff. ZPO
 - Internationalität, UNCITRAL

2) Bedeutung von Prozessrecht und Schiedsgerichtswesen

a) Zusammenhang mit materiellem Recht

- Bsp.: - Mietminderung, Kündigung, Räumung
 - Werkvertrag, Mängel, Zahlungsanspruch

b) Vollstreckung

Ziel und Zweck von Prozessrecht und Schiedsgerichtswesen

- Bsp.:
- Verweigerte Baugenehmigung
 - Abgelehnter Rentenantrag
 - Aufhebung einer Abrissverfügung
 - Staatlicher Strafanspruch

c) Befriedungsfunktion

Widerstreitende Rechtsschutzziele
Befriedung, Rechtsanspruch und Rechtswirklichkeit

- Bsp.:
- Arbeitsgerichtliche Verfahren
 - Nachbarstreitigkeiten

3) Justiz, Anspruch und Wirklichkeit

a) Wassermann: Menschen vor Gericht

- Bsp.:
- Justiz mit menschlichem Antlitz
 - Soziologische Probleme
 - Gerichtsbauten, Bollwerke der Einschüchterung
 - Justiz und Polizei

b) Verfahrensdauer

Inland / Ausland
Statistiken

- Bsp.:
- Kündigungsschutzverfahren und § 615 BGB
 - Wirtschaftsstrafsachen
 - Sozialgerichtsverfahren

Beschleunigte Verfahren

c) Prozesskosten

Gerichtskosten, GKG
Zeugen, Dolmetscher, Sachverständige, JVEG

Rechtsanwaltskosten, RVG
Prozesskostenhilfe §§ 114 ff. ZPO

4) Die Einbindung von Bürgern in den Prozess

- a) Sinn und Zweck
- b) Soziologische Probleme
- c) Gerichtszweige, Instanzen

Kammer für Handelssachen §§ 105 – 114 GVG

Arbeitsgerichte §§ 6, 35, 41 ArbGG

Verwaltungsgerichte §§ 19 – 34 VwGO

Sozialgerichte §§ 3, 30, 38 SGG

Finanzgerichte § III FGO

Strafgerichte (Überblick)

- Schöffengericht § 29 – 57 GVG

- Strafkammern § 76 f. GVG

Folie 2

5) Prozessmaximen

Hauptgrundsätze Prozessrechtlichen und schiedsgerichtlichen
Verfahrens

- a) Verhandlungsgrundsatz / Beibringungsgrundsatz

Prozessrechtliches Korrelat zur Privatautonomie; betrifft die Beibringung des Tatsachenstoffs, der Entscheidungsgrundlage sein soll; das Gericht darf Tatsachen, die nicht von den Parteien vorgetragen sind, nicht berücksichtigen, außer gerichtsbekannte Tatsachen. Das Gericht darf die Wahrheit einer Tatsachenbehauptung nur feststellen, wenn sie bestritten ist. Geltung im zivil- und arbeitsgerichtlichen Verfahren.

- aa) Rechtsvortrag

iudex novit curia

bb) Sachvortrag, §§ 138 I ZPO, 46 II ArbGG

Materiellrechtliche Anspruchsvoraussetzungen
Vollständigkeit, Schlüssigkeit

- Bsp.: - Kaufvertragsrechtlicher Fall
- Arbeitsvertragsrechtlicher Fall

cc) Wahrheitspflicht §§ 138 I ZPO, 46 II ArbGG

Wahrheitspflicht und Prozessbetrug, § 263 StGB

- Bsp.: - Behauptete Sicherungsübereignung
- Vorschaden bei Verkehrsunfall

dd) Bestreiten, §§ 138 II, 46 II ArbGG

Rechtsfolge des Nichtbestreitens § 138 III ZPO
Rechtsfolge des Bestreitens, Beweisführung, Beweisangebot

Beweislastregelung (Grundsatz):

Jede Partei muss für den Fall des Bestreitens die anspruchsvernichtenden Tatsachen beweisen.

oder

Jede Partei trägt die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen der ihr günstigen Rechtsnorm.

- Bsp.: - Behauptete Sicherungsübereignung
- Vorschaden bei Verkehrsunfall

Ausblick auf die Beweismittel (SAPUZ)
Gerichtliches Geständnis § 288 ZPO

ee) Beweiserhebung von Amts wegen §§ 144 ZPO, 46 II ArbGG

Ausnahme; neuere Rechtspraxis

- Bsp.: - Zusätzlicher Parkplatz in der Tiefgarage
- Krankenhaus oder Kurheim

ff) Mitwirkung des Gerichts bei der Tatsachenfeststellung

Richterliche Aufklärungspflicht § 139 ZPO
Anordnung des persönlichen Erscheinens § 141 ZPO
Vorbereitung des Termins § 273 ZPO

Bsp.: - Die beiden Stahlschränke
- Die vorgelegten Stempelkarten

b) Untersuchungsgrundsatz/ Ermittlungsgrundsatz/ Officialmaxime

Die Rechtsverfolgung geschieht von Amts wegen. In der reinen Form grundsätzlich nur im Straf- und Bußgeldverfahren (Ausnahmen unter Teil B VI).

Der Staat hat nicht nur den materiellen Strafanspruch, sondern auch das Recht und die Pflicht zur Strafverfolgung.

Anklagemonopol der StA §§ 151, 152 StPO

Legalitätsprinzip §§ 153 ff. StPO

Entlastung durch Beweisanträge, Gegenerklärungen, Stellungnahmen

Bsp.: - Die anonyme Strafanzeige
- Glaubwürdigkeitsgutachten

c) Eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz

In allen anderen Verfahrensarten gilt der sogenannte eingeschränkte Untersuchungsgrundsatz. Das bedeutet, dass das Gericht nur auf Antrag oder Anregung bzw., bei erkennbarem Anlass den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt.

- Verwaltungsgerichtsverfahren § 86 VwGO
- Sozialgerichtsverfahren § 103 SGG
- Finanzgerichtsverfahren § 76 FGO

- Bsp.: - Müllsammelstelle auf dem Nachbargrundstück
- Der Antrag auf Erwerbsminderung
- Aufwändige Bewirtungskosten als Betriebsausgaben

Ausnahmen im Zivilprozess
§§ 616, 640 I, 640 d ZPO

d) Verfügungsgrundsatz / Dispositionsmaxime

Ebenfalls Ausfluss der Privatautonomie

Die Parteien verfügen über den Streitgegenstand, Gang und Inhalt des Verfahrens.

Sie eröffnen durch Klage bzw. Antrag und ggf. Rechtsmittel das Verfahren und die weiteren Instanzen.

Sie beenden es durch Rücknahme (z.B. §§ 269, 516, 565 ZPO) oder Vergleich (z.B. §794 ZPO).

Sie bestimmen durch die Sachanträge (z.B. §§ 308, 526, 557 ZPO) durch Anerkenntnis (z.B. § 307 ZPO) oder Verzicht (z.B. §§ 306, 515, 565 ZPO).

Gilt nicht im Strafverfahren. Hinweis auf Deal.

- Bsp.: - Teilklage
- Arbeitsgerichtlicher Vergleich
- Klagerücknahme

e) Unmittelbarkeitsgrundsatz

Verhandlung und Beweisaufnahme muss ohne Zwischenstationen vor dem erkennenden Gericht stattfinden (z.B. §§ 309, 355).

Ausnahmen: §§ 361, 362 ZPO; (gilt nicht im Strafprozess)

- Bsp.: - Der neue Amtsrichter
- Die gehbehinderte Zeugin

f) Mündlichkeitsgrundsatz

Gilt grundsätzlich in allen Verfahrensarten. Ausnahmen sind selten, z.B. §§ 128 II, III ZPO, 276 – 295 StPO.

g) Rechtliches Gehör

Verfassungsrechtlich in Art. 103 I GG gewährtes Recht in allen Verfahrensarten.

III) Zusammenfassung

IV) Leseprogramm

- Jauernig, Zivilprozessrecht: §§ 1 – 8
- Thomas/Putzo, ZPO: Einleitung I

Teil B Prozessrecht

I) Zivilprozessrecht

1) Zulässigkeit des Rechtswegs

Je nach Rechtsnatur oder Sondervorschrift ist die Gerichtsbarkeit zu bestimmen.

a) Ordentliche Gerichte § 12 GVG

Amts-, Land-, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof

b) Ordentlicher Rechtsweg § 13 GVG

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen

Abgrenzung zu anderen Gerichtsbarkeiten

z.B. Verwaltungsgerichts § 40 VwGO, Arbeitsgerichte §§ 2, 2a ArbGG

c) Streitigkeiten über Rechtsweg

§§ 17, 17 a GVG

Sofortige Beschwerde

Verweisungsantrag

- Bsp.:
- Das Arbeitsgericht verneint die Zulässigkeit des Rechtswegs, weil es Dienstvertrag annimmt.
 - Das Sozialgericht verweist den Sozialhilfestreit an das VG.

2) Zuständigkeiten

a) Funktionelle Zuständigkeit

Sie bezieht sich darauf, welches Rechtsorgan tätig zu werden hat.

- Bsp.: - Amts-, Landgericht § 72 GVG
- Vereinssachen § 3 RPflG

b) Sachliche Zuständigkeit

Sie bezieht sich darauf, welches Gericht in erster Instanz die Sache zu erledigen hat.

aa) Maßgeblichkeit des Streitwerts §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG

Wertfestsetzungen §§ 3 ff. ZPO

- Bsp.: - Leistungsklage 3.000,00 €
- Leistungsklage 5.000,01 €

bb) Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten

Wertfestsetzungen §§ 3 ff. ZPO

- Bsp.: - Leistungsklage auf 3.000,00 € aus Kauf-
und 3.000,00 € aus Werkvertrag
- Gehaltsansprüche aus Dienstvertrag

cc) Sondervorschriften §§ 23 Nr. 2, 71 II GVG, 621 ZPO

dd) Zuständigkeitsvereinbarung §§ 38 ff. ZPO

Voraussetzungen

- Bsp.: - AGB mit Verbraucher
- Vereinbarung Kaufmann mit Freiberufler

c) Örtliche Zuständigkeit

Auch Gerichtsstand genannt; sie bezieht sich darauf, welches Gericht wegen seines örtlichen Sitzes die Sache zu erledigen hat. Maßgeblich ist der landesrechtlich festgelegte Gerichtsbezirk.

Die Zuständigkeitsvorschriften der §§ 12 – 37 ZPO

- aa) Allgemeiner Gerichtsstand
- bb) Besonderer Gerichtsstand
- cc) Ausschließlicher Gerichtsstand
- dd) Wahl des Gerichtsstandes
- ee) Gerichtsstandsvereinbarung

- d) Folgen der Unzuständigkeit

§ 281 Verweisungsantrag

- 3) Der Geschäftsverteilungsplan § 21 e GVG

- 4) Ausschließung und Ablehnung von Richtern

- a) Bericht aus der Praxis
- b) Richterablehnung

Insbesondere die Besorgnis der Befangenheit, § 42 ZPO.

Wortlaut des Antrags, insbesondere die Glaubhaftmachung durch dienstliche Äußerung des abzulehnenden Richters.

- 5) Rechtsanwaltschaft

Unabhängige Organe der Rechtspflege § 1 BRAO

- a) Anwaltsprozess § 78 ZPO
- b) Grundsatz der freien Advokatur § 20 II BRAO
- c) Lokalisierung § 18 BRAO
- d) Postulationsfähigkeit

Fähigkeit bei Gericht auftreten und wirksam Prozesshandlungen vornehmen zu können.

Neue Rechtslage zur Simultanzulassung,

Vorsicht bei der Anwaltswahl,

Singularzulassung nur noch beim BGH § 171 BRAO.

6) Zusammenfassung

7) Leseprogramm

- Jauernig: §§ 9 – 17
- Thomas/Putzo: Vor § 1 Rz. 1 – 11; §§ 1 – 48

8) Gang des Verfahrens

a) Partei

Partei ist, wer für sich Rechtsschutz vom Gericht begehrt und gegen wen Rechtsschutz begehrt wird.

aa) Parteifähigkeit § 50

Natürliche Personen
Juristische Personen
OHG, KG und BGB-Gesellschaft sind parteifähig

bb) Vertretungsverhältnis; gesetzlich, gewillkürt

b) Prozessfähigkeit

Prozessfähigkeit bedeutet, einen Prozess selbst oder durch Vertreter führen zu können.

Prozessunfähigkeit, Geschäftsunfähigkeit und beschränkte Geschäftsfähigkeit

- Bsp.:
- 17-Jähriger will Arbeitslohn einklagen.
 - Die Ehefrau will für ihren im Koma liegenden Ehemann Schadenersatzansprüche aus Verkehrsunfall geltend machen.

c) Aktiv- und Passivlegitimation

aa) Aktivlegitimation bedeutet, Inhaber des behaupteten Rechts zu sein.

Bsp.: - Kaufmann klagt eine KP-Forderung aus Vertrag ein.
- Mieter macht Ansprüche eines Besuchers gegen Vermieter auf Schadenersatz wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend (Drittschadensliquidation).

bb) Passivlegitimation bedeutet, Träger der behaupteten Verbindlichkeit zu sein.

Bsp.: - Käufer wird, wie vor, wegen KP-Forderung vom Verkäufer in Anspruch genommen.
- Im Kündigungsschutzprozess wird die GmbH aus einer GmbH + Co. KG verklagt.

cc) Prozessstandschaft

Recht im eigenen Namen über ein fremdes Recht zu prozessieren.

Gesetzliche P. Gütergemeinschaft, verwaltender Ehegatte § 1422 BGB.

Partei Kraft Amtes, Insolvenz-, Nachlass- und Zwangsverwalter.

(§§ 56 ff. InsO, 1985 BGB, 146 ff. ZVG)

Gewillkürte Prozessstandschaft

Bsp.: - Actio pro socio, Klage eines BGB-Gesellschafters gegen Mitgesellschafter auf Beitragszahlung.

- Klage des Arbeitgeberverbandes gegen Gewerkschaft auf Unterlassung eines Streiks gegen Mitgliedsunternehmen.

- d) Klage
 - aa) Nochmals: Obligatorisches außergerichtliches Güteverfahren nach Landesrecht
 - bb) Klagearten
 - Klageschrift § 253
 - Leistungsklage
 - Feststellungsklage
 - Gestaltungsklage
 - Kombinierte Klagen
 - Stufenklage § 254
 - cc) Rubrum
 - dd) Übung zu b) und c); **Folie 3**
- e) Gerichtskosten
- f) Rechtsanwaltskosten
- g) Gutachterkosten
- h) Prozesskostenrisikoberechnung
- i) Übung zu 4) – 8); **Folie 4 - 7**
- j) Verfahrensablauf bis zur Zustellung
- k) Zustellung
- l) Verfahrensentscheidung des Gerichts
 - Bestimmung der Verfahrensweise § 272 I

- aa) Früher erster Termin §§ 272 II, 273 – 274
- bb) Schriftliches Vorverfahren §§ 272 II, 276

9) Verfahrensgang (Überblick)

Früher erster Termin

- a) Zustellung der Klage mit Terminladung
§§ 274 I, II, 271; 253 V, 166 ff.; 495

Der Richter trifft die erforderlichen Maßnahmen.

Amtliche Auskunft einholen § 273 III
Erwiderungsfrist § 275 I 1

- b) Schriftliches Vorverfahren

Zustellung der Klageschrift mit Aufforderung, Verteidigungsabsicht, sofern vorhanden, anzuzeigen und – falls sie besteht – binnen 2 Wochen Klageerwiderung einzureichen § 276 I, II.

Ggf. Erwiderungsfrist für Kläger § 276 III

Erfolgt keine Anzeige der Verteidigungsbereitschaft, so entscheidet das Gericht auf Antrag, der schon in der Klageschrift gestellt werden kann, ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnis-Urteil § 331 III.

Wechselnde Schriftsätze

- c) Güteverhandlung § 278

Obligatorische Güteverhandlung
Grundsatz: § 278 I
Ausnahmen: § 278 II
Vergleichsabschluss

Ist die Güteverhandlung erfolglos, so schließt sich die mündliche Verhandlung sowohl im frühen ersten Termin, als auch im Haupttermin unmittelbar an.

Erfahrungen aus dem arbeitsgerichtlichen Verfahren § 54 ArbGG.

d) Haupttermin

Bei frühem ersten Termin wird jetzt die mündliche Verhandlung fortgesetzt, die Anträge sind dort bereits gestellt.

Bei schriftlichem Vorverfahren werden jetzt die Anträge gestellt.

e) Erfahrungsbericht aus dem Gerichtssaal

f) Kontradiktorische Verhandlung

Erörterung des Sach- und Streitstandes
Ausübung des Fragerechts, § 139 I, II
Beweisaufnahme
Weitere Termine

g) Endurteil, Termin zur Verkündung einer Entscheidung
§ 310

10) Ausgewählte Hinweise

a) Anspruchshäufung § 260

Beachte die Zuständigkeit des Gerichts
Subjektive und objektive Klagenhäufung
Streitgenossenschaft
Streitverkündung §§ 72 – 74
Nebenintervention §§ 66 - 71

b) Klageänderung § 263

Klageerweiterung

c) Klagerücknahme

d) Beweiswürdigung § 286

e) Schadensermittlung, Höhe einer Forderung § 287

- f) Glaubhaftmachung § 294
- g) Zurückweisung verspäteten Vorbringens § 296
- h) Verfahren vor den Amtsgerichten
 - Anzuwendende Vorschriften § 495
 - Verfahren nach billigem Ermessen § 495a
 - Einreichen von Schriftsätzen, Erklärungen zu Protokoll § 496
 - Ladungen § 497
 - Belehrung über schriftliches Anerkenntnis § 499
 - Erklärung über Urkunden § 510
- i) Säumnis und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 - Allgemeine Versäumnisfolge, § 230
 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 233
 - Wiedereinsetzungsfrist § 234
 - Wiedereinsetzungsantrag § 236
- j) Versäumnisurteil
 - Versäumnisurteil gegen den Kläger § 330
 - Versäumnisurteil gegen den Beklagten § 331
 - Einspruch § 338
 - Einspruchsfrist § 339
 - Einspruchsschrift § 340
 - Wirkung des Einspruchs § 342
 - Zweites Versäumnisurteil § 345
 - Wirkung § 514 I, II

11) Beweismittelrecht

12) Grundzüge des Rechtsmittelrechts §§ 511 - 577

13) Leseprogramm

- Jauernig: §§ 18 – 23, 24 – 29; 34; 49 – 56; 61 – 65; 72 - 75

- Thomas/Putzo: Lesen Sie zu Teilen des Vorlesungsstoffes oder zu nachbearbeitungswürdigen Teilen die Kommentierungen!

14) Beweismittelrecht (SAPUZ); §§ 355 – 494a

a) Nochmals

Erklärungspflicht, § 138 III
Darlegungs- und Beweislast

b) Grundsätze

Unmittelbarkeit, § 355
Beibringungsfrist, § 356
Parteiöffentlichkeit, § 357
Beweisbeschluss, § 358

c) Beweis durch Augenschein §§ 371 – 372a

Augenschein ist jede sinnliche Wahrnehmung, betr. die zu beweisende Tatsache, also nicht nur durch Sehen.

d) Zeugenbeweis §§ 373 – 401

Benennung der Zeugen
Bereiterklärung von Zeugen gegenüber einer Partei ist nicht erforderlich.
Hinweis aus der Praxis

aa) Ladung, § 377

bb) Auslagenvorschuss, §§ 379 ZPO, 19 ff. JVEG

cc) Ausbleiben von Zeugen, §§ 380, 381

dd) Zeugnisverweigerung, §§ 383, 384

ee) Beeidigung, §§ 391, 392; §§ 478 – 484

- ff) Wahrheitsermahnung; Vernehmung zur Person, § 395
 - gg) Vernehmung zur Sache, § 396
 - hh) Fragerecht der Parteien, § 397
 - ii) Verzicht auf Zeugen, § 399
- e) Beweis durch Sachverständige §§ 402 – 414
- aa) Anwendbarkeit der Vorschriften für Zeugen, § 402
 - bb) Beweisantritt, § 403
 - cc) SV-Auswahl, § 404, 405
Hinweise aus der Praxis
 - dd) Ablehnung des SV, § 406
 - ee) Schriftliches Gutachten
 - ff) Neues Gutachten (Obergutachten), § 412
 - gg) Sachverständige Zeugen, § 414
- f) Beweis durch Urkunden §§ 415 – 444
Urkunde ist jede verkörperte Gedankenäußerung
- aa) Öffentliche und private Urkunden, §§ 415 – 418
Hinweis aus der Praxis betr. Bedeutung von Urkunden im Vergleich zu Zeugenbeweis.
 - bb) Vorlegung, Beweisantritt, § 420
 - cc) Vorlegung durch Gegner, Beweisantritt, § 421, 424
Verfahren, §§ 425 – 432
 - dd) Schriftvergleichung, § 441

- g) Parteivernehmung §§ 445 – 455
 - aa) Vernehmung des Gegners, Beweisantritt, § 445
 - bb) Weigerung des Gegners, § 446
 - cc) Vernehmung der beweispflichtigen Partei, § 447
 - dd) Vernehmung v. A. w., § 448
 - ee) Beeidigung, § 452

- h) Selbständiges Beweisverfahren §§ 485 – 494a
 - aa) Sinn und Zweck des selbstständigen Beweisverfahren ist es, Beweis durch ein besonders geregeltes Verfahren in den Fällen durchzuführen, in denen zu besorgen ist, dass ein Beweismittel verloren geht oder seine Benutzung erschwert wird (§ 485 I).

 - bb) Da das Verfahren durch Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts eingeleitet werden kann, ist bei Antragstellung anwaltschaftliche Vertretung auch dann nicht erforderlich, wenn die Zuständigkeit des LG oder des OLG gegeben ist (§ 486 IV).

Bsp.:
 - Die eingestürzte Kaimauer
 - Der todkranke Zeuge
 - Die fehlerhaft betonierte Etagendecke
 - Die mangelhafte Werkausführung

 - cc) Rechtsstreit ist noch nicht anhängig, § 485 II
Rechtsstreit ist bereits anhängig, § 485 I
Zuständiges Gericht, § 486

 - dd) Inhalt des Antrags, § 487

 - ee) Ladung des Gegners, § 491

 - ff) Beweisaufnahme, § 492

 - gg) Benutzung im Prozess, § 493

- hh) Frist zur Klageerhebung, § 494a
- ii) Übung zu h); **Folie 8**
- kk) Leseprogramm:
 - Beck'sches Prozessformularbuch Teil I,
 - Thomas/Putzo, §§ 485 – 494a

15) Grundzüge des Rechtsmittelrechts, Rechtskraft

Rechtsmittel sind Berufung, Revision und Beschwerde

- a) Berufung §§ 511 – 541
 - aa) Gegen Urteile des ersten Rechtszugs, § 511 I
Zulässigkeit, § 511 II
Streitwertberufung, Beschwerdewert > 600,- €
Zulassungsberufung
 - bb) Berufungsgründe, Rechtsvertretung, § 513
Änderung durch die ZPO-Novelle
 - cc) Rücknahme der Berufung, § 516
 - dd) Berufungsfrist, § 517
 - ee) Berufungsschrift, § 519
 - ff) Berufungsbegründung, § 520
 - gg) Anschlussberufung, § 524
 - hh) Verfahren, § 525
- b) Revision §§ 542 – 566
 - aa) Gegen Berufungsurteile, § 542
 - bb) Zulassungsrevision, § 543
 - cc) Nichtzulassungsbeschwerde, § 544
 - dd) Revisionsgründe, Rechtsverletzung, §§ 545 – 547

- ee) Revisionsfrist, § 548
 - ff) Revisionseintragung, § 549
 - gg) Revisionsbegründung, § 551
 - hh) Anschlussrevision, § 554
 - ii) Verfahren, § 555
 - kk) Sprungrevision, § 566
- c) Beschwerde §§ 567
- aa) Sofortige Beschwerde, § 567
 - § 567 I Nr. 1: Zahlreiche Fälle (vgl. z. B. Thomas/Putzo § 567 RZ 2)
§§ 46 II, Z 1 II, 99 II, 127 II, III, 252, 269 V, 494a II
 - § 567 I Nr. 2: Gegen Entscheidungen, die eine mündliche Verhandlung nicht erfordern; § 128 IV
 - Frist, Form, § 569 (Notfrist)
Verfahren, § 572
 - bb) Einfache Beschwerde
Gegen andere Entscheidungen des Gerichts,
Frist- und Formlosigkeit.
- d) Rechtskraft
- Es wird in formelle und materielle Rechtskraft unterschieden.
- aa) Formelle Rechtskraft
Rechtsmittel sind nicht mehr möglich, also wenn Rechtsmittelfrist abgelaufen oder ein Rechtsmittel nicht statthaft ist.

- bb) Materielle Rechtskraft
Über denselben Streitgegenstand kann ein neuer Prozess zwischen den Parteien nicht mehr geführt werden.
- cc) Durchbrechung der Rechtskraft
Wiederaufnahme des Verfahrens, §§ 578 – 591
Wesentliche Änderung des Sachverhalts
Bsp.: - Falsche Zeugenaussage, § 580
- Die Tariffähigkeit des CGB; Urteil aus dem Jahre 1970; BAG vom 28.03.2006

16) Leseprogramm

- Jauernig: §§ 18 – 23
- Thomas/Putzo

17) Urkunden und Wechselprozess §§ 592 – 609a

Urkunden- und Wechselprozess sind besondere Verfahrensarten, die wg. ihrer Beschränkung auf das Beweismittel der Urkunde und sofort zu beweisender Einwendungen des Beklagten schnell zu einem Titel führen sollen.

- a) Urkundenprozess
 - aa) Voraussetzungen, § 592
Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Leistung vertretbarer Sachen oder Wertpapiere.
 - bb) Klageinhalt, Urkunden, § 593
 - cc) Keine Widerklage, § 594
 - dd) Übergang zu dem ordentlichen Verfahren, § 596
 - ee) Vorbehaltsurteil, § 599
 - ff) Nachverfahren, § 600
- b) Wechsel-, Scheckprozess
 - aa) Gerichtsstand, § 693

- bb) Klageinhalt, § 694
- cc) Vorschriften über Urkundenprozess sind anwendbar (§§ 596, 599, 600).
- c) Leseprogramm
 - Beck'sches Prozessformularbuch Teil I Q
 - Jauernig, § 89
 - Thomas/Putzo, Anm. zu §§ 592 – 605a

18) Mahnverfahren §§ 688 – 703d

Das formblattmäßig zu betreibende gerichtliche Mahnverfahren ist ein vereinfachtes, schnelles und kostengünstiges Verfahren zur Erzielung eines Titels, wenn die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in € begehrt wird.

Bei Widerspruch muss allerdings ins Streitige Verfahren übergewechselt werden, so dass die Vorteile dadurch beseitigt werden.

- a) Zulässigkeit, § 688
- b) Zuständigkeit, maschinelle Bearbeitung, § 689
Rechtsstand in LSA
- c) Mahnantrag, § 690a
Formblattzwang (§ 703c)
Kosten, Anlage 1 zum GKG, 0,5 Gebühren; VV Nr. 3305, 1 Gebühr
- d) Zurückweisung des Antrags, § 691
Vorsicht! Bei Verjährungsunterbrechung ist § 691 II zu beachten.
Monierung durch das AG
- e) Erlass des Mahnbescheids, § 692
- f) Zustellung des Mahnbescheids, § 693
- g) Widerspruch, § 694
- h) Überleitung in das Streitige Verfahren, §§ 696 – 698

- i) Vollstreckungsbescheid, § 699
- k) Vollstreckungsbescheid ist Titel
Vorsicht bei Vollstreckung aus dem VB (§ 717 II)
- l) Übung zu 18)
- m) Leseprogramm
 - Jauernig, § 90;
 - Thomas/Putzo, Anm. zu §§ 688 – 703 d

19) Arrest und einstweilige Verfügung §§ 916 – 945

Die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes können durch Antrag zu Protokoll des zuständigen Gerichts in Gang gesetzt werden. Anwaltschaftliche Vertretung ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Zuständigkeit des LG gegeben ist (§§ 920 II, 936). Sie dienen nur der vorläufigen Sicherung, nicht der Befriedigung des Ast.

Der Arrest unterscheidet sich in der einstweiligen Verfügung dadurch, dass er zur Sicherung der ZV wg. einer Geldforderung beantragt wird.

Die einstweilige Verfügung wird hingegen zur Verhinderung der Veränderung eines Zustandes oder zur Regelung eines einstweiligen Zustandes begehrt.

- a) Arrestverfahren
 - Bsp.: - Der Vermieter V hat einen Mietzinsanspruch gegen den ausgezogenen Mieter M. Dieser will sich gerade ins Ausland absetzen; sein Lieferfahrzeug steht abfahrtsbereit am Hauptzollamt in Leipzig.
- aa) **Arrestanspruch**, § 916
- bb) **Arrestgrund**, § 917
- cc) Arrestgericht, § 918
- dd) Arrestantrag, § 920
- ee) Arresturteil, Arrestbeschluss, § 921
- ff) Abwendungsbefugnis, § 923

- gg) Widerspruch, Berufung §§ 924, 511 ff.
- hh) Nachverfahren, § 926
- ii) Vollziehung des Arrests, § 928

b) Einstweiliges Verfügungsverfahren

- Bsp.:
- Die verweigerte Herausgabe der Kasse, der Kassenbelege, der Buchhaltungsunterlagen durch den abgewählten Vereinsvorstand.
 - Der Wettbewerber U des Kaufmanns K verstopft durch sinnlose tagelange Faxsendungen dessen Faxgerät.
 - Der betroffene Chefarzt A liest in der Monatszeitschrift die Überschrift „Chefarzt beantragt Sozialhilfe“. Tatsache ist, dass er für seinen behinderten Sohn Eingliederungshilfe für eine angemessene Schulbildung gem. § 40 I Nr. 3 BSHG beantragt hatte.
 - Ein Wettbewerber U wirbt grob rechtswidrig, z. B. mit herabwürdigender vergleichender Werbung unter Namensnennung des K.

aa) Arten der einstweiligen Verfügung sind die betr. den Streitgegenstand und die zur Regelung eines einstweiligen Zustandes, §§ 935, 940.

Über § 940, Geltung der Arrestvorschriften bedarf es eines

- **Verfügungsanspruches** und eines
- **Verfügungsgrundes.**

bb) Zuständiges Gericht, § 937

cc) Inhalt der einstweiligen Verfügung, § 938

dd) Das Verfahren bewegt sich wie das Arrestverfahren; Urteil, Beschluss, Abwendungsbefugnis, Widerspruch, Berufung, Nachverfahren, Vollziehung.

c) Übungen zu 19); **Folie 9, 10**

d) Leseprogramm

- Beck'sches Prozessformularbuch Teil I R
- Thomas/Putzo, Anm. zu §§ 688 – 703d

20) Grundzüge der Zwangsvollstreckung
§§ 704 – 915h

Ziel des Erkenntnisverfahrens ist es, einen vollstreckungsfähigen Titel zu erhalten aus dem die zwangsweise Durchsetzung durchgeführt werden kann.

Vollstreckbare Titel werden genannt in §§ 708, 794; für die Praxis besonders bedeutsam sind Vollstreckungsbescheide, Urteile, Arrestbeschlüsse bzw. Arresturteile, Beschlüsse bzw. Urteile im einstweiligen Verfügungsverfahren und notarielle Erklärungen, die vollstreckungsfähigen Inhalt haben.

Bsp.: - Der des Diebstahls ertappte Kunde/AN
- Unterhaltsansprüche/sonstige unstreitige Zahlungsansprüche

- a) Vollstreckungsorgane
Gerichtsvollzieher, § 753 I
Vollstreckungsgericht i. d. R. AG, § 764 I
Prozessgericht, §§ 887, 888, 890
- b) Parteien der ZV
Vollstreckungsgläubiger
Vollstreckungsschuldner
Dritte, §§ 829, 840, 771
- c) Voraussetzungen der ZV
Titel, §§ 708, 794
Klausel, §§ 724, 725
Zustellung, §§ 166 ff.
- d) Verfahrensgrundsätze
Dispositionsmaxime; ZV erfordert stets Antrag
Verhandlungsgrundsatz
Zeitliche Priorität
- e) Allgemeine Vorschriften
 - aa) Vorläufige Vollstreckbarkeit
Ohne Sicherheitsleistung, § 708
Mit Sicherheitsleistung, § 709
 - bb) Schadensersatz bei aufhebendem Urteil, § 717 II

- cc) Sicherungsvollstreckung, § 720a
 - dd) Räumungsfrist, § 721
 - ee) Durchsuchung, Gewaltanwendung, § 758
 - ff) Vollstreckungsabwehrklage, § 767
 - gg) Drittwiderspruchklage
 - hh) Insbesondere: Eidesstattliche Versicherung
(früher Offenbarungseid), § 807
Ziel und Zweck; §§ 899 – 915
- f) Vollstreckung in das bewegliche Vermögen, §§ 803 – 863
- aa) Pfändung körperlicher Sachen
Die ZV in körperliche Sachen erfolgt durch den GV im Wege der Pfändung (§§ 753, 808); sie geschieht durch Anbringung des Pfandsiegels oder durch Wegnahme.
Ziel ist es, durch Versteigerung der Pfandsache die Kosten der ZV und die Befriedigung des Gläubigers herbeizuführen (§ 814).
Unpfändbare Sachen, § 811
Austauschpfändung, § 811a
 - bb) Pfändung und Überweisung von Forderungen
Pfändung einer Geldforderung, Stellung des Drittschuldners, §§ 828, 829
Zuständig ist das AG gem. § 828 II
Überweisung, §§ 835, 836
Erklärungspflicht des Drittschuldners, § 840

Insbesondere:
Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen, §§ 850 ff.
Unpfändbare Bezüge, § 850a
Bedingt pfändbare Bezüge, § 850b
Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen, § 850c
 - cc) ZV in das unbewegliche Vermögen, §§ 864 – 871
Die ZV in das unbewegliche Vermögen geschieht durch Eintragung einer Sicherheitshypothek, durch

Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung,
§ 866.

dd) ZV zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und
zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassung,
§§ 883 – 898.

Herausgabe, § 883

Vertretbare Handlungen, § 887

Nicht vertretbare Handlungen, § 888

g) Übung zu 21), **Folie 11, 12**

h) Leseprogramm

- Beck'sches Prozessformularbuch Teil III A – E

II) Arbeitsgerichtliches Verfahren

1) Zulässigkeit des Rechtsweges¹

Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen wird gemäß § 1 durch die Arbeitsgerichte (ArbG), die Landesarbeitsgerichte (LAG) und das Bundesarbeitsgerichts (BAG) ausgeübt.

Ausschließliche Zuständigkeit (§ 2). Auch für AN-Erfindungen und Urheberrechtsstreitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis (§ 2 II), ansonsten Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Für Rechtsstreitigkeiten gelten §§ 48, 17 - 17b GVG; Verweisungsantrag, Verweisungsbeschluss, sofortige Beschwerde.

Folie 13: Kündigungsschutzklage (ArbG)

2) Zuständigkeiten

a) Sachliche Zuständigkeit

Dreistufiger Aufbau (ArbG, LAG, BAG). Nur im Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren ist der Rechtsweg zweistufig (§ 72 IV).

Das Arbeitsgericht ist stets Eingangsinstanz (§ 81).

aa) Sachliche Zuständigkeit im Urteilsverfahren
Gemäß § 2 sind die ArbG zuständig in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Urteilsverfahren).
Darstellung von § 2 I.

Bsp.: - Klage im Kündigungsschutzverfahren
- Klage auf Entgelt
- Klage auf Schadensersatz

bb) Sachliche Zuständigkeit im Beschlussverfahren
Gemäß § 2a sind die ArbG zuständig in Beschlussverfahren.
Darstellung von § 2 a.

¹ Paragraphenangaben ohne Nennung eines Gesetzes sind solche des ArbGG

- Bsp.:
- Streitigkeiten zwischen AG und BR über das Bestehen eines MBR nach § 87 BetrVG.
 - Streitigkeiten über die Wahl zum Aufsichtsrat nach dem MitbestG.
 - Streitigkeiten über die Tariffähigkeit einer Gewerkschaft.

b) Funktionelle Zuständigkeit

Sie bezieht sich darauf, welches Rechtspflegeorgan zuständig ist.

Wird auch darauf bezogen, welches Gericht im Instanzenaufbau zuständig ist.

- Bsp.:
- ArbG, LAG, BAG
 - Mahnverfahren § 20 RPfIG

c) Örtliche Zuständigkeit

Nach §§ 46, 12 ff. ZPO.

d) Schlichtungsverfahren in Ausbildungsfällen

Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Azubis aus dem Berufsausbildungsverhältnis müssen als Zulassungsvoraussetzungen für eine Klage im Schlichtungsverfahren vor einem Ausschuss der zuständigen Kammer (Handwerkskammer, RAK, IHK etc.) durchlaufen (§ 111).

3) Besetzung der Gerichte für Arbeitssachen

Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern (§ 6) in allen Instanzen.

Berufung, Voraussetzungen für ehrenamtliche Richter, Schutz (§§ 20 ff.).

Besetzung der Kammern (§ 16 II).

Besetzung der Senate (§ 41 II).

Güteverfahren vor dem Vorsitzenden (§ 54 I).

4) Geschäftsverteilungsplan §§ 6a, 21e GVG

5) Arbeitnehmerbegriff

Die Legaldefinition gilt nur für das arbeitsgerichtliche Verfahren (§ 5), gleichwohl allg. Richtlinie für die Statusbestimmung.

Handelsvertreter (§ 5 II i.V.m. § 92a HGB Einfirmer-HV).

6) Parteifähigkeit

Parteifähigkeit wie § 50 ZPO und zusätzlich Gewerkschaften und AG-Vereinigungen pp. (§ 10).

7) Prozessvertretung

a) Arbeitsgerichte

Gemäß § 11 I kein Anwaltszwang; Vertretungsmöglichkeit durch Mitarbeiter, Beauftragte; Vorsicht Rechtsberatungsg; Gewerkschaften; AG-Verbände.

b) Landesarbeitsgerichte

Anwaltszwang; Vertretung durch Gewerkschaften und AG-Verbände.

c) Bundesarbeitsgericht

Anwaltszwang

8) Beiordnung eines RA, Prozesskostenhilfe § 11a

Hinweis auf Rechtsantragstellen der ArbG

9) Kostentragungspflicht

a) Urteilsverfahren

Keine Vorschusspflicht nach GKG

Im ersten Rechtszug keine Kostenerstattungspflicht der obliegenden Partei (§ 12a I). Kostenerstattung und Kostenausgleich nach §§ 90 ff. ZPO nur in den Rechtsmittelinstanzen (§ 12a II).

b) Beschlussverfahren

Keine Vorschusspflicht; keine Gerichtskosten (§ 2 II GKG)

c) Kostenberechnung

Neuregelung durch das GKG, Teil 8 (Nr. 8100 ff.)

10) Gang des Urteilsverfahrens

a) Grundsatz § 46

Ausnahmen; insbesondere kein früher erster Termin und schriftliches Vorverfahren.

b) Verfahren bis zur Güteverhandlung

- Klage §§ 46 II, 253 ff. ZPO
- Zustellung § 50
- Persönliches Erscheinen § 51
- Öffentlichkeit § 52

c) Güteverhandlung § 54

- Vor dem Vorsitzenden alleine;
- Sinn, Zweck;
- Rücknahme der Klage, Kosten;
- Vergleich, Kosten;
- Versäumnisurteil;
- 2. Güteverhandlung;
- Scheitern der Güteverhandlung;
- Erfahrungen aus dem Gerichtssaal.

d) Vorbereitung der streitigen Verhandlung § 56

- Aufforderung an die Parteien;
- Anordnung des persönlichen Erscheinens;
- Zeugenladung;

- Terminbestimmung.
- e) Prozessförderung in Kündigungsschutzverfahren § 61a
- f) Verhandlung vor der Kammer § 57
 - Versäumnisurteil, **Einspruch 1 Woche** (§ 5a);
 - Gütliche Beilegung § 57 II;
 - Kontradiktorische Verhandlung;
 - Beweisaufnahme;
 - Verkündung des Urteils.

11) Gang des Mahnverfahrens (Überblick)

- Formblattverfahren § 46a VIII;
- Grundsatz § 46a I;
- **Widerspruchsfrist 1 Woche** § 46a III;
- Verfahren bei Widerspruch § 46a IV;
- Einspruchsfrist 1 Woche §§ 46a, 59, 700 ZPO.

12) Beschlussverfahren (Überblick)

- Grundsatz § 80 II;
- Antrag § 81;
- Örtliche Zuständigkeit § 82;
- Beschränkte Officialmaxime § 83;
- Beschluss § 84.

13) Rechtsmittelverfahren (Überblick)

a) Grundsatz § 8

- Urteil, Berufung, Revision
- Beschluss, Beschwerde, Rechtsbeschwerde

b) Berufung §§ 64 ff.

- Zulassungsberufung;
- Streitwertberufung;
- Kündigungsschutzsachen;
- Fristen § 66 I;

- Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel § 67;
- Das LAG ist nur Rechtsinstanz; nach der ZPO-Novelle werden nur noch Rechtsverletzungen oder Fälle berücksichtigt, in denen zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§§ 64 VI; 513 ZPO). Eine zweite Tatsacheninstanz ist nicht mehr gegeben.

c) Revision §§ 72 ff.

- Zulassungsrevision § 72;
- Nichtzulassungsbeschwerde § 72a;
- Fristen § 74;
- Sprungrevision;
- Das BAG ist nur Rechtsinstanz § 73.

14) Übung

- Fertigen Sie Klageanträge für Leistungs- und Feststellungsklagen an.

15) Leseprogramm

- Lesen Sie für ihre praktische Tätigkeiten Passagen aus einem Kommentar zum ArbGG, z.B. Düwell/ Lipke.

III) Verwaltungsgerichtsverfahren

Subsidiäre Anwendung ZPO und GVG, § 173.

1) Zulässigkeit des Rechtswegs § 40 VwGO²

a) Verwaltungsgerichte

Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art eröffnet.

Exkurs: Abgrenzung Privatrecht/ Öffentliches Recht - insbesondere Subordinationstheorie

Zuweisung von Streitigkeiten an anderes Gericht

Bsp.: - Verfahren nach dem SGB XII
- arbeitsgerichtliches Verfahren

Folie: Bescheid

b) Vorverfahren §§ 68 ff.

IdR ist vor Erhebung der Anfechtungsklage Recht - und Zweckmäßigkeit des VA in einem Vorverfahren, auch Widerspruchsverfahren genannt, zu prüfen.

Folie: Widerspruch

Ausnahmen:

- durch Gesetz bestimmt,
- § 68 I Nr. 1,
- § 68 I Nr. 2.

aa) Widerspruch § 60

bb) Form, Frist § 70

cc) Abhilfe § 72

dd) Widerspruchsbescheid § 73

² Angaben ohne Gesetzesnennung sind hier solche der VwGO.

c) Klagefrist § 74

Notfrist 1 Monat

Sofern kein Vorverfahren erforderlich ist, beginnt die Frist mit Bekanntgabe des VA.

Für Verpflichtungsklage besteht 1-Monatsfrist mit Ablehnung des VA.

d) Untätigkeitsklage § 75

e) Beklagter, Gegenstand der Anfechtungsklage §§ 78, 79

Hinweis auf Rechtsbehelfsbelehrung § 58;
1-Jahres-Frist.

Folie 14: Anfechtungsklage (VG)

Folie 15: Verpflichtungsklage (VG)

Folie 16: kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (VG)

Folie 17: Feststellungsklage (VG)

f) Aufschiebende Wirkung § 80

aa) Grundsatz: Aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1

bb) Wegfall der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 2

Bsp.: - Steuer-, Abgabe-, BaföG-Bescheid
- Platzverweis

cc) Anordnung und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5.

Folie 18: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO (VG)

2) Zuständigkeiten

a) Sachliche Zuständigkeit, § 83

Dreistufiger Aufbau (VG, OVG/VGH, BVerwG)

Nur im Verfahren über einstweilige Anordnungen ist der Rechtsweg zweigliedrig (§§ 123; 920 ff. ZPO).

Verweis auf §§ 17 - 17b GVG

aa) VG, § 85

bb) OVG/VGH, §§ 46, 47, 48

cc) BVerwG, §§ 49, 50

b) Funktionelle Zuständigkeit

Sie bezieht sich darauf, welches Rechtspflegeorgan zuständig ist. Wird auch darauf bezogen, welches Gericht im Urteilsverfahren zuständig ist.

Bsp.: - VG, OVG/VGH, BVerwG
- Kostenfestsetzungsverfahren, Rechtspfleger

c) Örtliche Zuständigkeit, §§ 83, 52

3) Verfahrensarten, §§ 42, 43

a) Anfechtungsklage, § 42, siehe oben Folie

b) Verpflichtungsklage, § 42, siehe oben Folie

c) kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungsklage, siehe oben Folie

d) Feststellungsklage, § 43, siehe oben Folie

Sowohl für Anfechtungs- als auch Verpflichtungsklage ist gem. § 42 II erforderlich darzustellen, durch den VA in seinen Rechten verletzt zu sein.

- 4) Klagehäufung, § 44
 - a) objektive Klagehäufung, § 44
 - b) subjektive Klagehäufung
- 5) Geschäftsverteilungsplan, §§ 4, 21e GVG
- 6) Partei- und Prozessfähigkeit, §§ 173; 50 ZPO; 62
- 7) Beiladung, § 65
- 8) Beteiligte, § 63
Hinweis auf Vertreter des öffentlichen Interesses.
- 9) Prozessvertretung, § 67
 - a) VG, Vertretung durch Justiziere pp. möglich
 - b) OVG/VGH, BVerwG Anwaltszwang bzw. Rechtslehrer an deutschen Hochschulen.
Hinweis auf juristische Personen des öffentl. Rechts und besondere sozialrechtliche Verfahren.
 - c) Hinweis auf schriftliche Vollmachtserteilung, § 67 III.
Bericht aus dem Gerichtssaal.
 - d) Prozesskostenhilfe, § 166
- 10) Kosten
 - a) Kostenvorschuss
 - b) Kostentragung, §§ 154 - 162

11) Gang des Verfahrens

- a) Zustellung, § 85
- b) Untersuchungsgrundsatz, § 86
Im Verwaltungsgerichtsverfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, d. h. das Gericht erforscht den Sachverhalt v. A. w.; die Beteiligten werden dazu herangezogen. Das bedeutet nicht, das Gericht würde ohne Anregung durch die Beteiligten verfahren, wie z. B. die StA. Das Verfahren wird durch Klage eingeleitet.
Hinweis auf § 82
Hinweis auf § 86 IV
Eine Bindung des Gerichts an das tatsächliche Vorbringen besteht nicht. Das Gericht hat eine Förderungspflicht, § 86 III.
- c) Vorbereitendes Verfahren
Kein früher erster Termin und schriftliches Vorverfahren wie im Zivilprozess, ähnlich jedoch § 87.
- d) Klageänderung, § 91
- e) Klagerücknahme, § 92
- f) Mündliche Verhandlung, § 101
 - aa) Gang, § 103
 - bb) Frage- und Erörterungspflicht, § 104
 - cc) Kontradiktorisches Verfahren

12) Urteil, Gerichtsbescheid, §§ 107 ff., 84

13) Rechtsmittelverfahren (Überblick)

- a) Berufung, §§ 124 ff.
Zulassungsberufung, § 124
Berufungsfrist, Notfrist, 1 Monat
Wird die Berufung nicht zugelassen, kann sie in einem dem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ähnlichem Verfahren gem. § 124a innerhalb 1 Monats beim VG beantragt werden.
Das OVG/der VGH entscheidet über Zulassung (Annahme).

- b) Revision, §§ 132 ff.
 - Zulassungsrevision, § 132
 - Nichtzulassungsbeschwerde, § 133
 - Revisionsfrist, § 139
 - Rechts-, nicht Tatsacheninstanz, § 144

14) Übung

- Begleiten Sie fiktiv ein Verwaltungsverfahren von Antragstellung bis zum Urteil, z. B. in einem Verfahren über die Anforderung von Studiengebühren.

15) Leseprogramm

- Lesen Sie für Ihre praktische Tätigkeit Passagen aus einem Kommentar zu VwGO, z. B. Kopp!

IV) Sozialgerichtsverfahren (Überblick)³

1) Zulässigkeit des Rechtswegs

Die Sozialgerichte sind besondere Verwaltungsgerichte (§ 1). Die Zulässigkeit des Sozialgerichtswegs ist in § 51 geregelt. Darstellung von § 51.

- Bsp.:
- Klage gegen die BfA auf Gewährung einer Altersrente.
 - Klage gegen die AOK auf Feststellung von Mitgliedschaft.
 - Klage gegen die VBG auf Leistung von Verletzten-geld.

Bei Unzuständigkeit gem. §§ 98; 17 - 17b GVG Antrag auf Verweisung an das zuständige Gericht.

2) Zuständigkeiten

a) Sachliche Zuständigkeit

Sie bezieht sich darauf, welches Gericht in erster Instanz zur Erledigung berufen ist. Zuständigkeit in 1. Instanz bei den Sozialgerichten (SG) nach § 8. Auf den Streitwert kommt es nicht an.

b) Funktionelle Zuständigkeit

Die Landessozialgerichte (LSG) entscheiden im 2. Rechtszug über die Berufung und Beschwerde gegen erstgerichtliche Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse); § 29.

Das Bundessozialgericht (BSG) entscheidet über die Rechtsmittel der Revision (§ 3a). Nur ausnahmsweise ist das BSG Erstinstanz (§ 39 II), ansonsten ist es nur Rechtsinstanz.

³ Paragraphenangaben ohne Nennung eines Gesetzes sind solche des SGG.

c) Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das SG, in dessen Bezirk der Kläger seinen Wohnsitz hat. Besteht ein Beschäftigungsverhältnis, so kann auch vor dem für den Beschäftigungsort zuständigen SG geklagt werden.

d) Fachkammern und Fachsenate

Gem. §§ 10, 31, 40 können Fachsenate gebildet werden. Davon ist Gebrauch gemacht.

3) Besetzung der Spruchkörper

a) Berufsrichter, ehrenamtliche Richter

Alle Spruchkörper in der Sozialgerichtsbarkeit werden mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt.

Beim SG: § 12

Berufung, Amtsdauer, Verfahren, Voraussetzungen der Bestellung von ehrenamtlichen Richtern, §§ 13 - 23 GVG.

Beim LSG: § 33

Beim BSG: § 40

b) Vorsitz

In den Kammern führen die Berufsrichter (§ 6 Ziff. 2).

4) Klagearten

- Anfechtungsklage, § 54 I
- Abänderungsklage, § 54 I
- Verpflichtungsklage, § 54 I

Bsp.: - Klage auf Aufhebung eines Rückzahlungsbescheides.
- Klage auf Erhöhung des Arbeitslosengeldes.
- Klage auf Erlass eines Rentenbescheides.
- Kombination

- Voraussetzungen der Klagearten ist Beschwer, § 54 I 2, II
- Feststellungsklage, § 55
- Klagehäufung, § 56

Folie 19 - Anfechtungsklage (SG)

Folie 20 - Abänderungsklage (SG)

Folie 21 - Verpflichtungsklage (SG)

Folie 22 - kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungsklage (SG)

Folie 23 - Feststellungsklage (SG)

5) Gang des Verfahren

- a) Beteiligte, § 69
- b) Parteifähigkeit, § 70
- c) Prozessfähigkeit, § 71
- d) Prozessbevollmächtigte, § 73

Beteiligte können sich vor dem SG und LSG selbst vertreten und mit Beiständen auftreten. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen. Für Prozessagenten gilt die Zurückweisung gem. § 157 ZPO.

- e) Beweissicherungsverfahren, § 76
- f) Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz, §§ 77 - 86b
 - Bindungswirkung, § 77
 - Vorverfahren, § 78Für Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist i. d. R. ein Vorverfahren erforderlich. Widerspruch, Form, Frist, §§ 83 ff.
Aufschiebende Wirkung, § 86a
 - Einstweiliger Rechtsschutz, § 86b
 - Bei aufschiebender Wirkung kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die sofortige Vollziehung anordnen oder

sofern keine aufschiebende Wirkung gegeben ist, diese anordnen.

- Einstweilige Anordnung gem. § 86b

6) Verfahren im ersten Rechtszug, §§ 87 ff.

- a) Klageerhebung, § 90
Schriftlich oder zur Niederschrift.
- b) Klageschrift, § 92
- c) Klageänderung, § 99
- d) Klagerücknahme, § 102
- e) Beschränkte Untersuchungsmaxime, § 103
- f) Kontradiktorisches Verfahren, § 104
- g) Anhörung eines bestimmten Arztes, § 109

Für das Beweismittelverfahren gilt § 118; die Struktur des zivilprozessualen Beweisverfahrens ist übernommen; insbesondere der Sachverständigenbeweis.

Bericht aus dem Gerichtssaal.

Die Bedeutung von § 109 für die Beteiligten.

- h) Urteil, §§ 125 - 141
- i) Beschlüsse, § 142
- j) Gerichtsbescheid, § 105

7) Rechtsmittel, §§ 143 - 178

- a) Berufung, §§ 143 - 159

Grundsatz

Zulassung bei geringem Streitwert

Sonstige Zulassungsgründe

Nichtzulassungsbeschwerde, § 145

Einlegung beim LSG oder beim SG, Form und Frist, § 151

b) Revision, §§ 160 - 171

Es gibt nur Zulassungsrevision gem. § 160, gegen die Nichtzulassung findet Nichtzulassungsbeschwerde statt, § 160a; Sprungrevision ist möglich, § 161.

Das BSG ist Rechtsinstanz, § 163.

Vor dem BSG herrscht Vertretungszwang; als Prozessbevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte und Verbandsvertreter sowie Mitarbeiter der Behörden pp. zugelassen (§ 166).

c) Beschwerde, §§ 172 - 178

8) Kosten, § 183

Kostenfreiheit gem. § 183; Ausnahmen für Behörden, im Kasernenarztverfahren u. ä.

9) Vollstreckung, § 198

10) Aufgabe

- Beschaffen Sie sich Antragsformulare für eine sozialversicherungsrechtliche Leistung und einen entsprechenden Bescheid!

11) Leseprogramm

- Lesen Sie bei Mauer/Ladewig, Kommentar zum SGG Passagen, die Sie interessieren!

V) Finanzgerichtsverfahren

1) Zulässigkeit des Rechtsweges, § 33⁴

Auch die Finanzgerichte sind besondere Verwaltungsgerichte (§1).

Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist in § 33 geregelt.

Darstellung von § 33; Begriff Abgabenangelegenheit, Abs. 2.

Bsp.: - Nr. 1 - 4; Beispiele aus der Praxis.

Bei Unzuständigkeit gem. §§ 4; 17 - 17b GVG Antrag auf Verweisung an das zuständige Gericht.

2) Zuständigkeiten

a) Sachliche Zuständigkeit

Sie bezieht sich darauf, welches Gericht in erster Instanz zur Entscheidung berufen ist. Zuständigkeit in 1. Instanz ist stets das FG (§ 35).

b) Funktionelle Zuständigkeit, § 36

Sie bezieht sich darauf, welches Rechtspflegeorgan tätig zu werden hat. Wird auch darauf bezogen, welches Gericht im Instanzenzug zuständig ist.

Der BFH ist Rechtsmittelinstanz (§ 36). Es liegt also ein 2-gliedriger Instanzenzug vor.

c) Örtliche Zuständigkeit, §§ 38, 39

3) Besetzung des Spruchkörpers, §§ 5, 6, 10

Bei den FG bestehen Spruchkörper, Senate genannt. Gem. § 5 III entscheiden die Senate der FG in der Besetzung 1/2/2. Liegen keine besonderen Schwierigkeiten vor, kann der Senat den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter übertragen (§ 6 I).

⁴ Paragraphenangaben ohne Quelle sind solche der FGO.

Bei BFH entscheidet in der Besetzung von 5 Richtern (§ 10).

4) Einspruch, Klagearten, §§ 44, 40 - 47

a) Einspruch, § 44

Sofern ein außergerichtlicher Rechtsbehelf Gegenstand ist, sind Klagen i. d. R. nur zulässig, wenn das Vorverfahren erfolglos betrieben ist.

aa) Außergerichtliche Rechtsbehelfe

bb) Einspruch, §§ 347 ff. AO

b) Klagearten, §§ 40 - 47

- Anfechtungsklage, § 40 I, II
- Verpflichtungsklage, § 40 I, II
- Feststellungsklage, § 41; berechtigtes Interesse
- Typenkombinationsklage, § 43
- Sprungklage, § 45
- Untätigkeitsklage, § 46

Folie 24 Anfechtungsklage

Folie 25 Verpflichtungsklage

Folie 26 kombinierte Anfechtungs- u. Verpflichtungsklage

Folie 26a Klage auf Erlass eines Verlustfeststellungsbescheids

Folie 26b Klage gegen Verlustfeststellungsbescheid

Folie 27 Einspruch gegen einen Einkommenssteuerbescheid mit Festsetzung von Vorauszahlungen, verbunden mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung und einstweiliger Stundung

Folie 28 Klage gegen einen Umsatzsteuerbescheid

Folie 29 Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eines Umsatzsteuerbescheids

5) Allgemeine Verfahrensvorschriften, §§ 51 - 62a

- Ausschließung von Gerichtspersonen, § 51
 Bericht aus dem Gerichtssaal
- Zustellungen, § 53
- Fristen, §§ 54, 55
- Wiedereinsetzung, § 56
- Beteiligte, § 57
- Prozessfähigkeit, § 58
- Vertretung, § 62, 62a

6) Gang des Verfahrens, §§ 63 - 94a

a) Aktiv- und Passivlegitimation, §§ 40 II, 63

Begriff und Bedeutung
Rechtshängigkeit
Rechtskraft

b) Form der Klageerhebung, Inhalt, §§ 64, 65

c) Klageänderung, §§ 67, 68

Zur Klageänderung gilt das bisher von den Prozessordnungen Ausgeführte entsprechend; von Bedeutung ist, dass - was gelegentlich geschieht - der angefochtene VA im Lauf des Verfahrens geändert oder ersetzt wird. Es gilt § 68. Die Reaktion des Klägers hängt von der Inhaltsänderung ab, evtl. Erledigung des Rechtsstreits (Kosten ggf. nach § 138).

d) Aussetzung der Vollziehung (AdV), § 69

Grundsätzlich gilt, dass durch Klageerhebung die Vollziehung nicht gehemmt wird. Die zuständigen Finanzbehörde kann die Aussetzung der Vollziehung gem. § 69 II unter den dortigen Voraussetzungen anordnen.

Bericht aus der Praxis.

Lehnt die Finanzbehörde den Antrag auf AdV ab, kann das FG unter den Voraussetzungen von Abs. 3, 4 die Anordnung treffen.

e) Zustellung der Klage, § 71

f) Zurücknahme der Klage, § 72

Bis zur Rechtskraft des Urteils, nach Schluss der mdl. Verhandlung nur mit Zustimmung des Beklagten; dto. bei Gerichtsbescheid. Anders als nach § 269 III ZPO gilt gem. § 72 II, dass Klageverlust eintritt; Kosten: § 144.

g) Klagebindung, § 73

h) Amtsermittlung, § 76

In allen verwaltungsrechtlichen Verfahren gilt, mit geringen Modifikationen, dass das Gericht den Sachverhalt v. A. w. erforscht. Die Beteiligten sind heranzuziehen.
Wahrheitspflicht Abs. 1, Satz 3.
Hinweis- und Förderungspflicht des Gerichts.
Bedeutung dieser Prozessmaxime,
Bericht aus der Praxis.

i) Akteneinsicht, § 78

j) Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, § 79

k) Fristsetzung, § 79b

l) Beweisverfahren, §§ 80 - 90

m) Gerichtsbescheid, § 90a

Bedeutung des Gerichtsbescheides; Erfahrungen.
Antrag auf mdl. Verhandlung mgl; ohne Antrag Wirkung wie Urteil, daher Rechtsmittelfähigkeit (Revision, §§ 115 ff.)

n) Kontradiktorische Verhandlung, §§ 92, 93

o) Besonderheiten, Telekommunikation, §§ 91a, 93a

Eine Vorreiterrolle beim Einsatz von Telekommunikationsmittel kommt der Finanzgerichtsbarkeit zu. Als erste ist dort die Möglichkeit eröffnet worden, Verhandlungen (§ 91a) und Zeugen- bzw. Sachverständigenvernehmungen (§ 92a) telekommunikativ vornehmen zu können.

Akzeptanz, Erfahrungsbericht.

- 7) Urteile, Formen, Inhalte, §§ 95 - 110
- 8) Einstweiliger Rechtsschutz, § 114
- 9) Rechtsmittel, Revision (Hinweise), §§ 115 - 127
- 10) Kosten und Vollstreckung (Hinweise), §§ 135 - 154

VI) Strafgerichtsbarkeit (Überblick)⁵

1) Zuständigkeit

a) Strafsache

Im Strafverfahrensrecht wird nicht von Zulässigkeit des Rechtsweges gesprochen, da damit nur die Frage verbunden wird, in welcher Gerichtsbarkeit Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

Für Strafsachen sind gem. § 13 GVG die ordentlichen Gerichte zuständig. Strafsache ist das Verfahren gegen einen Beschuldigten einer Tat.

b) Sachliche Zuständigkeit

Bedeutet die Verteilung der Rechtssache auf die verschiedenen Spruchkörper der ersten Instanz und des Instanzenzugs. Erstinstanzielle Gerichte sind:

- Amtsrichter, §§ 24, 25 GVG
- Schöffengericht, §§ 24, 28 GVG
- Große Strafkammer, § 74 I GVG
- Schwurgericht, § 74 II GVG
- OLG, § 120 GVG

c) Örtliche Zuständigkeit, §§ 7 - 21

2) Überblick über den Gang des Verfahrens

a) Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren

Wie der Zivilprozess zerfällt auch der Strafprozess in 2 Hauptteile. Im Erkenntnisverfahren wird die Strafbarkeit festgestellt. Im Vollstreckungsverfahren wird das Urteil vollzogen. Die Zäsur bildet die Rechtskraft.

aa) Erkenntnisverfahren

Es findet statt im ordentlichen Verfahren (2. - 4. Buch der StPO) oder

⁵ Paragraphenangaben ohne Nennung eines Gesetzes sind solche der StPO.

in einer besonderen Verfahrensart (5. - 6. Buch), also im Privatklageverfahren oder im Strafbefehlsverfahren (§§ 407, 374).

- bb) Vollstreckungsverfahren
Hier wird mit staatlichem Zwangsmittel das rechtskräftige Urteil durch Haft oder durch Beitreibung von Geld vollzogen (7. Buch).

b) Erkenntnisverfahren

Im Erkenntnisverfahren werden 3 Abschnitte unterschieden:

- aa) Vorverfahren
Es liegt in der Hand der StA.
Hier werden Ermittlungen vorgenommen. Entweder durch die StA selbst, durch Hilfspersonen (Polizei) oder durch das Amtsgericht.

Das Vorverfahren, auch Ermittlungsverfahren genannt, endet mit einer Entscheidung der StA. Diese kann sein:

- Einstellung des Verfahrens
- Antrag an das Amtsgericht auf Erlass eines Strafbefehls
- Anklageerhebung

- bb) Zwischenverfahren
Es liegt in der Hand des Gerichtes. Hier wird im Wesentlichen die Entscheidung getroffen, ob die Anklage zum Hauptverfahren zugelassen wird.

Das Gericht stellt die Anklageschrift dem Angeeschuldigten zu und fordert ihn zur Stellungnahme auf (Beweiserhebung/ Einwendungen). Das Gericht entscheidet über die Zulassung. Diese kann sein:

- Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (Einstellungsbeschluss)
- teilweise Zulassung zum Hauptverfahren (Einstellungs- und Eröffnungsbeschluss)
- Zulassung zum Hauptverfahren (Eröffnungsbeschluss)

- cc) Hauptverfahren
Es umfasst die Vorbereitung zur Hauptverhandlung (HV) und die Hauptverhandlung selbst.

Die Vorbereitung der HV besteht in der Ladung von Zeugen und Sachverständigen, der Herbeischaffung von Beweismitteln, evtl. in der kommissarischen Zeugen- und Sachverständigenvernehmung (§ 223).

Die Hauptversammlung ist grds. öffentlich. Sie zerfällt in folgende Teile (§§ 243 ff.):

- Aufruf der Sache
- Vernehmung des Angeklagten zur Person
- Verlesung des Anklagesatzes durch die StA
- Hinweis auf Aussageverweigerungsrecht; Vernehmung zur Sache
- Beweisaufnahme mit Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, Verlesung von Urkunden, Fragerecht von StA und Verteidigung, Beweisanträge; Schließung der Beweisaufnahme
- letztes Wort des Angeklagten
- Beratung des Gerichts
- Urteilsverkündung und Rechtsmittelbelehrung

3) Prozessmaxime des Strafverfahrens

a) Im Gesetz sind folgende Verfahrensgrundsätze geregelt:

- aa) Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Art. 103 I GG
- bb) Grundsatz des gesetzlichen Richters, Art. 101 GG
- cc) Grundsatz der Öffentlichkeit, § 169 GVG
- dd) Offizialmaxime, § 152 I

Zur Erhebung der Anklage ist nur die StA berufen. Sog. Anklagemonopol. Eigene Behörde sog. Anklagebehörde. Weisungsgebundenheit.

Die StA ermittelt von Amts wegen. Sie wird durch Anzeigen, Hinweise oder eigener Kenntnis auf Straftaten aufmerksam.

Bei sog. Antragsdelikten (z. B. §§ 123, 247, 263 IV, 182 StGB) ist allerdings der Strafantrag Prozessvoraussetzung.

ee) Legalitätsgrundsatz, § 152 II

Danach ist die StA verpflichtet zur Strafverfolgung. Es gibt aber wesentliche Ausnahmen in den §§ 153 ff.:

- Absehen von Verfolgung, Einstellung, § 153
- Einstellung bei Erfüllung von Weisungen, § 153a
- Auslandstaten, § 153c
- Unwesentliche Nebenstraftaten, § 153

ff) Anklagegrundsatz (Akkusationsprinzip), §§ 151, 155, 264

Voraussetzungen für eine gerichtliche Untersuchung ist eine Anklage.

gg) Ermittlungsgrundsatz, § 155 II

Die Untersuchung des Gerichts erstreckt sich nur auf die in der Anklage bezeichnete Tat und Person. Jedoch kann das Gericht den Sachverhalt auch selbst ermitteln, ohne an die Anträge gebunden zu sein.

b) Nicht gesetzlich geregelte Maxime

- Grundsatz der Beschleunigung
- Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung
- Grundsatz der freien Beweiswürdigung
- Grundsatz in dubio pro reo
- Grundsatz der Mündlichkeit

4) Das Ermittlungsverfahren

(wegen der Fülle nur Stichworte, die bei Bedarf vertieft werden können)

- Leichenfund, Freigabe von Leichen, § 159
 - Ermittlung von Be- und Entlastendem, § 160
 - Amtshilfe, § 160 I
 - Zufallsfunde bei Einsatz techn. Mittel, § 161 II
 - Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die StA;
Pflicht zum Erscheinen, § 161a II
 - Aufgabe der Polizei, § 163
 - Feststellung der Identität in der Festhaltung, § 163b, c
 - Schleppnetzfahndung, § 163d
 - Observationen, Anordnung durch die StA, § 163f
- 5) Beschlagnahme, Überwachung des Fernmeldeverkehrs, Rasterfahndung, Einsatz techn. Mittel, Verdeckte Ermittler, Durchsuchung
- (wegen der Fülle nur Stichworte, die bei Bedarf vertieft werden können)
- a) Beschlagnahme, §§ 94 ff.
- Gegenstände, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind herauszugeben. Es können Zwangsmittel angewendet werden. Der Beschlagnahme unterliegen nicht die in § 97 genannten Gegenstände.
- Die Anordnung der Beschlagnahme darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch die StA und die Polizei erfolgen.
- b) Maschinelles Abgleich personenbezogener Daten, §§ 98a, b
- c) Prozessbeschlagnahme, §§ 99, 100
- d) Überwachung der Telekommunikation, § 100a, b
- e) Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, § 100c, d
- f) Auskunft über Telekommunikationsdaten, §§ 100g, h
- g) Maßnahmen bei Mobilfunkendgeräten, § 100i
- h) Durchsuchung (Hausdurchsuchung), §§ 102 - 109

- i) Verdeckter Ermittler, §§ 110a - 110e
 - j) Sicherstellung, Beschlagnahme, Arrest, §§ 111b - 111p
- 6) Verhaftung und vorläufige Festnahme
- a) Voraussetzungen
Dringender Tatverdacht und Haftgrund, § 112 I;
Haftgrund, § 112 II
 - Flucht, Verborgengehalten
 - Fluchtgefahr
 - Dringender Verdacht auf Beweismittelvernichtung pp.,
Beeinflussung und Verdunklungsgefahrweitere Haftgründe, § 112a
 - b) Haftbefehl
Anordnung durch Richter, § 114
Bekanntgabe, Benachrichtigung, §§ 114a, b
 - c) Vorführung, §§ 115, 115a
 - d) Aussetzung des Vollzugs
 - Bei Fluchtgefahr, § 116
 - Gegen Sicherheitsleistung
 - e) Haftprüfung, §§ 117 -118b
 - f) Vollzug des Haftbefehls, § 119
 - g) Aufhebung des Haftbefehls, § 120
 - h) Vorläufige Festnahme, § 127
- 7) Zeugen, §§ 48 - 71
- a) Zeugnisverweigerungsrecht, §§ 52, 53, 53a
 - b) Auskunftsverweigerungsrecht, § 55
 - c) Vereidigung, §§ 59 - 67
 - d) Vernehmung, §§ 68 - 69

8) Sachverständige, §§ 72 - 93

insbesondere:

- a) Untersuchungen, §§ 81, 81a
- b) Erkenntnisdienstliche Behandlung, § 81b
- c) Molekulargenetische Untersuchung, §§ 81e, f
Richterliche Anordnung
- d) DNA-Analyse, § 81g

9) Rechtsmittel, §§ 296 - 358

- Beschwerde, §§ 304 - 311a
- Berufung, §§ 312 - 332
Annahmeberufung
- Form und Frist, § 314
- Revision, §§ 333 - 358
Rechtsinstanz, § 337
Absolute Revisionsgründe, § 338

10) Aufgabe

- Besuchen Sie eine Sitzung des Strafgerichts!

11) Leseprogramm

- Roxin, Strafverfahrensrecht, §§ 11 - 16, §§ 24 - 28, §§ 30, 31, 34, 35

VII) Verfassungsgerichtsbarkeit (Auswahl, Hinweise)

Die Verfassungsgerichtsbarkeit verdient erwähnter Anerkennung; gleichwohl wird hier aus pragmatischen Gründen nur ein Kurzüberblick gegeben, wobei eine berufsadäquate Auswahl getroffen wird und Hinweise genügen müssen.

1) Bundesrecht, BVerfGG⁶

a) Stellung des Gerichts, § 1

b) Senate, Kammern, §§ 2, 15a

c) Richterwahl, §§ 3 - 10

Hinweis auf Richterwahlausschluss, § 6 und Wahlverfahren nach § 7

Bedeutung, Zusammensetzung

d) Zuständigkeit, § 13

aa) Aufbau, Verweis auf III, Teil 2; §§ 36 ff.

bb) Politischer Bereich (Auswahl)

- § 13 Nr. 3

Bsp.: Auslistung des BT

- § 13 Nr. 5

Bsp.: Beendigung eines Untersuchungsausschusses

- § 13 Nr. 6

Bsp.: Studiengebühren, Antrag BY, Hessen, BW

cc) juristischer Bereich (Auswahl)

- § 13 Nr. 11

Bsp.: Richtervorlage wg. Diskriminierung von Frauen im Rentenrecht

⁶ Paragraphenangaben ohne Quelle sind solche des BVerfGG.

- § 13 Nr. 12

Bsp.: Richtervorlage ob Auslieferung eines Deutschen an EU-Mitgliedsstaat nach EU-Recht verfassungswidrig ist

dd) Unternehmensbereich, persönlicher Bereich

- § 13 Nr. 8a

Bsp.: Verletzung des rechtlichen Gehör durch Gerichte; Verfassungsbeschwerde; Hinweis §§ 90 - 96

e) Allgemeine Vorschriften, §§ 17 -35

- Richterablehnung, § 19
- Vertretung, § 22
Anwalts- bzw. Hochschullehrerzwang erst in der mdl. Verhandlung
- Einleitung des Verfahrens, § 23
- A-limine-Verweisung, § 24
Hinweis auf Mutwillensgebühr, § 34
- Mündliche Verhandlung, Verzicht, § 25
- Amtsermittlung, § 26
- Einstweilige Anordnung, § 32

Wegen Formularen und sonstigen Hilfen siehe Beck'sches Prozessformularbuch Teil VI mit zahlreichen Beispielen für Verfassungsbeschwerden, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung pp.

Auf den Abdruck wurde hier verzichtet.

f) Kosten, § 34

Kostenfreiheit mit Hinweis auf Missbrauchsgebühr.

2) Landesrecht, LVerfGG (LSA)

Der Rechtssuchende hat die Wahl zwischen dem Weg zum BVerfG und dem Landesverfassungsgericht, soweit denkgesetzlich keine exklusive Alternative vorliegt.

Sitz des Gerichtshofs ist Dessau (§ 1 II LVerfGG).

a) Zuständigkeiten, § 2

7 Mitglieder, Ehrenamt (§§ 3, 8)

Entsprechend der Zuständigkeit des BVerfG; hier von Bedeutung § 2 Nr. 7, Verfassungsbeschwerde

b) Allgemeine Verfassungsvorschriften, §§ 16 - 33

Entsprechend denen nach dem BVerfGG, z. B. Einleitung des Verfahrens durch Amt (§ 18), Vertretung (§ 20), a-limine-Abweisung (§ 21), Amtsermittlungsgrundsatz pp.

Teil C Schiedsgerichtswesen

I) Nationales Schiedsverfahren⁷

1) Einführung und Bedeutung

Nationale Streitbeilegungsverfahren außerhalb der staatlichen Gerichte gewinnen zunehmend an Bedeutung und Akzeptanz.

Augenfällig ist dies daran zu erkennen, das Mediationsverfahren in erheblichem Umfang zugenommen haben sich im juristischen sowie im sozialwissenschaftlichen Bereich eigene Disziplinen „Mediation“ (Vermittlung) gebildet haben. Begonnen hat die Entwicklung in ehe- und familienrechtlichen Angelegenheiten und hat heute weite Teile des Gemeinschaftslebens erfasst.

a) Unterscheidung

Bei den außergerichtlichen Streitbeilegungsmethoden und -verfahren ist in rationale und irrationale Verfahren zu unterscheiden.

aa) Rationale Verfahren (Auswahl)

- Mediation im eherechtlichen Bereich:
Bsp.: - Die Scheidungswilligen Ehegatten wählen einen Mediator aus, treffen mit seiner Hilfe Vereinbarungen und schlagen diese in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren dem FamG vor (Vereinbarung anlässlich einer Ehescheidung).
- Mediation im familienrechtlichen Bereich:
Bsp.: - Wie vor; Streitigkeiten um Folgesachen (§ 623 ZPO), Sorgerecht, Besuchsrecht
- Vereinfachte Unterhaltsverfahren, Jugendamtstitel
- Landesrechtliche Güteverfahren, Gesetz
Bsp.: - Nachbarschaftsstreit um Überhang
- Streitwert unter 750,- €

⁷Vorschriften ohne Quelle sind solche der ZPO.

- Schiedsvertrag gem. §§ 101 ff. ArbGG
Bsp.: - Streit um betriebliche Bündnisse für Arbeit zwischen IG Druck und Unternehmen des Druck- und Verlagsverbandes
- Streitwert unter 750,- €
- Schlichtungsabkommen
Bsp.: - Schlichtungsvereinbarung zwischen der TdL und Verdi

bb) Irrationale Verfahren (Auswahl)

- Systematische Methoden
Bsp.: - Familienstellen
- Betriebsstellen

b) Einteilung der rationalen Verfahren

Bei den rationalen Verfahren ist zwischen denjenigen, die nur über eine Vorfrage und solche, die über einen Rechtsstreit entscheiden zu trennen:

- Bsp.:
- Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswertes bei Auseinandersetzung
 - Schiedsgerichtliches Verfahren über das Bestehen eines Auseinandersetzungsguthabens

c) Begriffe (zur Vermeidung einer Begriffsverwirrung)

Schiedsverfahren

Privatrechtliches, gerichtsähnliches Verfahren zur Entscheidung eines Rechtsstreits, einzelner Vorfragen oder zur Feststellung von streitigen Tatsachen. Oberbegriff für schiedsgerichtliches und schiedsgutachterliches Verfahren. Zur Abgrenzung Schiedsgericht und Schiedsgutachten vgl. unten.

- Bsp.:
- Schiedsgerichtsverfahren zur Entscheidung der Frage, ob die Lieferpflicht des Verkäufers trotz Not leidend gewordenen Käufers weiter fortbesteht;
 - Schiedsgutachterliches Verfahren zur Feststellung der Frage, ob eine Sachmangel vorliegt.

Schiedsgericht

Privatrechtliche, gerichtsähnliche Einrichtung zur Entscheidung eines Rechtsstreits. Das Schiedsgericht entscheidet anstelle des staatlichen Gerichts endgültig. Es spricht die Rechtsfolge meist unter Ausschluss inhaltlicher Nachprüfung durch ein Oberschiedsgericht aus.

Bsp.: - Entscheidung des Schiedsgerichts über das Schadensersatzverlangen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen infolge Sachmangels erlittenen Schadens.

Ad-hoc-Schiedsgericht, Gelegenheitsschiedsgericht

Schiedsgericht, das von den Parteien wegen eines aktuell bestehenden Rechtsstreits ins Leben gerufen wird.

Bsp.: - Die Firma A macht bezüglich ihrer Zahlungspflicht gegenüber der Firma B die Aufrechnung einer verjährten Forderung geltend. Die Firma B droht Zahlungsklage zu erheben. Darauf schließen die Parteien einen Schiedsvertrag;

- Die Firma A und die Firma B hatten im vorigen Fall im Kaufvertrag vom eine Schiedsklausel vereinbart. Aufgrund dieser Schiedsklausel wird wegen des Rechtsstreits um die Wirksamkeit der Aufrechnung nunmehr ein Schiedsgericht errichtet.

Ständiges Schiedsgericht, institutionelles Schiedsgericht

Ein von einer Organisation, einem Verband, einem Verein o. ä. auf Dauer errichtetes Schiedsgericht, das in einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten den Kaufleuten oder Mitgliedern zur Verfügung steht.

Bsp.: - Ständiges Schiedsgericht beim deutschen Ausschuss für Schiedsgerichtswesen (branchenunabhängiges, institutionelles Schiedsgericht);

- Ständiges Schiedsgericht des DFB.

Schiedsgutachten

Im Gegensatz zur schiedsgerichtlichen Entscheidung gibt ein Schiedsgutachten bindende Auskunft nur über eine für einen Rechtsstreit erhebliche Vorfrage. Meist betrifft diese

Vorfrage die Feststellung von Tatbestandsmerkmalen. Nach anderer Begriffsbestimmung hat das Schiedsgutachten rechtsbegründende, rechtsändernde oder rechtsklärende Funktion und ist damit vorzugsweise mit der Qualitätsfeststellung, der Wertermittlung und der Schadensfeststellung bzw. -schätzung befasst

- Bsp.:
- Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswertes bei Auseinandersetzung,
 - Gutachten zur Feststellung von Qualitätsmängeln.

Schlichtungsverfahren, -stellen, -klauseln, -vereinbarungen u. ä.

Im Gegensatz zum Schiedsverfahren (schiedsrichterliches Verfahren, Schiedsgutachten) wird hier weder über einen Rechtsstreit insgesamt noch über eine einzelne Vorfrage entscheiden, sondern ein Vorschlag zur gütlichen Beilegung eines Rechtsstreits unterbreitet.

Schlichtungsverfahren gehören nicht zum Bereich des Schiedsverfahrens.

- Bsp.:
- Schlichtungsstelle, errichtet zwischen dem HUK-Verband und der Landesärztekammer Hessen zur Erarbeitung eines Vorschlags, den Haftpflichtstreit zwischen den Ärzten und Patienten außergerichtlich beizulegen;
 - Schlichtungsstelle für Miet- und Bausachen im Lande Nordrhein-Westfalen.

Schiedsrichtervertrag

Vertrag zwischen einer Partei und dem von ihr benannten Schiedsrichter, in dem Einzelheiten der schiedsrichterlichen Tätigkeit, insbesondere die Höhe des Honorars und dessen Zahlungsmodalitäten, festgelegt werden.

- Bsp.:
- Vertrag zwischen Firma A und Herrn N. N. in Sachen Kaufvertrag mit Firma B als Schiedsrichter zum Honorar von fix 5.000,- € tätig zu werden;
 - Vertrag zwischen Firma B und Herrn P. P. in Sachen Kaufvertrag mit Firma A zum Honorar gem. Bundesrechtsanwalts-Gebührenordnung tätig zu werden.

Schiedsgutachtervertrag

Vertrag zwischen den Streitparteien und dem Gutachter, in dem die Art der Tätigkeit und das Honorar vereinbart werden.

Bsp.: - Vertrag zwischen Firma X und Firma Y mit Diplomingenieur N. N. wegen der Angemessenheit der Mieterhöhung zum Honorar von.....
Stellung zu nehmen.

Schiedsvereinbarung

Oberbegriff für Schiedsvertrag/Schiedsabrede und Schiedsklausel.

Mit ihr wird zwischen den Parteien die staatliche Gerichtsbarkeit zugunsten eines privatrechtlichen Schiedsgerichts ausgeschlossen. Im deutschen Sprachgebrauch meist synonyme Gebrauch mit Schiedsvertrag, Schiedsabrede und Schiedsklausel.

Bsp.: - Vereinbarung zwischen 2 Vertragsparteien, den gegenwärtigen Streit über den entstandenen Schaden einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu übertragen;
- Vereinbarung zwischen 2 Vertragspartnern in § 19 des Werkvertrages vom....., bei zukünftigen Rechtsstreitigkeiten nur ein Schiedsgericht anzurufen, dessen Besetzung wie folgt aussieht: Jede Partei benennt einen Schiedsrichter, diese einigen sich auf einen Vorsitzenden.

Schiedsvertrag, Schiedsabrede

Schiedsvereinbarung über die Entscheidung eines aktuell vorliegenden Streites. Meist wird jedoch zwischen Schiedsvertrag/ Schiedsabrede und Schiedsklausel (dazu noch nachfolgend) nicht unterschieden.

Bsp.: - Vertrag zwischen Firma U und Firma V, den Rechtsstreit über das Fortbestehen der Lieferpflicht der Firma U über den 31.12.1985 hinaus zu den Konditionen vom 1.5.1983 nicht den staatlichen Gerichten, sondern einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu übertragen.

Schiedsklausel

Schiedsvereinbarung über den Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit in zukünftigen Rechtsstreitigkeiten.

Bsp.: - § 19 des Werkvertrages vom, wegen aller Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unter Ausschluss der staatlichen Gerichte ein Schiedsgericht anzurufen, das aus 3 Schiedsrichtern besteht, von denen jeder Vertragspartner je einen bestellt und die sich dann auf einen neutralen und sachkundigen Vorsitzenden zu einigen haben.

d) Ad-hoc-Schiedsgericht und ständige Schiedsgerichtshöfe

Die Parteien haben die Wahl, ob sie ein Schiedsgericht gesondert für ihre Streitigkeit erreichten oder ein ständiges Schiedsgericht (Schiedsgerichtshof) anrufen wollen.

Ständige Schiedsgerichte finden sich in großer Anzahl in Deutschland; vgl. www.schiedsgerichte.de; eine Auswahl:

Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg
Hamburger freundliche Arbitrage
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit, Köln
Schiedsgericht für Privates Baurecht Deutschland, Bad Honnef

Der nachfolgenden Darstellung ist die Situation eines ad-hoc-Schiedsgerichts zugrunde gelegt, wie es das 10. Buch der ZPO vorsieht. Entsprechendes gilt für die Verfahren vor den Schiedsgerichtshöfen.

2) Gegenstand der Veranstaltung

Nur das Schiedsgerichtswesen; damit scheiden zur Betrachtung alle außergerichtlichen Streitbeilegungsmethoden und Verfahren aus, die Mediationscharakter, Schlichtungs- oder Schiedsgutachtencharakter haben. Oder anders ausgedrückt, Gegenstand der Veranstaltung ist nur das förmliche Schiedsverfahren.

3) Einigungsstellenverfahren

Das Einigungsstellenverfahren ist dem Charakter nach ein schiedsgerichtliches Verfahren, es ist jedoch im Betriebsverfassungsgesetzlich vorgeschrieben (z. B. § 87 II BetrVG) und bleibt hier außer Betracht.

4) Flucht in das Schiedsgerichtsverfahren

Genauere Statistiken fehlen wegen der hohen Vertraulichkeit.

- Nichtöffentlichkeit
- Vertraulichkeit
- Sachkundige Entscheidungsträger
- Verfahrensdauer
- Kosten- und Gebührenvorteil bei eingliedrigem Instanzenzug (str.)

5) Rechtsgrundlagen

Angesichts der weltweiten Ausdehnung der Handelsbeziehungen und dem Bedürfnis einer Harmonisierung der nationalen Schiedsgerichtsregeln hat die Kommission für internationales Handelsrecht der Vereinten Nationen (UNCITRAL) ein ModellG entworfen, das Eingang in die §§ 1025 - 1066 gefunden hat.

6) Allgemeine Vorschriften, §§ 1025 - 1028

Liegt der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens in Deutschland, gilt zwingend das 10. Buch der ZPO. Für inländische Verfahren kann keine ausländische Verfahrensordnung im Ganzen vereinbart werden. Wenn dies gewünscht wird, muss Ort des Schiedsgerichts ins Ausland gelegt werden (§ 1025 I).

Schiedseinrede auch bei ausländischem Ort des Schiedsgerichts (§ 1025 II).

Grundsätzliches zur Schiedsgerichtseinrede.

Bsp.: Bei bestehender, wirksamer Schiedsgerichtsklausel wird ein Verfahren bei einem staatlichen Gericht anhängig gemacht, § 1027.

7) Schiedsvereinbarung, §§ 1029 - 1033

a) Schiedsfähigkeit, § 1030

Gegenstand einer Schiedsvereinbarung (d. h. schiedsfähig) kann jeder vermögensrechtliche Anspruch sein (§ 1030 I 1); nichtvermögensrechtliche Ansprüche sind gem. § 1030 I 2 schiedsfähig, wie z. B. Widerrufs- und Unterlassungsansprüche, Rechte aus der Firma oder Namen, Verletzung des Persönlichkeitsrechts.

Nicht schiedsfähig sind Ansprüche aus Ehe- und Kindestverhältnissen, sowie Streitigkeiten aus Wohnraum-mietverhältnissen.

Außerhalb der ZPO sind für nicht schiedsfähig erklärt (§ 1030 III), z. B. Schiedsverträge des Vormundes (§ 1822 Nr. 12 BGB) oder Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis (§ 4 ArbGG).

b) Gestaltung von Schiedsvereinbarungen, § 1029

Schiedsabrede, als selbstständige Vereinbarung
Schiedsklausel, als Teil eines Vertrages

Text siehe:

Folie 30 Einfache Schiedsabrede, Einzelschiedsrichter

Folie 31 Schiedsklausel für Auseinandersetzungsguthaben

Folie 32 Schiedsvereinbarung

Folie 33 Schiedsvertrag, Dreierschiedsgericht

Folie 34 Schiedsvertrag, Ernennung der Schiedsrichter durch neutrale Instanz

- Folie 35** Einfache Schiedsklausel mit Verweis auf Schiedsordnung der internationalen Handelskammer
- Folie 36** Schiedsklausel, Dreierschiedsgericht
- Folie 37** Schiedsordnung, ständiges Schiedsgericht
- Folie 38** Ernennung eines Schiedsrichters
- Folie 39** Annahme des Schiedsrichteramts

Weitere Texte, Musterschreiben und Bausteine bei Braun, Aktuelle Musterverträge, Bd. 3, Teil 12.10.

Schiedsvereinbarungen sind auch für Nichtkaufleute möglich (arg. § 1031 V). Für die Form gilt § 1031; Schriftform mit der Besonderheit nach § 1031 I; auch Kaufleute können eine Schiedsvereinbarung nicht mündlich treffen.

- 8) Bildung des Schiedsgerichts, §§ 1034 - 1039
 - a) Zusammensetzung, Bestellung, §§ 1034, 1035
 - I. d. R. Dreierschiedsgericht; größere Schiedsgerichte nur bei sehr umfangreichen Verfahren und/ oder bei Bestellung eines Vertreters des Unternehmens und eines RA.
 - Bestellungsverfahren, § 1035.
 - Bericht aus der Praxis; insbesondere Hinweis auf § 1035 IV; Versäumnisverfahren, § 1048.
 - Zuständiges Gericht ist gem. § 1062 das OLG.
 - b) Ablehnung, §§ 1036, 1037
 - c) Untätigkeit und Unmöglichkeit, § 1038
- 9) Zuständigkeit des Schiedsgerichts, §§ 1040, 1041
 - a) Schiedsklage, **Folie 40** - Mitteilung an Gegenpartei über Schiedsrichterbestellung

- b) Kompetenz - Kompetenz, § 1040 I
- c) Unzuständigkeitsrüge, § 1040 II
- d) Einstweiliger Rechtsschutz, § 1041
Arrestbeschluss und Einstweilige Verfügung sind als Maßnahmen des Schiedsgerichts möglich, wahlweise kann der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz auch beim örtlich und sachlich zuständigen staatlichen Gericht gestellt werden (§ 1033).
 - aa) Vollziehung
Der Beschluss des Schiedsgerichts bedarf zur Vollziehung einer Entscheidung des Gerichts. Zuständiges Gericht OLG gem. § 1062 I Nr. 3.
 - bb) Abänderung durch OLG, § 1041 III
 - cc) Schadensersatz bei Vollziehung, § 1041 IV

10) Verfahren, §§ 1042 - 1050

- a) Abstufung, § 1042
Es gelten die zwingenden gesetzlichen Vorschriften, die in Abs. 1 und 2 genannt sind; danach die Parteivereinbarung über das Verfahren; soweit diese fehlt, gelten die dispositiven gesetzlichen Regelungen; soweit diese nicht vorhanden sind, kann das Schiedsgericht die Verfahrensregeln nach freiem Ermessen bestimmen, z. B. im Rahmen des Verhandlungsgrundsatzes die Ermittlung des Sachverhalts einschließlich der Beweiserhebung.
- b) Ort des Verfahrens, § 1043
- c) Verfahrenssprache, § 1045
- d) Kontradiktorisches Verfahren, §§ 1046, 1047
- e) Säumnisverfahren, § 1048

11) Schiedsspruch und Verfahrensbeendigung, §§ 1051 - 1058

- a) Konstitutiver Beschluss, § 1056 II
- b) Schiedsspruch, §§ 1051, 1052
 - aa) Abstufung, § 1051 I - III
Das Schiedsgericht hat die Rechtswahl der Parteien zu berücksichtigen (Rechtswahlklausel, Abs. 1); besteht insoweit keine Vereinbarung, so gilt das Näherprinzip (entspricht Art. 28 EGBGB); Billigkeitsentscheidungen ohne Bindung an eine Rechtsordnung nur bei ausdrücklicher Ermächtigung durch die Parteien.
 - bb) Form und Inhalt, § 1054
 - cc) Wirkung, § 1055
Zwar steht der Schiedsspruch einem rechtskräftigen gerichtlichen Urteil gleich, gleichwohl haben die Parteien die Möglichkeit Oberschiedsgerichte einzurichten, § 1055 gilt dann für die letztinstanzliche Entscheidung des Schiedsgerichts.
Überprüfung des Schiedsspruchs durch staatliche Gerichte, § 1059.
 - dd) Kosten, § 1057
- c) Vergleich, § 1053
 - aa) Anwaltsvergleich möglich, § 796a
 - bb) Mit und ohne Mitwirkung des Schiedsgerichts möglich, dann aber zur Vollstreckbarkeit notarielle oder gerichtliche Bekundung erforderlich, weil ansonsten privates Rechtsgeschäft.
 - cc) Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, § 1053 I 2
Einzelheiten Abs. 2 - 4; notarielle Bekundung nicht erforderlich, auch nicht für ansonsten formgebunden Erklärungen, z. B. § 311b.

12) Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch, § 1059

- a) Antrag auf gerichtliche Aufhebung, Abs. 1
- b) Aufhebungsgründe, Abs. 2
 - Nr. 1a
Bsp.:
 - Fehlende Geschäftsfähigkeit
 - Schiedsgerichtsentscheidungen aus Arbeitsverhältnis, Ehescheidung
 - Nr. 1c
Bsp.:
 - Bei Anspruchshäufung möglich; Schiedsklage gem. Vereinbarung nur für Hauptleistungspflichten, nicht für Schadensersatz
 - Nr. 1d
Bsp.:
 - Fehlerhafte Rechtswahl durch Schiedsgericht
 - Unterbliebene erforderliche Beweiserhebung mit Kausalität

13) Anerkennung und Vollstreckung, §§ 1060 - 1061

Ein inländischer Schiedsspruch ist nicht ohne weiteres vollstreckbar. Er bedarf der Vollstreckbarkeitserklärung durch das OLG (§ 1062 I Nr. 4).

- a) Antrag gem. § 1060 I
- b) Ablehnung Abs. 2
- c) Anerkennung ausländischer Schiedssprüche, § 1061
 - aa) Ist Exequatur-Entscheidung eines ausländischen Gerichts ergangen, kann die obsiegende Partei wahlweise den Schiedsspruch oder die Exequatur-Entscheidung vollstreckbar erklären lassen (§§ 722, 723).
 - bb) UN-Übereinkommen (sog. New-Yorker UN-Übereinkommen)
Abgedruckt bei Thomas/Putzo zu § 1061
Voraussetzungen (Auswahl)

- Schiedsgerichtsentscheidungen
- Urschrift oder Beglaubigung
- kein Ausschluss nach nationalem Recht
- keine Ablehnung der Vollstreckbarkeit nach nationalem Recht

14) Leseprogramm

- Baumbach/Hopt, Einl. vor 1, 88 - 92
- Braun, Aktuelle Musterverträge, Bd. 3, Teil 12/10
- Jaunerig, § 92
- Thomas/Putzo, §§ 1025 ff.

II) Internationales Schiedsgerichtsverfahren

Nach einem Bericht der ICC (International Chamber of Commerce) haben die internationalen Streitbeilegungsverfahren in den letzten Jahren stark zugenommen (vgl. mehr unter www.iccarbitration.org). Das betrifft nicht nur die formellen Schiedsgerichtsverfahren, sondern auch alle mediatorischen Streitbeilegungsangelegenheiten.

Dies ist bei zunehmender Internationalisierung des Handels durchaus verständlich. Wegen der Bedeutung der internationalen Streitbeilegungsverfahren wird nachfolgend nicht nur das förmliche Schiedsgerichtsverfahren der ICC, sondern auch das Verfahren nach ICC-ADR (amicable dispute resolution) dargestellt.

Aus der Mehrzahl der internationalen Schiedsgerichtsverfahren wurde die bekannteste, nämlich die der ICC mit ihrem ständigen Schiedsgerichtshof in Paris für die Darstellung ausgewählt. Zu weiteren internationalen Schiedsgerichtsbarkeiten mit ständigen Schiedsgericht vgl. Baumbach/Hopt, Vor § 1 Rz 96 - 99, Braun aaO, Bd. 3 Teil 12/10, 3.

1) ICC-Regeln

Die ICC (International Chamber of Commerce; internationale Handelskammer) mit Sitz in Paris erarbeitet seit ca. 80 Jahren Regeln zur Durchführung internationaler Geschäfte, darunter befinden sich z. B. die Incoterms und die Regeln zur Streitbeilegung. Die Regeln zur Streitbeilegung bestehen aus dem ADR-Regeln (amicable dispute resolution) und der Schiedsgerichtsordnung. Während es sich bei den ADR-Regeln überwiegend um solche handelt, die Mediation betreffen oder sehr mediationsähnlich sind, stellt die Schiedsgerichtsordnung die Grundlage für eine förmliche Schiedsgerichtsbarkeit vor.

a) ADR-Regeln (als Broschüre ausgehändigt)

Seit dem 1.7.2001 sind die ADR-Regeln in Kraft, sie haben die ICC-Schiedsordnung von 1988 ersetzt. Ihr Sinn und Zweck ist es, eine gütliche Streitbeilegung herbeizuführen.

aa) ICC-ADR-Verfahren

Bei der ICC ist für das ADR-Verfahren eine ständiges Sekretariat eingerichtet, das die Organisation betreibt.

Es handelt sich um ein gütliches Verfahren, zu dem keine vollstreckbare Entscheidung und/ oder kein Schiedsspruch gefällt wird. Die Parteien können in ihrem Vertrag, aber auch durch spätere anlässlich eines Streits getroffene Vereinbarung, das ADR-Verfahren als für sie anwendbar bestimmen.

ICC-Klauseln mit unterschiedlicher Verbindlichkeit hat die ICC auf S. 5 ihrer ADR-Broschüre dargestellt.

Der Anwendungsbereich des ADR-Verfahrens sind ausschließlich Wirtschaftsstreitigkeiten aus dem nationalen und internationalen Bereich. Das ADR-Verfahren kann isoliert, aber auch vor oder während eines Schiedsgerichtsverfahrens betrieben werden.

Das Verfahren ist geeignet zur Beilegung von Streitigkeiten, die auch durch staatliche Gericht und Schiedsgericht entschieden werden können, aber auch zur Erledigung einfacher Meinungsverschiedenheiten, wie Auslegung einer Vertragsnorm, Vorliegen einer Voraussetzung, Entstehung einer Rechtsfolge oder Anwendbarkeit welchem nationalem Rechts.

- Bsp.:
- Eine deutsche GmbH und eine englische Ltd. streiten darüber, welche von 2 Vertragsversionen für sie verbindlich ist. In der einen Version ist „fob“, in der anderen „cif“ vereinbart.
 - Eine österreichische GesmbH und eine holländische BV haben für ihren Liefervertrag keine Rechtswahlklausel getroffen. Sie streiten um die Anwendbarkeit jeweils ihres nationalen Rechts.

Die Parteien können im ADR-Verfahren unter mehreren Streitbeilegungsmethoden wählen:

- Mediation,
- Neutral Evaluation,
- Mini Trail,
- jede andere Streitbeilegungsmethode oder
- eine Kombination dieser Methoden.

Je nachdem, welche Streitbeilegungsmethode gewählt wurde, kann die gütliche Einigung verbindlich oder unverbindlich sein. Die Parteien können aber in jedem Fall Verbindlichkeit vertraglich vereinbaren. Es gibt aber auf keinen Fall eine vollstreckbare Entscheidung oder einen Schiedsspruch.

Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jede Partei das Schiedsgericht oder das zuständige staatliche Gericht anrufen.

bb) Einleitung des Verfahrens, Art. 2, 6

Schriftlicher Antrag an die ICC mit den aaO genannten Formalien.

Benennung eines Neutralen bzw. Nennung von Kriterien, die der in der ICC zu Berufene Neutrale erfüllen muss.

Wird der Antrag nicht von beiden Parteien gestellt, wird der Antrag der einen Partei der anderen zugestellt.

Mit der Antragstellung ist ein Kostenvorschuss von 1.500,- € einzuzahlen, der nicht zurückerstattet wird, wenn es zu einem Verfahren nicht kommt.

Bei durchzuführenden Verfahren betragen die Verwaltungskosten der ICC max. 10.000,- € Hinzu kommt das auszuhandelnde Honorar des Neutralen (600,- bis 1.000,- € pro Stunden + Spesen). Es ist Kostenaufhebung vorgesehen.

cc) Auswahl des Neutralen, Art. 3

Auswahl durch die ICC nur, wenn keine gemeinsame Benennung der Parteien vorliegt oder der Neutrale ablehnt.

Ablehnung innerhalb von 15 Tagen möglich.

dd) ADR-Prozedur, Art. 5, 7

Wenn keine Einigung auf die Streitbeilegungsmethode erfolgt, findet Mediation statt.

Der Neutrale legt Verfahrenssprache, Ort und Zeit der Prozedur fest.

- Mediation
Neutraler ist Förderer der gütlichen Einigung, Hinweise auf Vorgehen.
- Neutral Evaluation
Der Neutrale wird aufgefordert, eine unverbindliche Stellungnahme oder Bewertung abzugeben (Bsp. auf S. 29, Leitfaden ICC-ADR-Regeln)
- Mini Trail
Es erfolgt Ausschussbildung mit Neutralem als Vorsitzenden und je einem Parteivertreter; Abgabe einer Empfehlung als Ergebnis.

Prozedur-Maxime ähnlich denen der staatlichen Gerichte (Art. 7). Insbesondere dürfen in nachfolgenden Verfahren Vorschläge, Zugeständnisse u. ä. aus dem ICC-ADR-Verfahren nicht verwendet werden (Art. 7 Abs. 2).

ee) Beendigung des ADR-Verfahrens

Durch Einigung, Gutachten oder Empfehlung, je nach Streitbeilegungsmethode. Ansonsten Art. 6.

b) Schiedsgerichtsordnung (als Broschüre ausgehändigt)

Seit Gründung im Jahr 1923 weder als 12.500 Schiedsgerichtsverfahren am Schiedsgerichtshof. Neben dem ICC-ADR-Sekretariat besteht ein eigenes Sekretariat für Schiedsgerichtssachen.

Gedacht ist das Verfahren für internationale Streitigkeiten, es steht aber auch für nationale Auseinandersetzungen offen.

aa) Keine eigene Entscheidung, Art. 1 Abs. 2

Der Schiedsgerichtshof entscheidet nicht selbst, er besitzt also nicht eigene Spruchkörper wie ein staatliches Gericht, er sorgt nur dafür, dass das Verfahren nach der Schiedsgerichtsordnung durchgeführt wird.

bb) ICC-Schiedsgerichtsvereinbarung

Die Parteien haben die Möglichkeit, wie in § 1029 die Vereinbarung als selbstständige oder als Schiedsklausel (Teil des Vertrages) zu gestalten.

ICC-Standard-Schiedsklausel, S. 8 - 14 der Broschüre.

Hinweis: Es empfiehlt sich in die Vereinbarung eine Rechtswahlklausel einzubauen, sowie die Anzahl der Schiedsrichter, den Schiedsort und die Verfahrenssprache zu regeln.

Bei Anwendung deutschen Rechts ist die Form des § 1031 zu wahren.

cc) Schiedsklage, Art. 4
(vgl. dazu **Folie 41** - Schiedsklage)

- Einreichung beim Sekretariat, Abs. 1
- Formalien der Klageschrift, Abs. 3
- Kostenvorschuss, 2.500,- U\$, nicht rückzahlbar. Nach Klageeinreichung setzt der Generalsekretär

den vorläufigen Kostenvorschuss für das gesamte Verfahren fest (Verhandlungskosten + Auslagen für Schiedsrichter), Anhang III mit Tabelle.

- dd) Klagebeantwortung, Widerklage, Art. 5
 - Frist 30 Tage; Verlängerung möglich, Abs. 1, 2
 - Formalien Abs. 1

- ee) Schiedsrichter, Abs. 7 - 12
 - Parteien können vorschlagen, Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 6
 - Unabhängigkeit, Art. 7
 - Parteien können die Ernennung von Schiedsrichtern dem Gerichtshof übertragen, Art. 9 Abs. 3
 - Einzelschiedsrichter, 3er- Schiedsgericht
Benennung 15 Tage; Einzelschiedsrichter 30 Tage
 - Bestätigung, Art. 9 Abs. 1, 2
 - Ablehnung

- ff) Verfahren, Art. 13 - 23
 - Ort, Art. 14
 - Verfahrensregeln, Art. 15
 - Verfahrenssprache, Art. 16
 - Anwendbares Recht, Art. 17
 - Ablaufplan, Art. 18 (!!!)
Bericht aus den staatlichen Gerichtsverfahren
 - Ermittlung des Sachverhalts, Art. 20
Kombination von Untersuchungs- und Beibringungsgrundsatz
 - Mündliche Verhandlung, Art. 21

- gg) Schiedsspruch, Art. 24 - 29
 - Frist zum Erlass, Art. 24 Abs. 1
 - Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens, Art. 26
 - Vorlagepflicht, Genehmigung, Art. 27
 - Verbindlichkeit des Schiedsspruch, Verzicht auf alle Rechtsmittel, Art. 28 Abs. 6
 - Vollstreckbarkeit im förmlichen Sinne ist durch den Schiedsspruch nicht herbeigeführt, auch bei

Beteiligung von 113 Ländern; förmliche Vollstreckbarkeit gem. §§ 1061 I, 1062 I Nr. 4 durch das OLG für Vollstreckung in Deutschland, ansonsten durch das nationale Gericht unter Beachtung des UN-Übereinkommens in dessen Land vollstreckt werden soll. Zur Exequatur-Entscheidung siehe oben I 13 c.

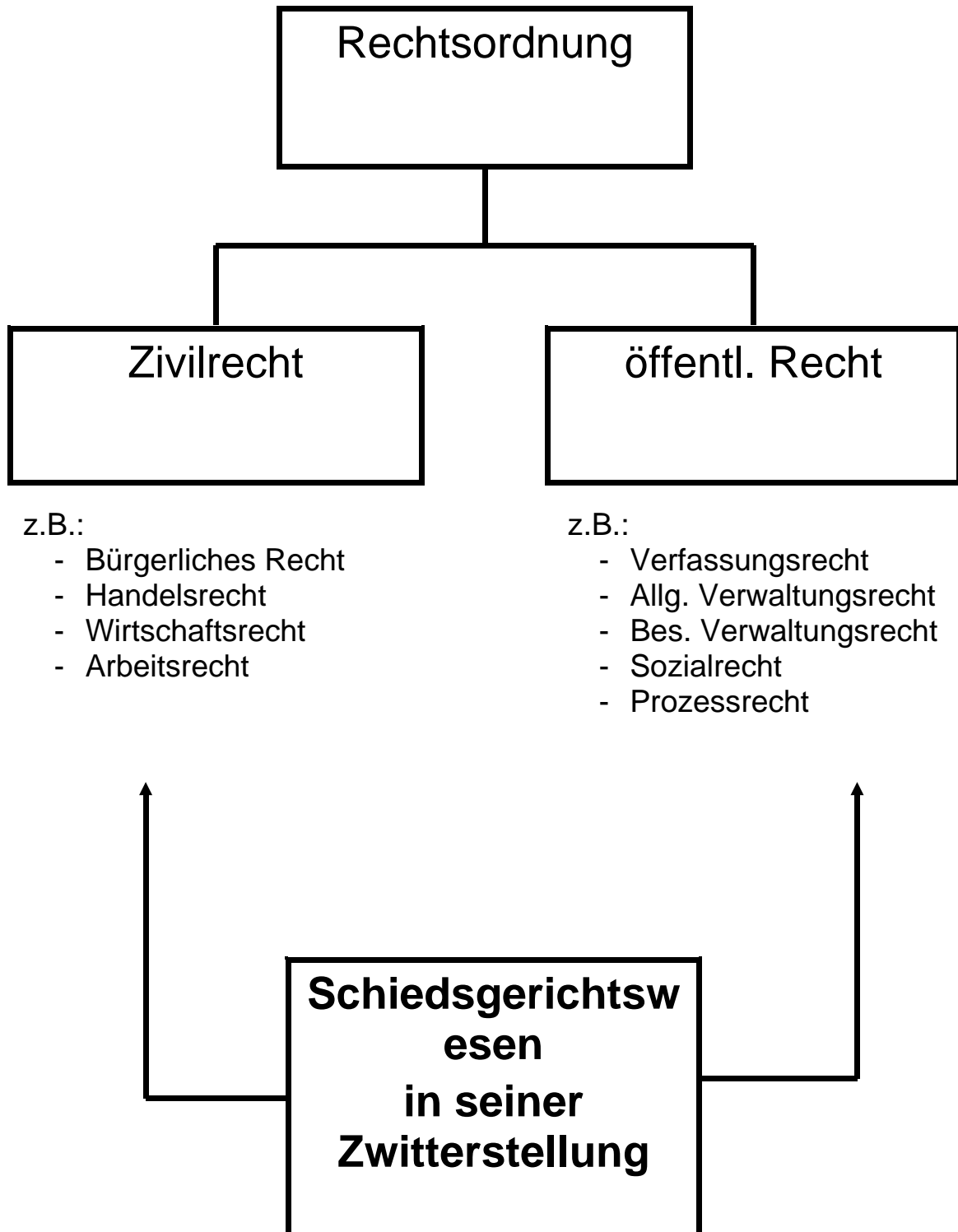
2) Leseprogramm

- Baumbach/Albers, § 1061 mit Schlussanhang
- Baumbach/ Hopt, Einl. vor § 1 Rz. 96 - 99
- Braun, aaO, Bd. 3, Teil 12/10, 3
- Leitfaden für ICC-ADR, S. 17 - 37

Folienanhang:

Folie 1:

Standort der Vorlesung



Folie 2: Einbindung von Bürgern in den Prozess

Kammer für Handelssachen	X O X
Arbeitsgericht	X O X
Landesarbeitsgericht	X O X
Bundesarbeitsgericht	X O O O X
Verwaltungsgericht	X O O O X
Oberverwaltungsgericht/VGH	X O O O X
Bundesverwaltungsgericht	X O O O X
Sozialgericht	X O X
Landessozialgericht	X O O O X
Bundessozialgericht	X O O O X
Finanzgericht	X O O O X
Schöffengericht	X O X
Strafkammer	X O O O X

Folie 3: Ausgewählte Klageanträge (Zivilrecht)

Folgende ausgewählte Klageanträge

sind dem

Beck'sches Prozessformularbuch

S. 61 – 376

entnommen.

I. Leistungsklage mit unbeziffertem Antrag, verbunden mit Feststellungsklage

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
 - a) ein über den gezahlten Betrag von € 1.000,- hinausgehendes angemessenes Schmerzensgeld
 - b) eine angemessene merkantile Wertminderungzu zahlen, jeweils nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der dem Kläger aus dem Verkehrsunfall mit dem Versicherungsnehmer der Beklagten Völler am 03.10.2003 in Dessau noch entstehen wird, soweit der Anspruch nicht auf einen Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergegangen ist.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

II. Positive Feststellungsklage

1. Es wird festgestellt, dass der Kläger berechtigt ist, dem Beklagten wegen der im notariellen Testament vom 03.10.2001 unter § 5 aufgeführten Vorfälle, nämlich des durch Strafurteil des Landgerichts Frankfurt vom 12.05.2002, Aktenzeichen 2 Cs Js 66/01, festgestellten Betruges sowie wegen des Vorfalles im Hause des Klägers am 13.07.2002, den Pflichtteil zu entziehen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

III. Klage auf Vornahme einer Handlung

1. Der Beklagte wird verurteilt,
 - a) die auf dem Grundstück des Beklagten an der Grenze zum Grundstück des Klägers befindliche Buchenhecke auf die Höhe von 1,80 m zurück zuschneiden,
 - b) die auf das Grundstück des Klägers herüberragenden Zweige der Hecke zu beseitigen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Klage auf Unterlassung

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, ein Funkgerät in einer Weise zu betätigen, die den Rundfunk- und Fernsehempfang des Klägers beeinträchtigt.
2. Dem Beklagten wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von €250.000,00 oder eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten gegen ihn festgesetzt wird.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V. Klage auf Herausgabe

1. Der Beklagte wird verurteilt, das Ölgemälde „Roter Hahn“ von Otto Dix, signiert mit Datum 29.6.1935, an den Kläger herauszugeben.
2. Dem Beklagten wird zur Herausgabe eine Frist von vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils gesetzt, nach deren Ablauf der Kläger die Leistung ablehnt.
3. Der Beklagte wird verurteilt, nach fruchtlosem Fristablauf €65.000,00 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Fristablauf zu zahlen.
4. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

VI. Klage auf Abgabe einer Willenserklärung

1. Der Beklagte wird verurteilt, zu erklären, dass das Eigentum am Pkw OPEL Diplomat B – MT 100, Fahrgestell-Nr. X3Y, auf den Kläger übergehen soll.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, mit Rechtskraft des Urteils den Kraftfahrzeugbrief für das Fahrzeug an den Kläger herauszugeben.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

VII. Klage auf Duldung

1. Der Beklagte wird verurteilt zu dulden, dass der Kläger eine Abwasserleitung über das Grundstück der Gemarkung B-Burg, vorgetragen im Grundbuch von B-Burg, Bd. 10, Bl. 1004, Leipziger Straße 8, 6404 B-Burg, des Beklagten zum Abwasserrohr der Gemeinde in einer vom Gericht zu bestimmenden Richtung verlegt und unterhält.
2. Dem Beklagten wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von €250.000,00 oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten gegen ihn festgesetzt wird.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

VIII. Klage auf künftige Leistung

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 1.000,00 nebst 5 % Zinsen hieraus über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2004 und dem 01.06.2004, jeweils auf € 500,00 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, am 01.09.2004 und am 01.12.2004 jeweils € 500,00 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit diesen Tagen zu zahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IX. Stufenklage

1. Der Beklagte wird verurteilt
 - a) der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, welche Geschäfte über Kraftfahrzeugzubehör er in der Zeit vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 geschlossen hat, sowie die schriftlichen Bestellungen hierüber vorzulegen,
 - b) erforderlichenfalls die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben an Eides Statt zu versichern,
 - c) an die Klägerin Schadenersatz in einer nach Erteilung der Auskunft noch zu bestimmenden Höhe nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

X. Klage des Verkäufers auf Abnahme der Kaufsache; Haustürwiderrufsgesetz

1. Der Beklagte wird verurteilt, die Waschmaschine, Fabrikat Miele, Typ Exquisit X, abzunehmen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

XI. Klage auf Lieferung der Kaufsache

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Original-Lithographie „Mein lieber Vater“, 1693, Maße 50 x 60 cm, von Otto Kerner Zug um Zug gegen Bezahlung von €2.500,00 zu übergeben und zu übereignen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

XII. Die Gewährleistungsklage des Käufers (Klage auf Rückgewähr des Kaufpreises bei Wandelung)

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 6.000,00 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 14.05.2004 Zug um Zug gegen Übergabe der Waschmaschine XY zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte in Annahmeverzug befindet.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

XIII. Klage auf Räumung von Wohnraum wegen Zahlungsrückstandes

1. Der Beklagte wird verurteilt, die Wohnung in der A-Straße Nr. 12, 2. Stock, in 6404 B-Burg, bestehend aus 5 Zimmern, Bad, Küche, Toilette, Kellerabteil Nr. 8 und Kfz-Abstellplatz Nr. 8, zu räumen und an den Kläger herauszugeben.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

XIV. Klage des Vermieters auf Duldung baulicher Veränderungen

1. Der Beklagte wird verurteilt,
 - a) die erforderlichen Verbesserungs- und Modernisierungsmaßnahmen zum 31.05.2004 (z.B. Einbau einer Zentralheizung) innerhalb der von ihm bewohnten Wohnung in der Zeit vom 10.05.2004 bis 20.05.2004 zu dulden;
 - b) dem Kläger und den von ihm beauftragten Handwerkern in der Zeit vom 10.05.2004 bis 20.05.2004, jeweils von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Zugang zu seiner Mietwohnung zu gewähren;
 - c) dem Kläger und den von ihm beauftragten Handwerkern freien Zugang zur Wohnung Nr. 8 in 6404 B-Burg, A-Straße 12, zu verschaffen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Folie 4: Gerichtskosten

Nach dem Gerichtskostengesetz, GKG

Kosten sind Gebühren und Auslagen, § 1 GKG

Höhe der Kosten, Streitwert, § 3 I GKG

Kostenverzeichnis, Anlage 1, § 3 II GKG

Fälligkeit mit Einreichung, Ausnahmen, § 6 GKG

Wertgebühren, Anlage 2, § 34 GKG

Bsp.: **Leistungsklage auf 4.000,00 €**
Anlage 1, Teil 1, Nr. 1210, 3 Gebühren
Anlage 2, 3 x 105,00 €
Es sind 3 x 105,00 € GK, somit 315,00 € mit der Klage einzuzahlen.

Klagerücknahme vor Schluß der mündlichen Verhandlung, § 269 ZPO, Anlage 1, Nr. 1211, 1 a, GKG 1 Gebühr;

Rückerstattung erfolgt i.H.v. 2 Gebühren durch Gerichtskasse; jedoch bei Klagerücknahme § 269 ZPO beachten

Folie 5: Rechtsanwaltsvergütung

Nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG

Vergütung sind Gebühren und Auslagen, § 1 I RVG

Gegenstandswert, § 2 RVG

Fälligkeit, Berechnung, §§ 8 – 10 RVG

Wertgebühr, Anlage 2, § 13 RVG

Höhe der Vergütung, Anlage 1, § 2 RVG

Bsp.: Leistungsklage auf Zahlung von 10.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr gem. § 13 RVG, Nr. 3100 VV	631,80 €
1,2 Terminsgebühr gem. § 13 RVG, Nr. 3104 VV	583,20 €
Fotokopien gem. Nr. 7000 VV (50 Fotokopien)	25,00 €
Post- und Telekomm.-Gebühr gem. Nr.7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	<hr/> 1.260,00 €
19 % Umsatzsteuer	239,40 €
Endsumme	<hr/> <hr/> <u>1.499,40 €</u> =====

Folie 6: Zeugen-, Dolmetscher- und SV-Kosten

Nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)

- a) Zeugen
Grundsatz, § 19 JVEG
Zeitversäumnis, § 20 JVEG

- b) Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer
Grundsatz, § 8 JVEG
Honorar, § 9 JVEG

- c) Schätzung
Für die Prozesskostenrisikoberechnung ist eine Schätzung
nach a) und b) erforderlich

Folie 7: Prozesskostenrisikoberechnung - § 91 ZPO

- 1) Gerichtskosten
- 2) Eigener RA
- 3) Gegnerischer RA
- 4) Ggf. Zeugen-, Dolmetscher- und SV-Kosten

Bsp.: Leistungsklage auf Zahlung von 10.000,00 €

Gerichtskosten:

§§ 3, 34 GKG Anlage 1 Nr. 1210, Anlage 2 **588,00 €**

Eigener RA:

1,3 Verfahrensgebühr gem. § 13 RVG, Nr. 3100 VV 631,80 €

1,2 Terminsgebühr gem. § 13 RVG, Nr. 3104 VV 583,20 €

Fotokopien gem. Nr. 7000 VV (50 Fotokopien) 25,00 €

Post- und Telekomm.-Gebühr gem. Nr. 7002 VV 20,00 €

1.260,00 €

19 % Umsatzsteuer 239,40 €

Endsumme 1.499,40 € **1.499,40 €**

Gegnerischer RA dto. **1.499,40 €**

Geschätzte Entschädigung für 2 auswärtige

Zeugen gem. §§ 19 – 22 JVEG 250,00 €

Gesamt 3.836,80 €

=====

Folie 8: Selbstständiges Beweisverfahren

An das
Landgericht
.....
.....

Antrag im selbstständigen Beweisverfahren

der Firma
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

1. Firma
- Antragsgegner zu 1. -

2. Architekten
- Antragsgegner zu 2. -

3. Tragswerksplaner
.....
- Antragsgegner zu 3. -

wegen: Beweissicherung

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin werden zur Sicherung des Beweises gemäß §§ 485 ff. ZPO folgende Anträge hinsichtlich des baulichen Zustandes und der Mängel am Gebäude..... in gestellt:

- I. In die Kellerräume dringt von der hangabwärts gegen Norden gelegenen Seite Wasser ein.
- II. Welches sind die Ursachen?
- III. Welchen Umfang haben sie?
- VI. Ist die Planung/ Aufsicht des Architekten und/ oder die Planung des Tragwerksplaners oder die Ausführungen der Firma ursächlich bzw. mitursächlich? Welche Verursachungsquoten liegen vor?
- V. Welche Maßnahmen sind zur Mängelbeseitigung erforderlich?
- VI. Wie hoch ist der Aufwand für die Beseitigung?
- VII. Werden Wertminderungen, wenn ja in welcher Höhe verbleiben?

Es wird beantragt, die Beweissicherung durch schriftliches Sachverständigengutachten vorzunehmen.

Als Sachverständiger wird vorgeschlagen:

.....

Es wird beantragt, den Beschluss ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

Begründung:

Die Antragstellerin ist Eigentümerin des Grundstücks..... in. Sie hat mit der Antragsgegnerin zu 1. einen VOB-Vertrag über die Grab-, Beton- und Mauererarbeiten am abgeschlossen.

Beweis: VOB-Vertrag vom als **Anlage A 1**

Als Architekt war der Antragsgegner zu 2. gemäß Architektenvertrag vom tätig.

Beweis: Architektenvertrag vom als **Anlage A 2**

Am wurde mit dem Antragsgegner zu 3. ein Vertrag über die Tragswerksleistungen abgeschlossen.

Beweis: Vertrag vom als **Anlage A 3**

Am ist die Antragstellerin in das Gebäude eingezogen und hat sich bei der Abnahme gegenüber dem Antragsgegner zu 2. Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der Feuchtigkeitsschäden im Keller vorbehalten. Diese Schäden traten damals in geringem Ausmaße auf. Bei eintretender Trockenheit waren solche Schäden jedoch nicht mehr feststellbar. Seit ist jedoch auf der Hangseite ein erheblicher Feuchtigkeitseinbruch festzustellen, der eine 6 cm hohe Wasserschicht im Keller zurücklässt.

Glaubhaftmachung:

Eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin sowie von der Antragstellerin aufgenommene Fotos als **Anlage A 4 bis A 5**

Die Anträge I. bis V. sind gemäß § 485 Abs. 2 Z 1 - 3 ZPO gerechtfertigt. Die Antragstellerin kann die Durchfeuchtung des Kellers nicht hinnehmen. Es ist erforderlich, dass umgehend Abhilfe geschaffen wird. Die Antragstellerin ist sich nicht darüber im Klaren, ob für das Eindringen der Feuchtigkeit das ausführende Unternehmen (Antragsgegnerin zu 1.), der Architekt (Antragsgegner zu 2.) oder der Statiker (Antragsgegner zu 3.) oder mehrere der Antragsgegner verantwortlich sind. Nachdem jeder der Antragsgegner auf das Nachbesserungsverlangen der Antragstellerin die Verantwortlichkeit für den Mangel einem anderen Antragsgegner zuschob.

Beweis: Schreiben des Antragsgegners zu ... vom als **Anlage A 6**

Sie müsste durch einen Rechtsstreit die Verantwortlichkeit der Antragsgegner klären lassen, der durch das selbstständige Beweisverfahren

nach Einholung eines Sachverständigengutachtens wahrscheinlich vermieden wird.

Ein Rechtsstreit ist noch nicht anhängig.

Der Streitwert in der Hauptsache/ Beseitigungskosten wird mit € 20.000,00 angegeben.

Unterschrift

Folie 9: Antrag auf dinglichen Arrest und Arrestpfändung

An das
Landgericht
.....
.....

Antrag auf dinglichen Arrest und Arrestpfändung

der Firma

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

gegen

.....

- Antragsgegner -

wegen: Arrest und Arrestpfändung

beantrage ich gegen den Antragsgegner - wegen der Dringlichkeit ausschließlich ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden allein - den Erlass folgenden

Arrestbefehls und Arrestpfändungsbeschlusses

- I. Wegen einer Werklohnforderung der Antragstellerin in Höhe von € nebst % Zinsen über dem Basiszinssatz p.a. seit gegen den Antragsgegner, sowie einer Kostenpauschale von € wird der dringliche Arrest in das gesamte Vermögen des Antragsgegners angeordnet.
- II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Arrestverfahrens zu tragen.
- III. Die Vollziehung des Arrests wird durch Hinterlegung durch den Antragsgegner in Höhe von € gehemmt.
- VI. In Vollziehung des Arrestes wird gepfändet die angebliche Forderung des Antragsgegners und Rückzahlung eines Darlehens nebst Zinsen gegen Herrn A. bis zum Höchstbetrag von € Der Antragsgegner hat sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten. Der Drittschuldner darf an den Antragsgegner nicht mehr leisten.

Begründung:

1.) Arrestanspruch

Dem Antragsteller steht aus einem durchgeführten Werkvertrag eine fällige Forderung in Höhe des aus Antrag I. ersichtlichen Betrages als Honorar für zu.

Glaubhaftmachung:

Beigefügte Rechnung vom.....

2.) Arrestgrund

Der Antragsgegner wurde in einem Strafverfahren verurteilt und sollte in die Justizvollzugsanstalt zur Strafverbüßung verbracht werden. Es ist ihm gelungen, während des Transportes den Bewachern zu entfliehen und sich abzusetzen. Am gleichen Tage rief er die Antragstellerin an und erklärte, er werde sich nach Liechtenstein begeben, um dort Papiere und Unterlagen verschiedener Firmen „in Ordnung zu bringen“ und um zu retten, was zu retten ist.

Glaubhaftmachung:

Anliegende eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom.....

Das lässt besorgen, dass der Antragsgegner seine sämtlichen restlichen Vermögenswerte beiseite schafft.

3.)

Von der Forderung des Antragsgegners aus Darlehensvertrag gegen Herrn A. hat der Antragsgegner dem Antragsteller selbst berichtet.

...

Unterschrift

Folie 10: Antrag auf Erlass einer Unterlassungsverfügung und Abgabe einer Erklärung

An das
Landgericht
.....
.....

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Firma

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

1. A

- Antragsgegner zu 1. -

2. B

- Antragsgegner zu 2. -

wegen: Unterlassung

vorläufiger Streitwert: 250.000,000 €

bitte ich um den Erlass folgender einstweiliger Verfügung ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden allein:

- I. Die Antragsgegner haben es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen und/ oder zu verbreiten, die Antragstellerin habe von ihrem Mitarbeiter eine falsche eidesstattliche Versicherung verlangt.
- II. Den Antragsgegnern wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I ausgesprochene Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten festgesetzt werden kann.
- III. Die Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung:

1.) Verfügungsanspruch

Die Antragstellerin hat eine einstweilige Verfügung erwirkt, mit der den Antragsgegnern dieses Verfahrens A und B verboten wurde, folgende Behauptungen über Y aufzustellen:

Glaubhaftmachung:

In beglaubigter Kopie anliegender Beschluss des erkennenden Gerichts vom

Der Tatsachenvortrag in der dortigen Antragschrift war glaubhaft gemacht worden mit einer eidesstattlichen Versicherung des Mitarbeiters der Antragstellerin.

Glaubhaftmachung:

In Kopie anliegende eidesstattliche Versicherung des Mitarbeiters der Antragstellerin im vorausgegangenen Verfahrens

2.) Verfügungsgrund

Die Antragsgegner haben nach Erlass der einstweiligen Verfügung des erkennenden Gerichts mehrfach unter Zeugen erklärt, die seinerzeitige nicht weiter angegriffene einstweilige Verfügung des Gerichts beruhe auf einer eidesstattlichen Versicherung des Mitarbeiters der Antragstellerin, die nachweislich in mehreren Punkten falsch sei. Sie haben trotz Abmahnung der Antragstellerin erklärt, sie würden es sich nicht nehmen lassen, diese nachweislich richtige Erklärung zu jeder Zeit und gegenüber jeder beliebigen Person zu wiederholen.

Glaubhaftmachung:

Eidesstattliche Versicherung des Zeugen N. als Anlage

Die eidesstattliche Versicherung des Mitarbeiters der Antragstellerin, deren Unrichtigkeit von den Antragsgegnern behauptet wird, ist richtig. Die Behauptung, der Mitarbeiter der Antragstellerin habe eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben, ist geeignet, die Antragstellerin als Wettbewerberin schwer zu verletzen und in ihrer wirtschaftlichen Stellung empfindlich zu beeinträchtigen. Die Antragstellerin hat daher einen im Wege der einstweiligen Verfügung durchsetzbaren Unterlassungsanspruch gemäß § 1004, 823 BGB analog.

Unterschrift

Eidesstattliche Versicherung

Ich, der Unterzeichnende,, erkläre hiermit, in Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit einer falschen Aussage, folgendes an Eides statt:

.....

Ort, Datum

Unterschrift

Folie 11: Antrag an GV

**Zwangsvollstreckungsauftrag
und
Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß
§ 900 Abs. 2 S. 3 - 5 ZPO**

In der Zwangsvollstreckungssache

der Herrn

- *Gläubiger* -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

den Herrn

- *Schuldner* -

erteilen wir namens und in Vollmacht des Gläubigers den Auftrag, den/ das anliegende/n vollstreckbaren Vollstreckungsbescheid/-Urteil/-Kostenfestsetzungsbeschlusses/..... des gerichts vom....., Aktenzeichen zuzustellen - sofern die Zustellung noch nicht erfolgt ist - und die in der beigefügten Forderungsaufstellung berechnete Gesamtforderung zu vollstrecken.

Des Weiteren wird beantragt:

- von der Pfändung von Sachen, an denen Eigentum Dritter bekannt oder zweifelhaft ist, Abstand zu nehmen;
- die vom Gläubiger unter Eigentumsvorbehalt gekauften und gelieferten Sachen zu pfänden, § 811 Abs. 1 Nr. 1, 4 - 5 ZPO;
- gegebenenfalls eine Taschen- bzw. Kassenpfändung vorzunehmen;
- den Arbeitgeber, sonstige Ansprüche und Vermögenswerte, insbesondere Ansprüche gegenüber dem Arbeitsamt, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Banken, Lebensversicherungen im Falle erfolgloser oder unzureichender Pfändung festzustellen;
- eine Vorphändungsbenachrichtigung gemäß § 845 Abs. 1 ZPO zu erlassen und zuzustellen, sofern Ansprüche des Schuldners gegen Dritte bekannt werden und eine sofortige Beschlagnahme geboten erscheint.
- Falls bereits eine vorrangig wirksame Pfändung in einen Vermögensgegenstand vorliegt, beantragen wir, die Anschlusspfändung durchzuführen, § 826 ZPO;
- bloße Zahlungszusagen oder Scheckzahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu akzeptieren oder trotzdem sofort zu pfänden;
- keine Einstellung gemäß § 63 GVGA vorzunehmen, es sei denn, dass der Schuldner amtsbekannt ohne Arbeit ist.
- Falls der Schuldner angemessene Ratenzahlungen anbietet, sind wir damit einverstanden, dass der jeweilige Versteigerungstermin nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers verlegt wird.
- Mit einer Ratentilgung nach fruchtloser Pfändung im Rahmen des § 806b ZPO sind wir einverstanden.
- Die Zustimmung zu einem eventuellen Verwertungsaufschub gemäß § 813a ZPO behalten wir uns vor; wir bitten in jedem Falle um Benachrichtigung.

- Zahlungen sind ausschließlich an uns zu leisten und Nachnahmen nur bei uns zu erheben.
- Wir bitten um Übersendung eines vollständigen Pfändungsprotokolls, auch bei amtsbekannter Vermögenslosigkeit des Schuldners.
- Soweit der Titel nur vorläufig vollstreckbar ist, eine Sicherungsvollstreckung nach § 730a ZPO durchzuführen.
- Soweit Gegenstände für eine Austauschpfändung in Betracht kommen, eine vorläufige Austauschpfändung nach §§ 811b ZPO, 124 GVAG vorzunehmen.
- Soweit Gegenstände demnächst pfändbar werden, einen Vorwegpfändung nach § 811d ZPO, 122 GVGA vorzunehmen.
- Soweit Sparbücher, Lebensversicherungspolice und andere Legitimationspapiere vorgefunden werden, eine Hilfspfändung nach § 156 GVGA vorzunehmen.

Im Falle der Fruchtlosigkeit der Pfändung oder bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO wird beantragt:

- Termin zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 900 Abs. 2 S. 3 - 5 ZPO zu bestimmen.
Der sofortigen Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 900 Abs. 2 S. 1 ZPO wird ausdrücklich widersprochen.
Die Terminsladung bitten wird von Amts wegen zuzustellen.
- Auch dann Termin zu bestimmen, wenn gegen den Schuldner bereits Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorliegt.
- Eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses unter Rückgabe der beigefügten Unterlagen zu erteilen.
Für den Fall, dass die eidesstattliche Versicherung bereits innerhalb der letzten drei Jahre abgegeben wurde, bitten wir den Vorgang an das zuständige Vollstreckungsgericht weiterzuleiten mit dem Antrag, eine Abschrift des damaligen Vermögensverzeichnisses unter Rückgabe der beigefügten Unterlagen zu erteilen.

- Sollte der Schuldner zu Ratenzahlungen bereit sein, sind die diesbezüglichen Verhandlungen mit uns zu führen. Unsere Bevollmächtigung ergibt sich aus den anliegenden Unterlagen.
- Wird der Termin vom Gerichtsvollzieher bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 900 Abs. 3 ZPO erst nach sechs Monaten angesetzt oder bis zu sechs Monaten vertagt, erklären wir ausdrücklich das Einverständnis zur Einziehung von Teilbeträgen durch den Gerichtsvollzieher.

Für den Fall, dass der Schuldner nicht im Termin erscheint oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigert, wird gegenüber dem zuständigen Vollstreckungsgericht beantragt,

Haftbefehl gegen den Schuldner zu erlassen und uns eine Ausfertigung des Haftbefehls zu erteilen.

Die Vollmacht wird anwaltlich versichert. Eine Abschrift dieses Antrages ist beigefügt.

Unterschrift

Anlage: Titel und Forderungsaufstellung

Folie 12: Antrag Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB)

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

In der Zwangsvollstreckungssache

der Frau.....

- Gläubigerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

den Herrn

- Schuldner -

beantragen wir, den als Entwurf beigefügten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu erlassen und die Zustellung - durch Vermittlung der Geschäftsstelle - an den Drittschuldner nach § 840 ZPO durchzuführen.

Den Schuldtitel überreichen wir als Anlage.

Gerichtskosten in Höhe von € 10,00 sind beigefügt.

Unterschrift

Geschäfts-Gerichts-Nr.:

(Bei allen Schreiben an das Gericht ist das vorstehende Geschäftszeichen anzugeben)

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

der Frau.....

- *Gläubigerin* -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

den Herrn

- *Schuldner* -

Firma/ Bank/ Versicherung/

- *Drittschuldner* -

Prozessregister-Nr.:

(Bei Schreiben/ Zahlungen an Gläubigervertreter bitte angeben)

Nach dem vollstreckbaren

Vollstreckungsurteil/ Urteil/ desgerichts vom
....., zugestellt am, Aktenzeichen..... steht
dem Gläubiger gegen die Schuldner einschließlich der bisherigen Voll-
streckungskosten gemäß beigefügter Forderungsaufstellung eine An-
spruch zu auf:

..... €

Hinzu kommen die Kosten für diesen Beschluss:
(Gebührenabrechnung 0,3/10, Postentgelte, MwSt.)

Summe Forderungsaufstellung und Gebühren €

Gerichtskosten, § 11 I, KV 1640 GKG 10,00 €

Zustellung gemäß Zustellungsurkunde €

sowie Zinsen gemäß beigefügter Forderungsaufstellung.

Wegen der vorgenannten Ansprüche und Forderungen werden die nach-
stehend bezeichneten Ansprüche und Forderungen gepfändet:

.....
.....

Ein Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an die
Schuldnerseite nicht mehr zahlen.

Die Schuldnerseite hat sich insoweit jeder Verfügung über die Forde-
rung, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten.

Die bezeichnete Forderung wird der Gläubigerseite zur Einziehung überwiesen.

....., den

Ausgefertigt:

Rechtspfleger(in)

als Urkundsbeamter(in)
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Anlage: Titel, Vollstreckungsunterlagen, Forderungsaufstellung

Die **Folien 13 -**
sind dem
Beck'sches Prozessformularbuch
entnommen.

Folie 13: Kündigungsschutzklage (ArbG)

(Muster im Klageverfahren nach dem Kündigungsschutzgesetz wegen Unwirksamkeit einer ordentlichen Kündigung)

Feststellungsklage Einfache Kündigungsschutzklage

An das
Arbeitsgericht

Klage

In Sachen
(*Rubrum*)

wegen: Unwirksamkeit einer Kündigung

wird beantragt:

Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung vom.....- zugegangen am.....- nicht aufgelöst worden ist.

oder

1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom.....- zugegangen am.....- nicht aufgelöst worden ist, sondern weiter fortbesteht.

oder

1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien weder durch die Kündigung vom.....noch durch sonstige Beendigungsgründe aufgelöst worden ist.
2. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zu unveränderten Bedingungen über den.....fortbesteht.

oder

1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom.....- zugegangen am.....- nicht aufgelöst worden ist.
2. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis auch nicht durch andere Beendigungstatbestände endet, sondern dass es über den..... hinaus fortbesteht.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung

1. Der am..... geborene Kläger wurde am..... von der Beklagten als Dreher eingestellt. Die durchschnittliche Vergütung des Klägers beträgt monatlich.....€. Dieser ist verheiratet und Vater 2 schulpflichtiger Kinder. Die Beklagte beschäftigt regelmäßig 40 Arbeitnehmer.
2. Die Beklagte hat mit Schreiben vom.....- zugegangen am.....- das Arbeitsverhältnis gekündigt. Diese Kündigung ist sozial ungerechtfertigt.

Begründung einer kumulativen Klagehäufung

Die Beklagte behauptet, nach Anspruch der Kündigung habe der Kläger sein Einverständnis damit erklärt. Dies ist unzutreffend. Es bedarf daher der zusätzlichen Erhebung der Feststellungsklage.

oder

Die Beklagte hat nach Ausspruch der Kündigung erklärt, dass sie den Kläger in jedem Fall loswerden wolle. Sie werde notfalls jeden Monat einmal kündigen.

Außerdem ist zu beanstanden, dass die Beklagte in ihrem Kündigungsschreiben vom..... als Endtermin des Arbeitsverhältnisses den angegeben hat. Dies ist rechtsirrig. Die Parteien haben vereinbart, dass das Arbeitsverhältnis nur mit monatlicher Frist gekündigt werden kann. Das Arbeitsverhältnis könnte daher frühestens zum..... gekündigt werden.

3. Der Betriebsrat wurde nicht gehört.

Unterschrift

Anlagen:

1. Arbeitsvertrag vom.....
2. Kündigungsschreiben der Beklagten vom.....
3. Bescheinigung des Betriebsrates nach § 3 KSchG
4. Prozessvollmacht des.....

Folie 14: Anfechtungsklage (VG)

**Anfechtungsklage gegen eine Widerspruchsbescheid
(Kündigungsschutz)**

An das
Verwaltungsgericht.....

Klage

der Arbeitgeberin

- *Klägerin* -

Prozessbevollmächtigte:
.....

gegen

die Bezirksregierung.....

- *Beklagte* -

beizuladen:
RA..... als InsO-Verwalter über das Vermögen der Fa.....

wegen: Zulassung der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses

Streitwert: 5.000,00 €

Namens der Klägerin erhebe ich Klage mit dem Antrag,

den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom..... aufzuheben.

Zur Begründung führe ich aus:

- I. Die Klägerin ist seit dem.....bei der Fa.....als Arbeiterin tätig. Über das Vermögen der Fa.wurde das InsO-Verfahren eröffnet. Am..... beantragte RA..... als InsO-Verwalter beim Gewerbeaufsichtsamt, die Kündigung der schwangeren Klägerin gem. § 9 Abs. 3 S. 1 MuSchG zuzulassen. Diesen Antrag lehnte das Gewerbeaufsichtsamt mit Bescheid vom..... ab. Gegen den Ablehnungsbescheid legt der Konkursverwalter Widerspruch ein. Diesem Widerspruch gab die Beklagte als zuständige Widerspruchsbehörde mit dem in einer Ablichtung beigefügten Widerspruchsbescheid vom..... statt und ließ unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides des Gewerbeaufsichtsamts vom..... die Kündigung zu.
- II. Die Klage ist zulässig, da die Zulassung der Kündigung im Verhältnis zu der zu kündigenden Arbeitnehmerin einen Verwaltungsakt darstellt, für dessen Anfechtung der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. (BVerwG E 10, 148/150).
- III. Die Klage ist auch begründet.
Durch die Aufhebung des Ablehnungsbescheides des Gewerbeaufsichtsamtes und die Zulassung der Kündigung im Widerspruchsbescheid wurde der Klägerin als „Dritte“ beschwert. Für diesen Fall sieht § 71 VwGO vor, dass der Dritte vor Erlass des Widerspruchsbescheides gehört werden soll. Besondere Gründe, die die Beklagte als Widerspruchsbehörde dazu berechtigten, ausnahmsweise von einer Anhörung abzusehen, liegen nicht vor; damit liegt ein Verstoß gegen eine wesentliche Verfahrensvorschrift vor. Der Widerspruchsbescheid beruht auch auf diesem Verstoß iSd. § 79 Abs. 2 S. 2 VwGO. Denn da die Zulassung der Kündigung in das Ermessen der

Behörde gestellt ist, ist nicht auszuschließen, dass bei einer Anhörung der Klägerin eine andere Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden wäre (vgl. §§ 79 2. Halbs., 46 VwVfG).

Unterschrift

Folie 15: Verpflichtungsklage (VG)

Verpflichtungsklage

An das
Verwaltungsgericht.....

Klage

des Kreisoberinspektors.....

- *Kläger* -

gegen

den Kreis....., vertreten durch den Landrat,.....

- *Beklagter* -

wegen: Erteilung eines Dienstzeugnisses

Streitwert: 8.000,00 €

Namens des Klägers erhebe ich Klage mit dem Antrag, den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom..... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom..... zu verpflichten, dem Kläger ein neues Dienstzeugnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen.

Zur Begründung führe ich aus:

- I. Der Kläger steht seit 1981 im Dienste der Beklagten. Er war zunächst Angestellter und wurde zum 1.3.1990 zum Beamten ernannt. Nachdem er zunächst im Ordnungsamt eingesetzt war, war er vom Dezember 1983 bis September 1990 im Tiefbauamt tätig. Von dort wurde er Anfang Oktober 1990 zum Straßenverkehrsamt umgesetzt. Im Oktober 1997 beantragte der Kläger die Ausstellung eines Dienstzeugnisses, das ihm unter dem..... erteilt wurde. Mit Schreiben vom..... bat er um Abänderung des Zeugnisses in einigen Punkten. Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom..... ab. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte aufgrund eines Beschlusses des Kreistages vom..... mit Widerspruchsbescheid vom..... zurück. Die angefochtenen Bescheide sind in Ablichtung beigelegt.

- II. Der Kläger hat einen Anspruch auf erneute Bescheidung seines Antrages auf Erteilung eines Dienstzeugnisses.
 1. Der Kläger hat iSd. § 104 Abs. 2 S. 1 Landesbeamtengesetz NRW ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Dienstzeugnisses, weil er beabsichtigt, sich beruflich zu verändern. ...

 2. Der Beklagte hat den Begriff des Dienstzeugnisses und den gesetzlichen Rahmen, innerhalb dessen er von seiner Beurteilungsermächtigung Gebrauch machen kann, verkannt. Er hat nicht genügend beachtet, dass ein Dienstzeugnis Aussagen über die gesamte Dauer des Bestehens des Beamtenverhältnisses enthalten muss, wie sich aus § 104 Abs. 2 S. Landesbeamtengesetz NRW ergibt. Diesen Anforderungen wird das dem Kläger erteilte Zeugnis nicht gerecht; denn es gibt Auskunft nur über die Leistungen des Klägers seit dem 1.10.1990, nicht aber über die davor liegende Zeit seit Begründung des Beamtenverhältnisses. ...

Unterschrift

Folie 16: Kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungsklage (VG)

Kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungsklage

An das
Verwaltungsgericht.....

Klage

des Wehrpflichtigen.....

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium
Verteidigung in Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwal-
tung.....

- Beklagte -

wegen: Zurückstellung vom Wehrdienst

Streitwert: 5.000,00 €

Namens des Klägers erhebe ich Klage mit dem Antrag:

1. den Einberufungsbescheid des Kreiswehrrersatzamtes vom 24.2.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Wehrbereichsverwaltung vom 18.3.1997 aufzuheben,
2. unter Aufhebung des Bescheides des Kreiswehrrersatzamtes vom 4.3.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Wehrbereichsverwaltung vom 18.3.1997 die Beklagte zu verpflichten, über den Antrag des Klägers auf Zurückstellung vom Wehrdienst unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Zur Begründung führe ich aus:

- I. Der am 3.1.1986 geborene Kläger steht nach dem Musterungsbescheid des Kreiswehrrersatzamtes..... vom 28.3.2005 zur Ableistung des Grundwehrdienstes zur Verfügung. Nachdem der Kläger im Juni 2005 die Reifeprüfung bestanden hatte, trat er in das elterliche Textilgeschäft ein, um seinen zu dieser Zeit bereits schwerkranken Vater zu entlasten. Nachdem der Vater im August.....verstorben war, wurde der Kläger auf seinen Antrag hin bis zum..... gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 WPfIG vom Wehrdienst zurückgestellt. Am..... begann der Kläger ein rechtswissenschaftliches Studium. Mit Einberufungsbescheid vom..... berief das Kreiswehrrersatzamt..... den Kläger zum..... zur Ableistung des Grundwehrdienstes ein. Dagegen legte der Kläger mit Schreiben vom..... Widerspruch ein und beantragte gleichzeitig seine Zurückstellung vom Wehrdienst. Diesen Antrag lehnte das Kreiswehrrersatzamt mit Bescheid vom..... ab. Den dagegen und gegen den Einberufungsbescheid eingelegten Widerspruch wies die Wehrbereichsverwaltung mit Widerspruchsbescheid vom....., zugestellt am....., zurück. Die angefochtenen Bescheide sind in Ablichtung beigefügt.
- II. Der Kläger kann nach § 12 Abs. 4 S. 2 Nr. 3a WPfIG Zurückstellung vom Wehrdienst verlangen, da zum Zeitpunkt der Einberufung sein Studium der Rechtswissenschaften weitgehend gefördert ist. Nach § 5a Abs. 1 DRiG beträgt die Mindestdauer idR. dreieinhalb Jahre.

Davon sind, da das Studium am..... begonnen wurde, am..... eineinhalb Jahre vorüber, also mehr als ein Drittel. Damit ist das Studium weitgehend gefördert (BVerwG NJW 1969, 1789; 1982, 2273). Die Antragsfrist des § 20 S. 1 WPfIG ist gewahrt. Der Zurückstellungsgrund entstand, nachdem ein Drittel der vorgeschriebenen Studienzeit vorüber war, also am..... Innerhalb von drei Monaten, nämlich zum..... ist der Zurückstellungsantrag gestellt worden. Die Geltendmachung des Zurückstellungsgrundes verstößt entgegen der Ansicht der Beklagten nicht gegen Treu und Glauben. Denn der Kläger hat die ihm wegen seiner Unentbehrlichkeit für den elterlichen Betrieb gewährte Zurückstellung nicht rechtsmissbräuchlich benutzt, um mit der Aufnahme des Studiums während der Zurückstellungsfrist einen neuen Zurückstellungsgrund zu schaffen (vgl. BVerwG NJW 1970, 1203). Denn der Zweck der zunächst gewährten Zurückstellung, die Erhaltung des elterlichen Betriebes, ist durch die intensive Mitarbeit des Klägers voll erreicht worden. Diesem war es aufgrund besonderen Einsatzes und rationaler Zeiteinteilung möglich, sowohl die für die Erhaltung des Betriebes, insbesondere die Einarbeitung eines neuen Geschäftsführers erforderliche Arbeitsleistung zu erbringen, als auch sich dem Studium der Rechtswissenschaften zu widmen. ...

Da ein Zurückstellungsgrund besteht, konnte der Kläger nicht zum Wehrdienst einberufen werden, so dass auch der ergangene Einberufungsbescheid rechtswidrig ist.

Unterschrift

Folie 17: Feststellungsklage (VG)

**Feststellungsklage
(Wegerecht)**

An das
Verwaltungsgericht.....

Klage

der Eheleute.....

- *Kläger* -

gegen

die Gemeinde....., vertreten durch den Bürgermeister.....

- *Beklagte* -

wegen: Feststellung der Nichtöffentlichkeit eines Weges

Streitwert: 5.000,00 €

Namens der Kläger erhebe ich Klage mit dem Antrag,

festzustellen, dass der über das Grundstück der Kläger, A-Straße Nr..... in (Gemarkung..... Flur.....Flurstück) verlaufende Fußweg kein öffentlicher Weg ist.

Zur Begründung führe ich aus:

- I. Die Kläger erwarben im Jahre 1993 das im Klageantrag bezeichnete, bis dahin unbebaute Grundstück, auf dem sie in den Jahren 1994/95 ein Einfamilienwohnhaus errichteten. Bereits zum Zeitpunkt des Kaufes des Grundstücks verlief auf dem westlichen Grundstücksteil entlang der seitlichen Grundstücksgrenze ein etwa 2m breiter unbefestigter Weg, der allgemein als fußläufige Verbindung zu der an der B-Straße befindlichen Omnibushaltestelle benutzt wird. Bei den Kaufverhandlungen erklärte der Grundstücksverkäufer, der Weg sei nicht öffentlich, die Benutzung des Grundstücks durch Dritte könne von den Klägern jederzeit unterbunden werden, vor allem im Falle einer Bebauung des Grundstücks. Als die Kläger sich nach dem Bau ihres Einfamilienwohnhauses daran machten, ihr Grundstück insgesamt einzufriedigen und gärtnerisch anzulegen, wurde ihnen von der Beklagten mitgeteilt, es handele sich nach Ansicht der Gemeinde um einen öffentlichen Weg, der von den Klägern deshalb nicht gesperrt werden dürfe. Der Weg werde seit dem Bau der B-Straße und der Anlegung einer Bushaltestelle im Jahre 1964 von der Allgemeinheit benutzt und sei als solcher in einem seit dem Jahre 1986 rechtsverbindlichen Bebauungsplan ausgewiesen.

- II. Die erhobene Feststellungsklage ist zulässig. Bei der Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit eines Weges handelt es sich um ein Rechtsverhältnis iSv. § 43 Abs. 1 VwGO (OVG Münster OVGE 9, 32; 15, 294). Die Kläger haben ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung, da die Beklagte sich der Öffentlichkeit des Weges berührt. Die Kläger können auch nicht auf die Möglichkeit verwiesen werden, eine künftige, bei Sperrung des Weges möglicherweise ergehende Ordnungsverfügung anzufechten, § 43 Abs. 2 VwGO. Denn da die Einfriedigung des Grundstücks und die gärtnerische Gestaltung des bisher als Weg benutzten Grundstücksteils mit erheblichen Aufwendungen verbunden sind, im Falle einer späteren

Wiedereröffnung des Weges vergeblich wären, haben die Kläger ein berechtigtes Interesse daran, nicht erst den Erlass einer Ordnungsverfügung abzuwarten, sondern die Nichtöffentlichkeit des Weges bereits jetzt feststellen zu lassen (vgl. dazu BVerwG NJW 1967, 996).

- III. Die Feststellungsklage ist auch begründet, da der Weg nicht öffentlich ist. Seit Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes NRW am 1.1.1962 kann ein öffentlicher Weg nur durch das in § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW vorgeschriebene förmliche Widmungsverfahren entstehen, das hier nicht stattgefunden hat. Eine tatsächliche Benutzung durch die Öffentlichkeit über einen längeren Zeitraum reicht für die Entstehung eines öffentlichen Weges nicht aus. Der Fall der Entstehung eines öffentlichen Weges nach dem Rechtsinstitut der unvordenklichen Verjährung (s. dazu OLG Hamm NVwZ-RR 1993, 227) ist nicht gegeben. Eine förmliche Widmung ist auch nicht deshalb entbehrlich, weil die Wegefläche in dem Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen ist. Denn der Bebauungsplan ersetzt die Widmung nicht (BVerwG BRS 28 Nr. 6; OVG Lüneburg DVBl. 1971, 792). ...

Unterschrift

Folie 18: Antrag gem. § 80 V VwGO (VG)

**Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO
(Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs)**

An das
Verwaltungsgericht.....

In Sachen

des.....

- Antragsteller -

gegen

den Oberstadtdirektor der Stadt....., Amt für öffentliche
Ordnung,.....

- Antragsgegner -

wegen: Entziehung der Fahrerlaubnis

Streitwert: 5.000,00 €

beantrage ich,

1. die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers und einer eventuell nachfolgenden Anfechtungsklage gegen die Verfügung des Antragsgegners vom..... wiederherzustellen.,
2. die Kosten des Aussetzungsverfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen.

Zur Begründung führe ich aus:

- I. Der Antragsteller besitzt seit dem Jahre 1976 den Führerschein. Er ist bis heute unfallfrei gefahren. In der Zeit vom August..... bis März..... wurden gegen ihn wegen Geschwindigkeitsüberschreitung, Verletzung der Wartepflicht, Fahren mit abgefahrenen Reifen und fahrlässiger Körperverletzung viermal Bußgelder verhängt. Im Verkehrszentralregister ist er deshalb mit 14 Punkten eingetragen. Aus diesem Grunde forderte der Antragsgegner den Antragsteller nach § 15b Abs. 2 S. 1 Nr.3 StVZO auf, sich einer theoretischen Befähigungsprüfung nach § 11 Abs. 3 StVZO zu unterziehen. Aufgrund des Ergebnisses von drei theoretischen Prüfungen, denen sich der Antragsteller im Abstand von jeweils drei Monaten unterzog, und der diese Prüfung veranlassenden Verkehrsverstöße entzog ihm der Antragsgegner mit der in einer Ablichtung beigefügten Verfügung die Fahrerlaubnis und ordnete sofortige Vollziehung an. Gegen die Verfügung legte der Antragsteller mit Schreiben vom..... Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden ist.
- II. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ist aus folgenden Gründen nach § 80 Abs. 5 VwGO wiederherzustellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Entzuges der Fahrerlaubnis und der Einziehung des Führerscheins ist nicht ausreichend begründet. Der Antragsgegner führt zur Begründung nur aus, der Antragsteller habe sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Damit sind aber lediglich die Gründe für die Entziehung der Fahrerlaubnis selbst (§ 4 StVG), nicht jedoch für deren sofortige Vollziehung dargetan, was nach § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO erforderlich ist (VGH Kassel NVwZ 1985, 918). Zwar kann die Be-

gründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung uU. zusammen mit der Begründung für die Entziehung der Fahrerlaubnis gegeben werden (VGH Mannheim NJW 1977, 165); dies ist jedoch hier nicht geschehen. Denn der Antragsgegner legt in dem angefochtenen Bescheid nicht dar, dass die Umstände, aus denen sich die Ungeeignetheit des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen ergeben sollen, gleichzeitig das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Entzuges der Fahrerlaubnis begründen.

Darüber hinaus ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil ein überwiegendes Vollziehungsinteresse der Öffentlichkeit nicht besteht. Denn ein genügend konkretisierter Verdacht, dass der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sei und er deshalb andere Verkehrsteilnehmer so sehr gefährde, dass der Ausgang des Hauptverfahrens nicht abgewartet werden könne, ist nicht gegeben. Die dem Antragsteller bei der Befähigungsprüfung gestellten Fragen, die er nicht oder nicht vollständig beantwortet hat, waren nicht geeignet, die Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen festzustellen. Sie lagen auch außerhalb des durch § 11 Abs. 3 StVZO beschriebenen Prüfungsrahmens..... Jedenfalls aber hatten die nicht oder nur unzureichend beantworteten Fragen keine unmittelbare Bedeutung für die Verkehrssicherheit. Darüber hinaus hat der Antragsgegner nicht ausreichend berücksichtigt, dass der Antragsteller bis zur Entziehung der Fahrerlaubnis jahrelang unfallfrei gefahren ist. ...

Unterschrift

Folie 19: Anfechtungsklage (SG)

**Anfechtungsklage
(isolierte Anfechtungsklage - § 54 Abs. 1 SGG)**

An das
Sozialgericht.....

Klage

des Auszubildenden.....

- *Kläger* -

gegen

den Gemeinde-Unfallversicherungsverband....., vertreten durch
den Geschäftsführer.....

- *Beklagter* -

wegen: Rentenentziehung

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage,

den Bescheid des Beklagten vom..... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom..... aufzuheben.

Begründung

Der Beklagte hatte dem Kläger mit Bescheid vom..... wegen des Unfalls, den dieser am..... beim Schulsport erlitten hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b SGB VII), Verletztendauerrente in Höhe von 25 vH. der Vollrente bewilligt und war davon ausgegangen, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit - MdE - neurologischerseits 15 vH. und chirurgischerseits 15 vH. betrage. Er hat diese Rente durch den angefochtenen Bescheid nach § 48 SGB X mit der Begründung entzogen, die Drehbeweglichkeit des linken Unterarms habe sich weitestgehend normalisiert.

Der Beklagte hat dem Kläger vor der Rentenentziehung zwar Gelegenheit zur Äußerung gegeben und ihm eine Kopie des Gutachtens des Prof. Dr. P. übersandt. Er hat aber das Vorbringen des Klägers nicht hinreichend berücksichtigt. Danach fehlen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Rentenentziehung. Denn die Unfallfolgen haben sich, wie der Vergleich des Bewilligungszeitpunkts mit dem Zeitpunkt der Entziehung ergibt, nicht wesentlich gebessert. Auch der Beklagte geht davon aus, dass die Restfolgen des Schädel-Hirntraumas unverändert geblieben sind. Entgegen seiner Auffassung haben sich aber auch die unfallbedingten Gesundheitsstörungen auf chirurgischem Gebiet nicht wesentlich geändert. Denn aus dem Gutachten des Prof. Dr. P. und den darin mitgeteilten Bewegungsmaßen geht hervor, dass sich die unfallbedingte Bewegungseinschränkung des linken Unterarmes nur geringfügig gebessert hat. Außerdem schwillt der linke Arm bei Belastung an der Frakturstelle an. Eine Rentenentziehung berechtigende Senkung der unfallbedingten MdE ist demgemäß nicht eingetreten.

Unterschrift

Folie 20: Abänderungsklage (SG)

Abänderungsklage

An das
Sozialgericht.....

Klage

des.....

- *Kläger* -

gegen

die.....

- *Beklagte* -

wegen: Abänderung eines Bescheides

Namens und in Vollmacht des Klägers beantrage ich,

1. Die Beklagte wird verurteilt, unter Abänderung des Bescheides vom....., Az.:..... in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom....., Az.:..... dem Kläger ab dem..... eine Verletztenrente iHv. 700,- € statt 650,- € zuzüglich Zinsen iHv. 4% jeweils seit dem 1. eines Kalendermonats ab dem..... zu bezahlen.
2. Die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten im Klageverfahren war notwendig.

Begründung

...

Unterschrift

Folie 21: Verpflichtungsklage (SG)

**Verpflichtungsklage
(Untätigkeitsklage - § 88 SGG)**

An das
Sozialgericht.....

Klage

des Betriebsschlossers.....

- *Kläger* -

gegen

die Landesversicherungsanstalt....., vertreten durch die Ge-
schäftsführung.....

- *Beklagte* -

wegen: Erteilung eines Rentenbescheides

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage,

die Beklagte zu verurteilen, den Rentenanspruch des Klägers vom..... unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Begründung

Über den im Juni 1997 gestellten Antrag des Klägers auf vorzeitiges Altersruhegeld, dem alle erforderlichen Unterlagen beigelegt waren, hat die Beklagte bis jetzt - im Januar 1998 - noch nicht entschieden. Die beiden Sachstandsfragen des Klägers vom..... und vom..... sind unbeantwortet geblieben.

Unterschrift

Folie 22: Kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (SG)

**Kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungsklage
(Anfechtungs- und Leistungsklage - § 54 Abs. 4 SGG)**

An das
Sozialgericht.....

Klage

des Maurers.....

- *Kläger* -

gegen

die Landesversicherungsanstalt....., vertreten durch die Ge-
schäftsführung.....

- *Beklagte* -

wegen: Gewährung einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage,

1. den Bescheid der Beklagten vom..... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom..... aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger vom..... an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Rente wegen Berufsunfähigkeit, zu zahlen.

Begründung

Der 51 Jahre alte Kläger beantragte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte stützte ihre Ablehnung des Rentenanspruchs auf das Gutachten des ihrem Sozialmedizinischen Dienst angehörenden Arztes für innere Krankheiten Dr. I. vom..... Dr. I. vertrat die Ansicht, dem Kläger seien zumindest noch leichte körperliche Arbeiten vollschichtig zuzumuten. Die ärztliche Leistungsbeurteilung im Rentenverfahren ist unrichtig. Der Kläger ist erwerbsunfähig (§ 44 Abs. 2 SGB VI), weil er infolge von Krankheit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben kann. Er leidet seit der Operation, der er sich nach Klageerhebung unterziehen musste, an einem „Dumping-Syndrom“ mit Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen und Müdigkeit. Sein behandelnder Arzt Dr. F. bezweifelt deshalb, ob der Kläger noch einem vollschichtigen Arbeitseinsatz gewachsen ist, und macht darauf aufmerksam, dass er außerdem Gelegenheit haben müsse, während der Arbeitszeit mehrere kleinere Mahlzeiten einzunehmen. Eine Bescheinigung des Arztes vom..... ist beigelegt. Sollte eine weitere Beweisaufnahme jedoch wider Erwarten ergeben, dass noch vollschichtig körperlich leichte Arbeiten zumutbar sind und es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dem Leistungsvermögen des Klägers entsprechende Arbeitsplätze in ausreichender Zahl gibt, ist der Kläger jedenfalls berufsunfähig (§ 43 Abs. 2 SGB VI). Es liegt auf der Hand, dass er seinen bisherigen Beruf als Maurer nicht mehr ausüben kann. Tätigkeiten, auf die der Kläger als Facharbeiter sozial zumutbar verweisbar ist, sind nicht ersichtlich.

Unterschrift

Folie 23: Feststellungsklage (SG)

**Feststellungsklage
(Feststellungsklage - § 55 SGG)**

An das
Sozialgericht.....

Klage

des Rettungssanitäters.....

- *Kläger* -

gegen

die Allgemeine Ortskrankenkasse....., vertreten durch
die Geschäftsführung.....,

- *Beklagte* -

beigeladen:

1. Landesversicherungsanstalt.....,
2. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.....,
3. Stadt C.

wegen: Feststellung des zuständigen Versicherungsträgers

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage,

1. den Bescheid der Beklagten vom..... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom..... aufzuheben,
2. festzustellen, dass der Kläger der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten unterliegt.

Begründung

Der Kläger ist Rettungssanitäter bei der Beigeladenen zu 3. beschäftigt und wird im Krankentransport sowie im Notarztwagen- und Feuerwehrdienst eingesetzt. Für ihn werden Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet. Der Kläger ist indessen Angestellter. Nach der Rechtssprechung des BSG erfolgt die Prüfung, ob jemand Arbeiter oder Angestellter ist, in mehreren Stufen, wobei auf die folgende Stufe erst überzugehen ist, wenn auf der vorangegangenen Stufe keine Entscheidung möglich ist (BSG 47, 106; BSG SozR 2400 § 3 Nr. 5 und 6). Da im vorliegenden Fall die vorangegangenen Stufen keine Zuordnung ermöglichen - insbesondere fehlen eine bundeseinheitliche Tarifpraxis und eine allgemeine Verkehrsanschauung -, kommt es entscheidend darauf an, ob die Beschäftigung des Klägers vorwiegend körperlich oder vorwiegend geistig geprägt ist. Es überwiegt die geistige Leistung. Nicht nur als Rettungssanitäter, sondern auch als Fahrer des Notarztwagens hat der Kläger die Vitalfunktionen von Notfallpatienten zu beurteilen und aufrechtzuerhalten.

Unterschrift

Folie 24: Anfechtungsklage (FG)

Anfechtungsklage

An das
Finanzgericht.....

Klage

des.....

- Kläger -

gegen

die.....

- Beklagte -

wegen: Anfechtung

erhebe wir Klage zum Finanzgericht..... und kündigen an, in der mündlichen Verhandlung folgende Anträge zu stellen:

1. Der Bescheid des Beklagten vom....., Az.: wird aufgehoben.
2. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war erforderlich.

Begründung

...

Unterschrift

Folie 25: Verpflichtungsklage (FG)

Verpflichtungsklage

An das
Finanzgericht.....

Klage

des.....

- *Kläger* -

gegen

die.....

- *Beklagte* -

wegen: Erlass des Steuerbescheides

erhebe wir Klage zum Finanzgericht..... und beantrage:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zur Steuererklärung des Jahres..... zu bescheiden.
2. Die Zuziehung eines Rechtsanwalts im Vorverfahren war erforderlich.

Begründung

...

Unterschrift

Folie 26: Kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (FG)

**Kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungsklage
(Klage gegen Einkommenssteuerbescheid)**

.....(Ort),(Datum)

An das
Finanzgericht.....
in.....

Klage

des.....

- *Kläger* -

gegen

das Finanzamt.....

- *Beklagte* -

wegen: Einkommenssteuer 2....
Steuernummer:

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage:

1. die mit Bescheid vom..... festgesetzte Einkommenssteuer 2.... unter Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom..... auf.....€ herabzusetzen,
2. das Urteil hinsichtlich der Kostenentscheidung für vorläufig vollstreckbar zu erklären,
3. die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Begründung

Der Kläger vermietete ein als Ladenlokal ausgebautes Haus. Die Anschaffungskosten hatte er durch ein Darlehen seiner Lebensversicherung finanziert und dieser zur Sicherung u.a. eine Grundschuld bestellt. Für das Darlehen war eine Laufzeit von 10 Jahren und ein fester Zinssatz für diese Zeit von 6% p.a. vereinbart. Im Januar des Streitjahres veräußerte er das Grundstück an den Mieter für 400.000,- €. Von der Vertragsdauer des Darlehns waren zu diesem Zeitpunkt erst 6 Jahre abgelaufen. Der Kläger vereinbarte mit der kreditgewährenden Versicherung, dass er das Darlehen nicht aus dem Verkaufserlös tilgen muss, sondern dass er den Kaufpreis zum Erwerb von Aktien verwenden dürfe. Der Kläger erwarb die Aktien unmittelbar im Anschluss an den Eingang des Verkaufserlöses. Das FA erfasste die dem Kläger zugeflossenen Dividenden als Einkünfte aus Kapitalvermögen, ließ aber den Abzug der Darlehenszinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht zum Abzug zu. Der Einspruch blieb erfolglos. Das FA sieht den ursprünglichen Veranlassungszusammenhang der Darlehnsaufnahme nicht als durch den Erwerb der Wertpapiere ersetzt an. Hiergegen wendet sich der Kläger, weil er die Anschaffung der Wertpapiere der kreditgebenden Versicherung angezeigt hat und diese der Versicherung als Sicherheit für ihren Kredit dienen, auch wenn der Bestand der Papiere sich durch laufende An- und Verkäufe häufig verändert.

Unterschrift

Folie 26a: Klage auf Erlass eines Verlustfeststellungsbescheids (FG)

Klage auf Erlass eines Verlustfeststellungsbescheids

.....(Ort),(Datum)

An das
Finanzgericht.....
in.....

Klage

des - A -.....

- Kläger zu 1. -

des - B -.....

- Kläger zu 2. -

Prozessbevollmächtigte:
.....

gegen

das Finanzamt.....

- Beklagte -

wegen: Gesonderter Feststellung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb für 2....

Steuernummer:

Namens und in Vollmacht der Kläger erhebe ich Klage und beantrage:

1. den Bescheid vom....., mit dem das FA die Durchführung einer gesonderten Feststellung der Einkünfte aus dem gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb der Kläger abgelehnt hat, sowie die Einspruchsentscheidung vom..... aufzuheben und das FA zum Erlass eines Bescheids zu verpflichten, durch den für 2.... ein Verlust von..... €, der den Klägern je zur Hälfte zuzurechnen ist, gesondert und einheitlich festgestellt wird,
2. das Urteil hinsichtlich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären,
3. die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Begründung

Die Kläger haben im Streitjahr auf einem gepachteten landwirtschaftlichen Anwesen, zu dem größere Weideflächen gehören, den Betrieb eines Reiterhofes eröffnet. Es sollen eigenen Pferde gehalten und fremde Pferde in Pension genommen werden. Ferner soll durch angestellte Reitlehrer Reitunterricht erteilt werden. Das FA hat die im Streitjahr entstandenen Verluste nicht als Anlaufverluste eines Gewerbebetriebes, sondern vor allem wegen der eigenen Pferdehaltung als Liebhaberbetrieb beurteilt. Deshalb hat es die Durchführung einer gesonderten Gewinnfeststellung abgelehnt. Nach den inzwischen vorliegenden Pensionsverträgen und den Voranmeldungen für Reitkurse ist aber nachhaltig mit einem Gewinn aus dem Betrieb zu rechnen, der insgesamt die Anlaufverluste übersteigt, so dass auch die Verluste des Jahres der Betriebseröffnung als Verluste aus Gewerbebetrieb aufzufassen und ihre gesonderte Feststellung nach Maßgabe der abgegebenen Feststellungserklärung geboten ist.

Unterschrift

Folie 26b: Klage gegen Verlustfeststellungsbescheid (FG)

Klage gegen Verlustfeststellungsbescheid

.....(Ort),(Datum)

An das
Finanzgericht.....
in.....

Klage

der.....

- *Klägerin* -

gegen

das Finanzamt.....

- *Beklagte* -

wegen: Einheitlicher und gesonderter Gewinnfeststellung 2....

Steuernummer:

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und beantrage:

1. den Bescheid vom..... festgesetzten Verlust unter Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom..... auf.....€ zu erhöhen.
2. das Urteil hinsichtlich der Kostenentscheidung für vorläufig vollstreckbar zu erklären,
3. die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Begründung

Die Klägerin ist eine Personenhandelsgesellschaft in Gestalt einer GmbH & Co. KG. Sie hat ihren Sitz in Potsdam. Dort erwarb sie 1994 ein Gebäude für die Produktion von chemischen Erzeugnissen, das teilweise auch Wohnzwecken dient. Das FA hat angenommen, die nach § 3 Nr. 2 Buchst. b FördergebietsG geforderte eigenbetriebliche Verwendung sei nicht in ausreichendem Umfang gegeben. Richtig ist zwar, dass das Gebäude nur zu 70% für die Produktion genutzt wird. Das FA hat aber nicht berücksichtigt, dass der Rest des Gebäudes von Arbeitnehmern der Klägerin, die in dieser Betriebsstätte eingesetzt sind, bewohnt wird. Damit dient das Gebäude insgesamt zu 100% den durch § 3 Nr. 2 Buchst. b FördergebietsG begünstigten Zwecken; denn die entgeltliche Überlassung eines Teils des Gebäudes an eigene Arbeitnehmer der Klägerin bedeutet Verwendung zu eigenbetrieblichen Zwecken; das folgt z.B. aus Abschnitt R 13 (4) EStR 1993. Da die Klägerin die nach § 4 FördergebietsG zulässigen Sonderabschreibungen im Streitjahr ausschöpfen möchte, ergibt sich der mit dem Antrag begehrte Verlust.

Unterschrift

Folie 27: Einspruch (FG)

Finanzgerichtsprozess einschließlich des außergerichtlichen Vorverfahrens

Einspruch

- 1. Einspruch gegen einen Einkommenssteuerbescheid mit Festsetzung von Vorauszahlungen, verbunden mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung und einstweiliger Stundung**

.....(Ort),(Datum)

An das Finanzamt
in.....

Betrifft: Steuernummer..... (und Name des Steuerpflichtigen)
Bezug: Einkommenssteuerbescheid für 2....., vom (Datum des Steuerbescheids); zugegangen am..... (Datum des Eingangs des Bescheids)

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I.** Namens und in Vollmacht des..... lege ich gegen den oben bezeichneten Einkommenssteuerbescheid Einspruch ein. Ich beantrage, die Einkommenssteuer auf € herabzusetzen.

Begründung

Der Steuerpflichtige ist Eigentümer eines Mehrfamilienhausgrundstücks, das er von seinen Eltern geerbt hat. Während der Ehe des Steuerpflichtigen hat sich ein Wertzuwachs für das Grundstück (einschließlich des Gebäudes) von 100.000,- € ergeben. Die Ehe des Steuerpflichtigen ist geschieden. Seine vormalige Ehefrau erhob gegen ihn im Hinblick auf die Wertsteigerung des Grundstücks eine Zugewinnausgleichsforderung von 50.000,- €. Zur Begleichung dieser Forderung hat der Steuerpflichtige einen durch eine an dem Grundstück bestellte Grundschuld gesicherten Bankkredit aufgenommen, der mit jährlich 9% zu verzinsen ist. Im Streitjahr hat der Steuerpflichtige 4.500,- € Zinsen entrichtet. Das FA hat den Abzug der Zinsen als Werbungskosten zu Unrecht versagt, weil die Ausgleichsverpflichtung sich durch die Wertsteigerung eines der Einkünfteerzielung dienenden Wirtschaftsgutes ergeben hat. Werden die Zinsen als Werbungskosten zum Abzug zugelassen, ergibt sich für das Streitjahr..... eine Erhöhung des steuerlich ausgleichsfähigen Verlustes bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung um..... € und eine Minderung der Einkommenssteuer auf..... €

- II. Es wird beantragt, die Vollziehung des angefochtenen Einkommenssteuerbescheides auszusetzen, soweit die Einkommenssteuer höher als..... € festgesetzt ist. Bis zur Entscheidung über den Aussetzungsantrag wird um stillschweigende Stundung gebeten.

Begründung

In Höhe der sich durch den Abzug der Zinsen als Werbungskosten ergebenden Minderung der Einkommenssteuer bestehen an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids erhebliche Zweifel; denn das der Einkünfteerzielung dienende Grundstück muss wirtschaftlich als mit der Ausgleichsverpflichtung belastet angesehen werden. Die gegenteilige Auffassung des FA, es fehle am Veranlassungszusammenhang zwischen Schuldentstehung und Einkünfteerzielung, ist deshalb zumindest ernstlich zweifelhaft.

- III. Es wird ferner beantragt, die Vorauszahlungen zur Einkommenssteuer rückwirkend ab..... um..... € niedriger festzusetzen.

Begründung

Da die Zinsen, die als Werbungskosten abzugsfähig sind, bis zur Tilgung des Darlehens in voraussichtlich..... Jahren die Einkünfte aus VuV mindern werden, ergibt sich auf diese Zeit eine entsprechende Minderung der voraussichtlich geschuldeten Einkommenssteuer.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Folie 28: Klage gegen Umsatzsteuerbescheid (FG)

Klage gegen einen Umsatzsteuerbescheid

An das Finanzamt
in.....

.....(Ort),(Datum)

Klage

des.....

- *Kläger* -

Prozessbevollmächtigter:
.....

gegen

das Finanzamt.....
in.....

- *Beklagte* -

wegen: Umsatzsteuer 2.....

Steuernummer:

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage. Ich beantrage,

- I. den Bescheid vom..... festgesetzten Auszahlungsbetrag von..... € unter Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom..... auf..... € zu erhöhen,
- II. das Urteil hinsichtlich der Kostenentscheidung für vorläufig vollstreckbar zu erklären,
- III. die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Begründung

Der Kläger ist Unternehmer. Er hat im Jahre..... mit der Errichtung eines Geschäftshauses begonnen, das Büros, Läden und andere gewerblich zu nutzende Räumlichkeiten enthalten sollte. Bei Baubeginn erklärte der Kläger dem FA gegenüber, dass er auf die Steuerfreiheit in vollem Umfang verzichte, um die Vorsteuerabzugsberechtigung zu erlangen. Der Kläger, der zunächst beabsichtige, das zu errichtende Gebäude durch Vermietung an andere Unternehmer zu nutzen, hat das Gebäude im Rohbau wegen eingetretener finanzieller Schwierigkeiten veräußert.

Zu Unrecht hat das FA die Weiterveräußerung als steuerfreien Vorgang behandelt und dem Kläger den Vorsteuerabzug für die bezogenen Bauleistungen versagt; denn im Gegensatz zu dem vom BFH mit Urteil vom 25.1.1979, V R 53/72, BStBl. II 1979, 394, entschiedenen Fall hat der Kläger nicht nur auf die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 12 UStG 1967, sondern auch auf die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 9a UStG 1967 verzichtet.

Unterschrift

Folie 29: Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eines Umsatzsteuerbescheids

Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eines Umsatzsteuerbescheids

An das Finanzamt
in.....

.....(Ort),(Datum)

Antrag

des.....

- Antragsteller und Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
.....

gegen

das Finanzamt.....
in.....

- Antragsgegner und Beklagte -

wegen: Aussetzung der Vollziehung (Umsatzsteuer 2.....)

Steuernummer:

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich,

die Vollziehung des Umsatzsteuerbescheid für 2.... auszusetzen, soweit der Auszahlungsbetrag niedriger als..... € festgesetzt worden ist.

Begründung

Der Antragsteller hat beim FA AdV. des oben bezeichneten Umsatzsteuerbescheids beantragt. Das FA lehnte den Antrag ab. Zugleich wies es den Einspruch des Antragstellers als unbegründet zurück. Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom..... Klage erhoben, mit der er eine Erhöhung der an ihn auszahlenden negativen Umsatzsteuer um..... € begehrt, da die abziehbaren Vorsteuerbeträge iS. des § 16 Abs. 2 UStG vom FA zu niedrig angesetzt worden sind. In demselben Umfang wird auch AdV. begehrt. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Umsatzsteuerbescheids bestehen, weil das Umsatzsteuergesetz gestattet, sowohl auf die Steuerfreiheit für Umsätze, die unter das Grunderwerbssteuergesetz und solche, die sich aus der Nutzungsüberlassung von Grundstücken ergeben, zu verzichten und weil ein solcher Verzicht auch tatsächlich erklärt worden ist, so dass der Kläger trotz der Nichterzielung von Vermietungsumsätzen einen steuerpflichtigen Umsatz durch die Grundstücksveräußerung bewirkt hat. Deshalb hätte der Vorsteuerabzug nicht versagt werden dürfen.

Ergänzend zu der im Hauptverfahren vorgetragenen Klagebegründung ist darauf hinzuweisen, dass das FA im Voranmeldeverfahren die geltend gemachten Vorsteuerabzugsansprüche angesetzt und entsprechende Beträge ausgezahlt hatte, so dass der nunmehrige Ansatz niedrigerer Vorsteuerabzugsbeträge zu einer Nachentrichtungspflicht in Höhe der streitigen negativen Steuerzahlungsschuld geführt hat. Da sich somit das Leistungsgebot des FA auf Nachentrichtung, also Zahlung, des mit der Klage begehrten zusätzlichen negativen Steuerbetrags bezieht, ist AdV. des angefochtenen Steuerbescheids statthaft.

Unterschrift

Folie 30: Einfache Schiedsabrede, Einzelschiedsrichter

Zwischen

- 1.) der Firma A mit Sitz in..., vertreten durch den Geschäftsführer N.N., nachfolgend Verkäufer oder kurz Vertragspartei zu 1.) genannt und
- 2.) der Firma B mit Sitz in..., vertreten durch den Prokuristen P.P., nachfolgend Käufer oder Vertragspartei zu 2.) genannt, kommt folgende Schiedsabrede zustande.

§ 1 Streitgegenstand

- (1.) Die Vertragspartei zu 1.) hat am... mit notariellem Vertrag vom..., Urkundenrolle-Nr. ... des Notars..., an die Vertragspartei zu 2.) eine Lagerhalle mit Gleisanschluss verkauft. Durch Entscheidung der Lokalbahngesellschaft vom... wurden die Gleisanlagen stillgelegt.
- (2.) Die Vertragsparteien streiten über die Wirksamkeit des Kaufvertrages im Falle seiner Wirksamkeit über eventuelle Minderungs- und Schadensersatzansprüche. Die Vertragspartei zu 2.) hat Wegfall der objektiven Geschäftsgrundlage, hilfsweise Wandelung, Minderung und Schadensersatz geltend gemacht. Die Vertragspartei zu 1.) hat sämtliche Ansprüche bestritten, insbesondere die Stilllegung der Gleisanlagen dem Risikobereich der Vertragspartei zu 2.) zugeordnet. Sie behauptet, kein Wissen von der bevorstehenden Stilllegung der Gleisanlagen gehabt zu haben.

§ 2 Streitentscheidung durch Schiedsgericht

Die Vertragsparteien übertragen mit dieser Vereinbarung die Streitentscheidung durch Ausschluss der staatlichen Gerichte einem Schiedsgericht.

§ 3 Bildung eines Schiedsgerichts

- (1.) Zur Streitentscheidung berufen die Vertragsparteien Herrn Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann Dr. N.N. als Einzelschiedsrichter.
- (2.) Die Entscheidung des Schiedsrichters ist für beide Seiten verbindlich und endgültig. Die Anrufung eines Oberschiedsgerichtes ist ausgeschlossen.

§ 4 Kosten, Gebühren

- (1.) Die Kosten und Gebühren des Rechtsstreits hat die unterliegende Partei in entsprechender Anwendung des § 91 ZPO zu tragen.
- (2.) Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten und Gebühren gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Schiedsgerichtskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last. Jede Partei trägt dann die ihr entstandenen Anwaltsgebühren selbst.

Folie 31: Schiedsklausel für Auseinandersetzungsguthaben

Die Auseinandersetzung ist in Sachwerten der Gesellschaft abzugelten. Können sich die Gesellschafter über die Bewertung und die Art der Teilung nicht einigen, so entscheidet ein von der IHK... zu benennender Einzelschiedsrichter endgültig. Die Kosten des Schiedsrichters trägt die unterliegende Partei. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten entsprechend § 92 ZPO gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Schiedsgerichtskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last.

Folie 32: Schiedsvereinbarung

- (1.) Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag einschließlich seiner Gültigkeit sowie der Gültigkeit des Schiedsvertrages ergeben, sollen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht gemäß nachfolgenden Bestimmungen entschieden werden.
- (2.) Für das Schiedsverfahren gelten die nachfolgenden Bestimmungen, hilfsweise die §§ 1025 - 1047 ZPO.
- (3.) Die Sprache des Schiedsgerichts ist deutsch. Schriftsätze sind in deutscher Sprache abzufassen.
- (4.) Das schiedsrichterliche Verfahren wird durch die Schiedsklage eingeleitet. Sie ist in 6-facher Ausfertigung dem Schiedsgericht einzureichen. Sie muss enthalten, die Bezeichnung beider Parteien unter Angabe von Anschrift, Sitz oder Niederlassung, den Antrag durch Schiedsspruch dem Antragsgegner eine bestimmte Leistung aufzuerlegen oder eine bestimmte Feststellung über Rechtsverhältnisse zu treffen, eine ausreichende Darlegung des Sachverhalts und des eigenen Standpunkts unter Angabe geeigneter Beweismittel, den Nachweis über die Vereinbarung des getroffenen Schiedsvertrages, die Namen und Anschrift etwaiger Bevollmächtigter und die Namen und Anschrift von Schiedsrichtern, die von einer oder von beiden Parteien bereits benannt sind. Ist die Schiedsklage unvollständig, so kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Parteien zur Ergänzung auffordern.
- (5.) Nach Eingang der Schiedsklage stellt diese der Vorsitzende dem Schiedsbeklagten zu.
- (6.) Verfahrensort ist die Bundesrepublik Deutschland und sofern sich die Parteien auf keinen anderen Gerichtsstand einigen, die Stadt...

- (7.) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat den Streitfall so vorzubereiten, dass er in einer umfassenden Hauptverhandlung zu Ende geführt werden kann. Dazu kann der Vorsitzende den Parteien zur Abgabe von Erklärungen, zur Benennung von Beweismitteln und zur Einreichung von Urkunden Ausschlussfristen setzen.
- (8.) Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht hat mit dem Versuch einer gütlichen Einigung der Parteien zu beginnen (Güteversuch).

Folie 33: Schiedsvertrag, Dreierschiedsgericht

Zwischen

- 1.) der Firma X mit Sitz in..., vertreten durch..., nachfolgend Auftraggeber oder kurz Vertragspartei zu 1.) genannt und
- 2.) der Firma Y mit Sitz in..., vertreten durch..., nachfolgend Auftragnehmer oder kurz Vertragspartner zu 2.) genannt

kommt folgender Schiedsvertrag zustande.

§ 1 Streitgegenstand

- (1.) Die Vertragspartei zu 1.) hat am... mit notariellem Vertrag vom..., Urkundsrollen-Nr. ... des Notars..., an die Vertragspartei zu 2.) eine Lagerhalte mit Gleisanschluss verkauft. Durch Entscheidung der Lokalbahngesellschaft vom... wurden die Gleisanlagen stillgelegt.
- (2.) Die Vertragsparteien streiten über die Wirksamkeit des Kaufvertrages und im Falle seiner Wirksamkeit über eventuelle Minderungs- und Schadensersatzansprüche. Die Vertragspartei zu 2.) hat Wegfall der objektiven Geschäftsgrundlage, hilfsweise Wandelung, Minderung und Schadensersatz geltend gemacht. Die Vertragspartei zu 1.) hat sämtliche Ansprüche bestritten, insbesondere die Stilllegung der Gleisanlagen dem Risikobereich der Vertragspartei zu 2.) zugeordnet. Sie behauptet kein Wissen von der bevorstehenden Stilllegung der Gleisanlagen gehabt zu haben.

§ 2 Streitentscheid durch Schiedsgericht

Die Vertragsparteien übertragen mit dieser Vereinbarung die Streitentscheidung unter Ausschluss der staatlichen Gerichte einem Schiedsgericht.

§ 3 Schiedsgericht

- (1.) Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern. Jede Partei ernennt zunächst einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter wählen

einen Obmann, es sei denn, dass den Schiedsrichtern die Einigung der Parteien über die Person des Obmanns vorgelegt wird.

- (2.) Die Parteien können in Abweichung von Abs. 1 auch einen gemeinsamen Einzelschiedsrichter ernennen.

§ 4 Schiedsrichter

- (1.) Die Parteien verpflichten sich, als Schiedsrichter nur solche Personen zu benennen, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf den Streitfall für das Amt des Schiedsrichters fachlich geeignet sind.
- (2.) Die Parteien stellen klar, dass die Schiedsrichter nicht Parteivertreter sind, sondern das ihnen übertragene Amt wie ein Berufsrichter nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehung der Person unparteiisch wahrnehmen.
- (3.) Mit Übernahme des Schiedsrichteramtes ist es den Schiedsrichtern verboten, eine der Parteien zu beraten oder persönlich mit ihr in Verbindung zu treten.

§ 5 Benennung der Schiedsrichter

- (1.) Sofern die Parteien keine einvernehmliche Schiedsrichterbestellung vornehmen können, hat die das Schiedsverfahren betreibende Partei dem anderen Vertragspartner eingeschriebenen Briefs den Streitfall darzulegen, den Schiedsrichter zu benennen und die gegnerische Partei aufzufordern, binnen einer Frist von 2 Wochen ihrerseits ein Gleiches zu tun.
- (2.) Dieser Aufforderung hat die Gegenpartei auch dann zu entsprechen, wenn sie den bezeichneten Schiedsrichter ablehnt.

§ 6 Zwangsernennung des Obmanns

Können sich weder die Parteien noch die Schiedsrichter über die Person des Obmanns einigen, so erfolgt dessen Ernennung durch den Präsidenten der IHK.... Der Obmann hat von seiner Ernennung unverzüglich den Parteien Kenntnis zu geben.

§ 7 Verfahrensvorschriften

- (1.) Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, den Sach- und Streitgegenstand festzustellen, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und gegebenenfalls im Wege eines Schiedsspruchs eine Entscheidung zu erlassen.
- (2.) Dem Obmann obliegt die Leitung der gesamten schiedsrichterlichen Geschäfte. Er führt in den Verhandlungen den Vorsitz und den schriftlichen Verkehr mit den Beteiligten. Seine Aufgabe entspricht derjenigen eines Vorsitzenden Richters in einem Kollegialgericht.
- (3.) Die Beschlüsse des Schiedsgerichts werden mit Stimmmehrheit gefasst.
- (4.) Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Das gesamte, dem Streit zugrunde liegende Sachverhältnis ist mit ihnen, soweit es für die Ermittlung erforderlich ist, zu besprechen. Jede Partei kann sich durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Rechtsanwälte dürfen nicht zurückgewiesen werden. Vor Erlass des Schiedsspruchs soll eine Schlussverhandlung mit den Parteien stattfinden, sofern diese nicht ausdrücklich darauf verzichten.
- (5.) Die Verhandlung ist idR. mündlich. Sie kann durch Schriftsätze vorbereitet werden.
- (6.) Ist eine Partei in einem mündlichen Anhörungstermin säumig, so kann das Schiedsgericht davon ausgehen, dass die säumige Partei keine weiteren Erklärungen abzugeben wünsche.
- (7.) Das Schiedsgericht ist bei der Ermittlung von Tatsachen und der Erhebung von Beweisen nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden. Es kann nach seinem Ermessen Zeugen oder Sachverständige vernehmen, Beweise in jeder Art erheben und eidesstattliche Versicherungen verlangen. Erscheint die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich, so hat sich das Gericht mit seinem Ersuchen ausschließlich an den Kreis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu wenden.
- (8.) Wird zwischen den Parteien ein Vergleich geschlossen, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von den Schiedsrichtern und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 8 Erlass des Schiedsspruchs

- (1.) Nach vollständiger Aufklärung des Sachverhaltes hat das Schiedsgericht unverzüglich den Schiedsspruch zu erlassen.
- (2.) Im Schiedsspruch ist eine Kostenentscheidung zu treffen.
- (3.) Die Beratung und Beschlussfassung über den Schiedsspruch hat unter Anwesenheit der Parteien zu erfolgen.
- (4.) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen.
- (5.) Eine von sämtlichen Schiedsrichtern unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs ist jeder Partei durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Sodann ist die Urschrift des Schiedsspruchs mit den Urkunden über die erfolgte Zustellung an die Parteien auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niederzulegen.

§ 9 Zuständiges Gericht

Für alle in Bezug auf diese Schiedsvereinbarungen notwendigen gerichtlichen Entscheidungen ist das Landgericht... zuständig.

Folie 34: Schiedsvertrag, Ernennung der Schiedsrichter durch neutrale Instanz

- (1.) Das Schiedsgericht besteht zunächst aus einem gem. Abs. 3 auf Antrag einer der Parteien aus drei Schiedsrichtern. Die Schiedsrichter sollen fallbezogene Sachkunde haben. Werden drei Schiedsrichter bestellt, sollen sie sich mit ihren jeweiligen Erfahrungen ergänzen. Einer von ihnen muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2.) Die klagende Partei hat der beklagten Partei die Schiedsklage zuzustellen und sie aufzufordern, mit ihr innerhalb von 2 Wochen in Verhandlungen über die gemeinsame Bestellung eines Schiedsrichters(Einzelschiedsrichters) einzutreten. Kommt eine solche Verhandlung nicht zustande oder führt sie nicht innerhalb weiterer 2 Wochen zur Einigung auf einen Schiedsrichter, so kann jede Partei die Bestellung durch den Präsidenten des OLG in... (alternativ: den Präsidenten der IHK in...) beantragen.
- (3.) Jede Partei kann - längstens bis zu einer vom Schiedsrichter zu setzenden Ausschlussfrist - beantragen, dass unter Vorsitz des Schiedsrichters über die Erweiterung des Schiedsgerichts auf 3 Schiedsrichter verhandelt wird. Stellt der Schiedsrichter fest, dass eine Einigung über die Person der beiden weiteren Schiedsrichter oder über einen von ihnen nicht zustande gekommen ist, so hat er die Ernennung des oder der weiteren Schiedsrichter durch den in Absatz 2 bezeichneten Präsidenten unter Angabe des Streitstoffes zu beantragen. Er kann Auswahlvorschläge machen.
- (4.) Nach Bestellung der weiteren Schiedsrichter wählt das Schiedsgericht aus seiner Mitte den Obmann.

Folie 35: Einfache Schiedsklausel mit Verweis auf Schiedsordnung der internationalen Handelskammer

Die Vertragspartner werden sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit freundschaftlich beizulegen. Kann eine gütliche Einigung nicht erzielt werden, wird die Streitigkeit auf dem Schiedsweg nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der internationalen Handelskammer Paris in der jeweils gültigen Fassung entschieden. Die Entscheidung über den Rechtsstreit durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in... Seine Entscheidung ist endgültig und für die Parteien und deren Rechtsnachfolger binden.

Folie 36: Schiedsklausel, Dreierschiedsgericht

Alle aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem sich ergebenden Rechtsfragen und Streitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs von einem Schiedsgericht entschieden. Diejenige Partei, die das schiedsgerichtliche Verfahren in Gang setzen will, hat der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief dies unter Angabe des Inhalts in schriftsätzlicher Form und unter Benennung ihres Schiedsrichters mitzuteilen, mit der Aufforderung, innerhalb von 2 Wochen ab Zugang ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen. Nimmt die Gegenseite dieses Recht nicht wahr, so kann die antragstellende Partei den Präsidenten der IHK... um Benennung des Schiedsrichters bitten. Die Schiedsrichter bestimmen innerhalb 4 Wochen gemeinsam einen Vorsitzenden. Können sie sich nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, so soll der Präsident der IHK... auf Gesuch einer Partei die Benennung vornehmen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in... Das Verfahren richtet sich, sofern hier nichts anderes geregelt ist, nach den §§ 1025 - 1047 ZPO. Die Kostenentscheidung erfolgt in entsprechender Anwendung nach den §§ 91 ff. ZPO.

Folie 37: Schiedsordnung, ständiges Schiedsgericht

(In Anlehnung an die Schiedsgerichtsordnung der IHK Düsseldorf)

Zwischen

- 1.) ... und
- 2.) ...

wird folgende Schiedsgerichtsordnung vereinbart.

§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Diese Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung auf sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag der Parteien vom... über die Lieferung der Gefriertrocknungsanlage... Mit dieser Schiedsgerichtsordnung ist der Ausschluss der Entscheidung staatlicher Gerichte bezüglich aller aus dem vorgenannten Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten verbunden.

§ 2 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1.) Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern.
- (2.) Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Der Schiedskläger benennt einen Schiedsrichter in seiner an das Schiedsgericht zu sendenden Klageschrift, die einen Antrag und eine Begründung enthalten muss. Der Schiedsbeklagte nennt einen Schiedsrichter in der Klageerwidlungsschrift, die innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Klageschrift beim Schiedsgericht eingehen muss.
- (3.) Die Schiedsrichter wählen einen Obmann, für den Fall der fehlenden Einigung wird der Präsident der IHK... um Vermittlung ersucht, ist sein Vermittlungsbemühen erfolglos, so benennt er auf Ersuchen nach freiem Ermessen den Obmann.
- (4.) Benennt der Schiedsbeklagte seinen Schiedsrichter nicht fristgemäß, so gilt die Vorschrift über die Benennung des Obmanns sinngemäß.

- (5.) Fällt ein Mitglied des Schiedsgerichts weg und kommt innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall keine Neuzusammensetzung des Schiedsgerichts zustande, so gilt die Vorschrift über die Benennung des Obmanns entsprechend.

§ 3 Verfahren

- (1.) Sitz des Schiedsgerichts ist... Das Schiedsgericht ist berechtigt, dort ein Sekretariat zu errichten. Den Umfang des Sekretariats bestimmt das Schiedsgericht nach freiem Ermessen.
- (2.) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, die Parteien erklären sich mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden.
- (3.) Schriftsätze und Urkunden sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen.
- (4.) Der Obmann kann für die Einreichung von Schriftsätzen und Urkunden sowie für die Abgabe von Erklärungen Ausschlussfristen setzen.
- (5.) Die Schiedsrichter sind befugt, Zeugen und Sachverständige anzuhören oder anhören zu lassen.
- (6.) Nimmt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung an der mündlichen Verhandlung nicht teil, so kann das Schiedsgericht eine Entscheidung nach Lage der Akten treffen.
- (7.) Im Übrigen sind die Schiedsrichter in der Bestimmung des Verfahrens frei. Sie haften den Parteien, wie ein staatlicher Richter am Sitz des Schiedsgerichts haften würde.

§ 4 Kosten

- (1.) Die Kosten des Rechtsstreits hat die unterliegende Partei in entsprechender Anwendung des § 91 ZPO zu tragen.
- (2.) Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Schiedsge-

richtskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last. Jede Partei trägt dann die ihr entstandenen Aufwendungen selbst.

- (3.) Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens setzen sich zusammen aus den Schiedsgerichtsgebühren, den notwendigen Auslagen und einer Auslagenpauschale von 300,- €, die mit Einreichung der Klageschrift zu zahlen ist. Die Schiedsgerichtsgebühren bemessen sich nach den anhängigen Tabellen. Sie richten sich nach dem Streitwert, den das Schiedsgericht nach freiem Ermessen festsetzt. Über die Notwendigkeit von Auslagen entscheidet das Schiedsgericht.
- (4.) Das Schiedsgericht kann seine Tätigkeit von der Zahlung der voraussichtlichen Schiedsrichtergebühren und eines Auslagenvorschusses abhängig machen.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1.) Sind im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsverfahren nach zwingenden rechtlichen Vorschriften Maßnahmen von einem staatlichen Gericht zu treffen, so ist hierfür das Landgericht... zuständig.
- (2.) Auf Antrag einer Partei, der innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des mit Gründen versehenen Schiedsspruch an die Parteien beim Schiedsgericht eingegangen sein muss, legt der Obmann den Schiedsspruch beim Landgericht... nieder; die durch die Niederlegung entstehenden Kosten trägt die antragstellende Partei.
- (3.) Die Tätigkeit des Schiedsrichter endet mit Ablauf von 3 Monaten nach Zustellung des Schiedsspruchs an die Parteien, spätestens mit Niederlegung des Schiedsspruchs.

Anlage: Gebührentabelle

Streitwert	Gebühr
bis 100.000,- €	1.000,- €
bis 150.000,- €	1.200,- €
bis 200.000,- €	1.300,- €
über 200.000,- €	1.500,- €

Folie 38: Ernennung eines Schiedsrichters

Betrifft: Schiedsrichterernennung

Sehr geehrter Herr N.N.,

ich komme zurück auf unser Telefongespräch vom..., in dem ich Ihnen den Rechtsstreit unserer Firma mit der P.P.-GmbH vorgestellt haben. Es ist beabsichtigt, diesen Rechtsstreit unter Ausschluss der Entscheidung durch die staatlichen Gerichte einem Schiedsrichter zu übertragen. Ich möchte Sie heute nochmals bitten zu prüfen, ob Sie gegebenenfalls bereit sind, einer Bestellung als Schiedsrichter durch mich zuzustimmen.

Nochmals kurz zum Sachverhalt:

Wir haben mit der Firma P.P.- GmbH am... einen Kaufvertrag über eine Lagerhalle mit Gleisanschluss geschlossen. Der notarielle Kaufvertrag vom..., Urkundenrollen-Nr. ... des Notars Dr. ... liegt in Fotokopie bei. Die Rechtsänderung auf uns ist im Grundbuch bereits eingetragen. Drei Monate nach Vertragsabschluss wurde uns von der Lokalbahngesellschaft mitgeteilt, dass die Gleisanlage mit Wirkung zum... stillgelegt werde. Wegen der Unwirksamkeit, gegebenenfalls Minderung und des Schadensersatzes, haben wir uns an die P.P.-GmbH gewandt, die jedoch sämtliche Ansprüche zurückgewiesen hat.

Ich bitte Sie zu prüfen, ob Sie für den dargelegten Sachverhalt als Schiedsrichter zur Verfügung stehen, wobei wir Ihnen eine Honorierung in entsprechender Anwendung der Bundesrechtsanwalts-Gebührenordnung zusichern können.

Wegen der drohenden Verjährungsfrist, die am... abläuft, bitten wir um ehestmögliche Rückäußerung.

Mit freundlichen Grüßen

Folie 39: Annahme des Schiedsrichteramts

Betrifft: Rechtsstreit...; Schiedsrichteramt

Sehr verehrte Damen, sehr verehrte Herren,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom..., mit dem Sie meine Bestellung als Schiedsrichter in vorgenanntem Rechtsstreit vorbereitet haben. Ich bin bereit, zu den dort genannten Konditionen für Sie als Schiedsrichter tätig zu sein. Es soll demgemäß als Schiedsrichterhonorar ein solches in Höhe der entsprechenden Anwendung der Bundesrechtsanwalts-Gebührenordnung als vereinbart gelten.

Wegen der Terminierung im schiedsgerichtlichen Verfahren darf ich Sie bereits heute darauf hinweisen, dass ich mich in der Zeit von... bis... im Jahresurlaub befinde. Ansonsten lässt mir mein Terminkalender für das Jahr... weitgehende Dispositionsfreiheit.

Mit freundlichen Grüßen

Folie 40: Mitteilung an Gegenpartei über Schiedsrichterbestellung

Betrifft: Rechtsstreit...; Schiedsrichterbestellung

Sehr verehrte Damen, sehr verehrte Herren,

den Rechtsstreit über die Wirksamkeit des Kaufvertrages vom... über eine Lagerhalle mit Gleisanschluss beabsichtigen wir gem. § ... des notariellen Vertrages vom... vor ein Schiedsgericht zu bringen. Gemäß dieser Schiedsgerichtsvereinbarung haben wir Herrn... als Schiedsrichter bestellt. Die Einverständniserklärung unseres Schiedsrichters liegt in Fotokopie dem heutigen Schreiben bei.

Wir fordern Sie auf, gemäß der zwischen uns geschlossenen Schiedsvereinbarung Ihrerseits binnen einer Frist von... Wochen ebenfalls einen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist werden wir den Präsidenten der IHK... um Bestellung eines für Sie tätigen werden Schiedsrichters ersuchen.

Als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes schlagen wir Herrn..., Richter am Landgericht..., vor. Auch bezüglich dessen Bestellung bitten wir innerhalb vorgenannter Frist um Rückäußerung.

Wir weisen daraufhin, dass bei Fristversäumung die Ausführungen zur Schiedsrichterbenennung entsprechend gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Folie 41: Schiedsklage

.....(Ort),(Datum)

An das Schiedsgericht.....

In Sachen

1.) Firma..., mit Sitz in..., vertreten durch...

- *Schiedsklägerin* -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ...

gegen

2.) Firma..., mit Sitz in..., vertreten durch...

- *Schiedsbeklagte* -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt...

erheben wir

Schiedsklage

erbitten die Anberaumung eines alsbaldigen Termins zur mündlichen Verhandlung und beantragen:

- 1.) Die Schiedsbeklagte wird verurteilt, an die Schiedsklägerin 150.000,- € nebst 2% Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank seit... Zug um Zug gegen Rückauflassung des Grundstücks... mit der Flurnummer..., bestehend aus... mit Lagerhalle und Gleisanschluss, zu bezahlen.

- 2.) Die Schiedsbeklagte trägt die Kosten des Schiedsstreits.

Hilfsweise beantragen wir:

Die Schiedsbeklagte wird zur Zahlung von 80.000,- € nebst 2% Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank seit... verurteilt.

Begründung

- I.) Die Parteien schlossen am... einen notariellen Kaufvertrag über das Grundstück..., Flur-Nr. ..., Urkundenrollen-Nr. ... des Notars....

Beweis: Notarieller Kaufvertrag vom... in Fotokopie

Mit dem Kaufvertrag wurde gleichzeitig die Auflassung erklärt. Die Rechtsänderung ist am... im Grundbuch des Amtsgerichts... eingetragen worden.

Beweis: Grundbuchauszug in Fotokopie

Beim Kaufvertrag gingen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass die Gleisanlage, deretwegen die Schiedsklägerin das Grundstück erworben hatte, zumindest für die nächsten 10 Jahre erhalten bliebe.

Beweis: Herr N.N. als Zeuge

- II.) Tatsächlich wurde jedoch 2 Monate nach Vertragsabschluss von der Lokalbahngesellschaft der Schiedsklägerin mitgeteilt, dass mit Beschluss vom... der Lokalbahnbetrieb eingestellt würde.

Beweis: Schreiben der Lokalbahngesellschaft vom... in Fotokopie

- III.) Nach uns vorliegenden Informationen war der Verkäuferin, der nunmehrigen Schiedsbeklagten, bekannt, dass die Lokalbahngesellschaft den Betrieb zum... einstellen würde. Dies wurde der Schiedsbeklagten am..., somit 2 Wochen vor Vertragsabschluss, vom Geschäftsführer der Lokalbahngesellschaft telefonisch mitgeteilt.

Beweis: Herr N.N. als Zeuge

Die Schiedsklägerin hält den Kaufvertrag vom... für unwirksam. Dazu beruft sie sich auf ihre Anfechtung des Kaufvertrages vom...

Beweis: Anfechtungserklärung vom... mit Zustellungsnachweis in Fotokopie

Demgemäß ist die Schiedsbeklagte Zug um Zug gegen Rückkauflassung zur Rückzahlung des Kaufpreises einschließlich der im notariellen Kaufvertrag vereinbarten Zinshöhe verpflichtet.

- IV.) Rein hilfsweise macht die Schiedsklägerin Wandelungs- und Minderungsansprüche gem. § 462, 472 BGB geltend. Für den Minderungsbetrag geht die Schiedsklägerin von folgender Überlegung aus:....

....

Unterschrift